

## Dinnbier Matthias

---

**Von:** Thomas Mehring <Thomas.Mehring@stadtwerke-hemau.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 2. Juli 2019 13:37  
**An:** Naturschutz LRA Regensburg  
**Betreff:** Az.: S 32 824 - V 2.1.1-10.1 S/19

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

Ihr Schreiben haben wir erhalten.  
In der gekennzeichneten Fläche haben wir keine Leitungen.

Mit freundlichen Grüßen

*Thomas Mehring*

Stadtwerke Hemau  
Dr.-Heim-Str. 5  
93155 Hemau

Amtsgericht Regensburg HRA 6258, Steuernummer 244/114/70101

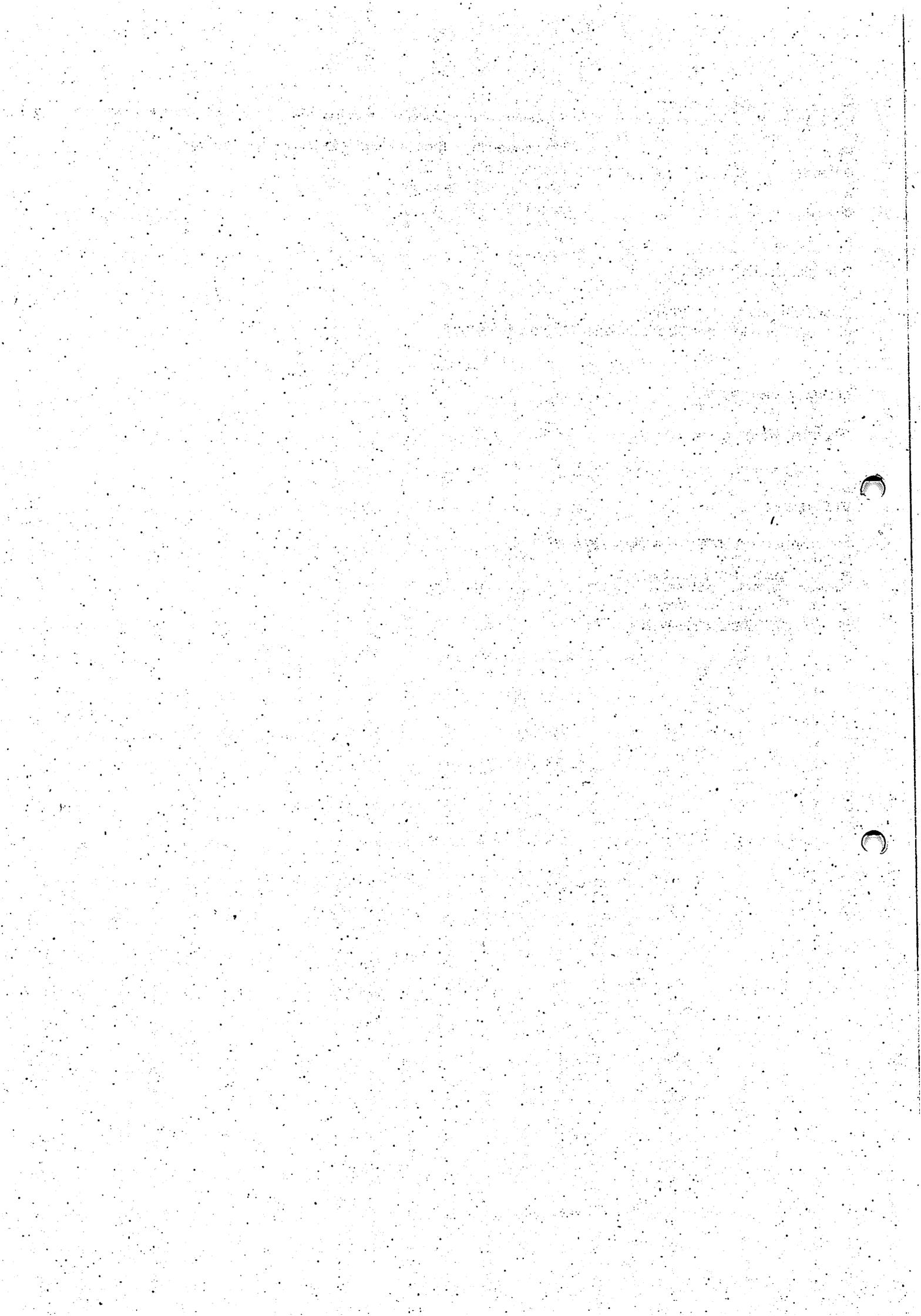
Verkleiter: Thomas Mehring

<<mailto:thomas.mehring@stadtwerke-hemau.de>>

Tel.: 09491/9400-36 Fax: 09491/34 49

Besuchen Sie auch unsere Web-Site:

<http://www.stadtwerke-hemau.de>



Abdruck



Landratsamt  
Regensburg



Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93025 Regensburg  
Gemeinde Wiesent

Staatliches Landratsamt  
Natur- und Umweltschutz

Herr Dinnbier

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg  
Raum 4.036  
Telefon 0941 4009-345 oder 4009-0  
Telefax 0941 4009-425  
naturschutz@lra-regensburg.de

28. Juni 2019

Regensburg, den 24.06.2019  
Az.: S 32 824 – V 2.1.1-10.1 S/19

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092 Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH hat am 09.10.2018 beim Landratsamt Regensburg den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst zur Herstellung von Schotter und Split für die Verwendung im Hoch- und Straßenbau unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein mit einer Durchsatzleistung von ca. 200 t/h auf den o.g. Betriebsflächen gestellt. Am 07.06.2019 reichte der Vorhabenträger geänderte Antragsunterlagen ein.

Der geplante Granit-Steinbruch befindet sich ca. 1,5 km nördlich der Ortslage Ettersdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Wiesent, Landkreis Regensburg. Der Abbau soll in einem Teil der plateauartigen Gipfelregion des Rauhenbergs stattfinden. Die beanspruchte Fläche von ca. 12,3 ha liegt nördlich der höchsten Erhebung am Rauhenberg (463mNN) mitten im Waldgebiet.

Allgemeine Öffnungszeiten  
Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr  
Mo., Di. 13:00–15:30 Uhr  
Do. 13:00–17:30 Uhr

Haltestellen des RVV  
Isarstraße, Nordgaustraße,  
Donaustauer Straße

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)



Seite 1

Die für den Granitabbau erforderlichen Rodungsarbeiten (insgesamt ca. 12,3 ha) sind entsprechend des Abbaufortschrittes in vier Abschnitte unterteilt. Der Granit soll im Tagebau mittels Bohr- und Sprengarbeiten gewonnen werden. Pro Monat sollen ca. 2 bis 3 Sprengungen erfolgen, wobei die Sprengungen durch einen externen Dienstleister erbracht werden, sodass keine Sprengmittel im Steinbruch gelagert werden.

Die jährliche Abbaumenge beträgt ca. 75.000 m<sup>3</sup> bzw. 200.000 t.

Das gewonnene Rohmaterial wird in einer mobilen Aufbereitungsanlage zerkleinert und fraktioniert und anschließend direkt auf Kunden-LKWs verladen oder auf Fertigprodukthalden zwischengelagert.

Die Zuwegung zum Steinbruch soll aus nordöstlicher Richtung über die R42 und die bestehende Forststraße erfolgen.

Für die beantragte Errichtung und den Betrieb des Granit-Steinbruchs ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung im förmlichen („G“-) Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 2.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist außerdem die Anlage zum Aufbereiten des Gesteins (Nr. 2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Um über den Antrag entscheiden zu können, bitten wir Sie, als Standortgemeinde sowie als lokaler Wasserversorger und Abwasserentsorger zum Antrag der Fahrner Bauunternehmung GmbH aus gemeindlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Mit Blick auf die gesetzliche Bearbeitungszeit von sieben Monaten gemäß § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG bitten wir um Übersendung Ihrer Stellungnahme bis spätestens Freitag, den 02. August 2019.

Vorab bitten wir um Mitteilung innerhalb von drei Wochen ab Briefdatum, ob die Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens aus Ihrer Sicht vollständig sind, und ggfs. welche Unterlagen zur abschließenden Beurteilung noch benötigt werden.

Im Zuge des Vorhabens soll sukzessive Wald im Umfang von insgesamt ca. 12,3 ha gerodet werden, um diese Fläche dann dem Steinbruchbetrieb zur Verfügung zu stellen. Von daher ist bereits gemäß § 6 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG obligatorisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben insgesamt durchzuführen und bezieht sich auf alle Auswirkungen des Gesamtvorhabens mit allen dazu gehörenden Teileingriffen (hier: Rodung und Steinbruchbetrieb mit Sprengungen).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (einschließlich der Wechselwirkung) zu erarbeiten. Diese Schutzgüter sind Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. In der zusammenfassenden Darstellung sind weiterhin die Merkmale des Vorhabens und des Standorts und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, darzulegen.

Die Erarbeitung erfolgt u.a. insbesondere auf der Grundlage des UVP-Berichts und der behördlichen Stellungnahmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie daher, den UVP-Bericht und die weiteren Antragsunterlagen daraufhin zu überprüfen, ob alle relevanten Auswirkungsmechanismen des Vorhabens auf die in Ihrem Aufgabenbereich liegenden Schutzgüter zutreffend berücksichtigt sind.

Wir bitten Sie weiterhin, in Ihrer Stellungnahme mitzuteilen, welche gesetzlichen und/oder technischen Regelwerke für die Beurteilung dieser Vorhabensauswirkungen existieren und wie die Intensität dieser Vorhabensauswirkungen anhand dieser jeweils einzuordnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dinnbier

Anlagen

1 Ordner Antragsunterlagen gegen Rückgabe

fehler

In Abdruck

Sachgebiet L 19, Tiefbau

Herr Heindl K.G. *101.07.2019*  
Herr Dr. Häusler (LZA) in Unterbeteiligung

*4217*

mit der Bitte, zu dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und zum UVP-Bericht bis **02.08.2019** aus Sicht der Kreistiefbauverwaltung sowie der Verkehrsplanung auf Kreisebene Stellung zu nehmen.

Die spätere UVP-Prüfung basiert auf dem vorliegenden UVP-Bericht und den gesammelten Stellungnahmen. Prüfen Sie daher bitte, ob alle relevanten Auswirkungsmechanismen des Vorhabens auf die in Ihrem Aufgabenbereich liegenden Schutzgüter (hier: Kreisstraßen, sonstige Sachgüter) zutreffend berücksichtigt sind.

Wir bitten darum, auch mitzuteilen, welche gesetzlichen und/oder technischen Regelwerke für die Beurteilung dieser Vorhabensauswirkungen existieren und wie die Intensität dieser Vorhabensauswirkungen anhand dieser jeweils einzuordnen ist.

Vorab bitten wir um Mitteilung innerhalb von drei Wochen ab Briefdatum, ob die Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens aus Ihrer Sicht vollständig sind, und ggfs. welche Unterlagen zur abschließenden Beurteilung noch benötigt werden.

Anlagen:

1 CD gegen Rückgabe (einer Weitergabe der Daten wird nicht zugestimmt!) ✓

*MS 32*

*Für die anstehende Baumprüfung in Bereich Straße und Schiene besteht ein entsprechender Bedarf an Holzlehm (Baustoff), der bei Bedarf auch quantitativ abgeschätzt werden kann.*

*4217*  
*LZA*

**BAYERISCHES LANDESAMT  
FÜR DENKMALPFLEGE**



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Adolf-Schmetzer-Str. 1 • 93055 Regensburg

**Landratsamt Regensburg  
Natur- und Umweltschutz**

**Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg**

<b>Landratsamt Regensburg</b>	
Eing.:	<b>1.0. Juli 2019</b>
Nr. ....	Beil. ....

**Referat B II - Praktische Denkmalpflege,  
Bodendenkmäler, Niederbayern/Oberpfalz**

**Adolf-Schmetzer-Straße 1  
93055 Regensburg**

**Tel: 0941/595748-11  
Fax: 0941/595748-70  
E-Mail: Christoph.Steinmann@bfd.bayern.de**

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
S 32 824 - V2.1.1- 10-1 S/19	24.06.2019	P-2016-276-2_S2	08.07.2019

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**

**Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruch auf dem Rauhenberg bei  
Ettersdorf/Wiesent durch die Firma Fahrner Bauunternehmen GmbH, FlstNr. 157, Gmkg.  
Forstmühler Forst, Landkreis Regensburg**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

wir danken für die Beteiligung an der o. g. Planung. Die dabei übermittelten Antragsunterlagen sind für die Beurteilung des Vorhabens aus unserer Sicht vollständig. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache neben dem Betreff unser Referat und unser Aktenzeichen anzugeben.

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Dies wurde der Regierung der Oberpfalz im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung des Vorhabens mitgeteilt.

Wir wiesen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen. Dieser Hinweise findet sich jedoch nicht an den relevanten Stellen in den vorliegenden Unterlagen, leider auch nicht im zusammenfassenden Schreiben der Regierung der Oberpfalz.

Wir bitten daher im Rahmen Ihres Genehmigungsverfahrens, folgende Hinweise aufzunehmen:

**Art. 8 Abs. 1 DSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 Abs. 2 DSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Steinmann

# Stromversorgung Schierling eG

Stromversorgung Schierling eG Dorfmühlstr. 4 84069 Schierling

Landratsamt Regensburg  
z.Hd. Herrn Dinnbier  
Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg

Landratsamt Regensburg

Eing.: -2 Juli 2019

Nr.....Beil.....

Dorfmühlstrasse 4  
84069 Schierling  
Telefon: 09451/9436-0  
Telefax: 09451/9436-20  
Internet: [www.schierling-strom.de](http://www.schierling-strom.de)  
E-Mail: [strom@schierling-strom.de](mailto:strom@schierling-strom.de)  
E-Mail: [netz@schierling-strom.de](mailto:netz@schierling-strom.de)

Geschäftszeit: Montag - Freitag  
8.00 - 12.00 Uhr

Schierling, 01.07.19

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Bearbeiter

Az: S32 824-V 2.1.1-10.1 S/19

W. Blüml

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

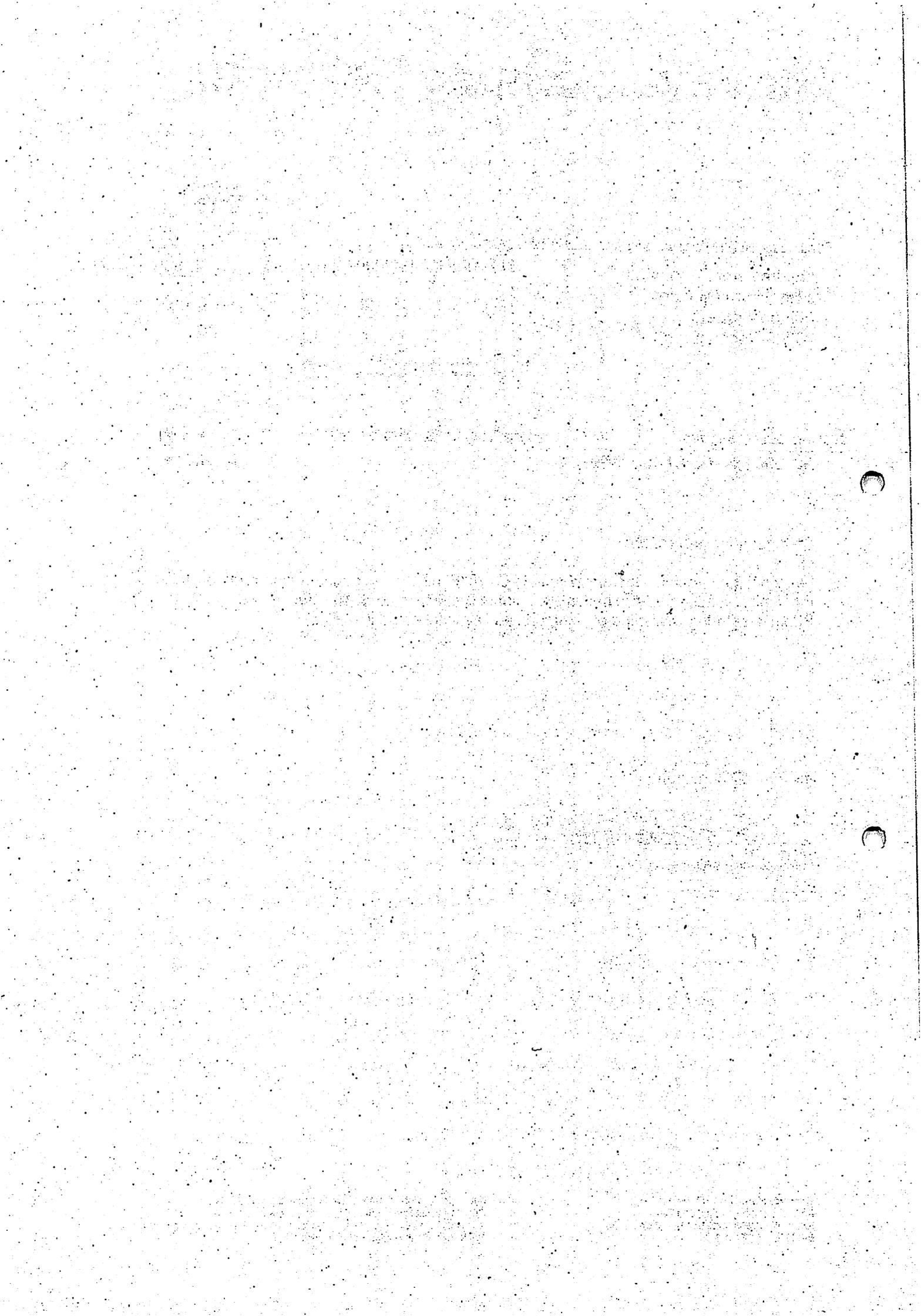
bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24.06.2019 mit oben genannten Aktenzeichen, teilen wir Ihnen hiermit mit, dass sich in dem genannten Bereich keine Stromleitungen der Stromversorgung Schierling eG befinden und auch keine geplant sind.

mit freundlichen Grüßen

~~Stromversorgung Schierling eG~~  
~~Dorfmühlstrasse 4, 84069 Schierling~~  
Wolfgang Blüml  
Stromversorgung Schierling eG

Bankverbindung:  
Raiffeisenbank Oberpfalz Süd eG  
IBAN: DE 857508 2028 0100 8102 87  
BIC: GENODEF1DST

Ust-Id.Nr. DE 133711884 – Steuernummer: 244/108/70028  
Registergericht Regensburg, Genossenschaftsregister 840  
Vorstand: Josef Blüml (1. Vors.) Johann Kammermeier (Stv.) Josef Kammermeier  
Aufsichtsratsvorsitzender: Robert Christl



## **Dinnbier Matthias**

---

**Von:** Silvana.Walz-Giebe@bnetza.de  
**Gesendet:** Dienstag, 9. Juli 2019 15:03  
**An:** Dinnbier Matthias  
**Cc:** Naturschutz LRA Regensburg  
**Betreff:** 28394: Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs und Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt  
**Anlagen:** Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken.pdf

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: S 32 824 - V 2.1.1-10.1 S/19, 27.06.2019

Betreiber von Richtfunkstrecken im Plangebiet

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Betreiber von Richtfunkstrecken

Vorgangsnummer: 28394  
Baubereich: Wiesent, Ortsteil Ettersdorf,  
Landkreis Regensburg  
Koordinaten-Bereich  
(WGS 84 in Grad/Min./Sek.) NW:  
SO: 12E2115 49N0201  
12E2150 49N0137

Betreiber und Anschrift:

Keine Richtfunkstrecken im Plangebiet vorhanden!

Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es an:  
226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de>

Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter:  
[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html)

Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter:  
[www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung)<<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Silvana Walz-Giebe

Referat 226  
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin**

**Tel: +49 30 22480-509**

**Fax: +49 30 22480-444**

**E-Mail: [226.Postfach@BNetzA.de](mailto:226.Postfach@BNetzA.de)<mailto:226.Postfach@BNetzA.de>**

**[www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung)<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>**

Abdruck



Landratsamt  
Regensburg



Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93025 Regensburg  
Gemeinde Wiesent

Staatliches Landratsamt  
Natur- und Umweltschutz

Herr Dinnbier

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg  
Raum 4.036  
Telefon 0941 4009-345 oder 4009-0  
Telefax 0941 4009-425  
naturschutz@lra-regensburg.de

Regensburg, den 24.06.2019  
Az.: S 32 824 – V 2.1.1-10.1 S/19

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092 Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH hat am 09.10.2018 beim Landratsamt Regensburg den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst zur Herstellung von Schotter und Split für die Verwendung im Hoch- und Straßenbau unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein mit einer Durchsatzleistung von ca. 200 t/h auf den o.g. Betriebsflächen gestellt. Am 07.06.2019 reichte der Vorhabenträger geänderte Antragsunterlagen ein.

Der geplante Granit-Steinbruch befindet sich ca. 1,5 km nördlich der Ortslage Ettersdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Wiesent, Landkreis Regensburg. Der Abbau soll in einem Teil der plateauartigen Gipfelregion des Rauhenbergs stattfinden. Die beanspruchte Fläche von ca. 12,3 ha liegt nördlich der höchsten Erhebung am Rauhenberg (463mNN) mitten im Waldgebiet.

Allgemeine Öffnungszeiten  
Mo.-Fr. 08:00–12:00 Uhr  
Mo., Di. 13:00–15:30 Uhr  
Do. 13:00–17:30 Uhr

Haltestellen des RVV  
Isarstraße, Nordgaustraße,  
Donaustauffer Straße

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)



Seite 1

Die für den Granitabbau erforderlichen Rodungsarbeiten (insgesamt ca. 12,3 ha) sind entsprechend des Abbaufortschrittes in vier Abschnitte unterteilt. Der Granit soll im Tagebau mittels Bohr- und Sprengarbeiten gewonnen werden. Pro Monat sollen ca. 2 bis 3 Sprengungen erfolgen, wobei die Sprengungen durch einen externen Dienstleister erbracht werden, sodass keine Sprengmittel im Steinbruch gelagert werden.

Die jährliche Abbaumenge beträgt ca. 75.000 m<sup>3</sup> bzw. 200.000 t.

Das gewonnene Rohmaterial wird in einer mobilen Aufbereitungsanlage zerkleinert und fraktioniert und anschließend direkt auf Kunden-LKWs verladen oder auf Fertigprodukthalden zwischengelagert.

Die Zuwegung zum Steinbruch soll aus nordöstlicher Richtung über die R42 und die bestehende Forststraße erfolgen.

Für die beantragte Errichtung und den Betrieb des Granit-Steinbruchs ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung im förmlichen („G“-) Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 2.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist außerdem die Anlage zum Aufbereiten des Gesteins (Nr. 2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Um über den Antrag entscheiden zu können, bitten wir Sie, als Standortgemeinde sowie als lokaler Wasserversorger und Abwasserentsorger zum Antrag der Fahrner Bauunternehmung GmbH aus gemeindlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Mit Blick auf die gesetzliche Bearbeitungszeit von sieben Monaten gemäß § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG bitten wir um Übersendung Ihrer Stellungnahme bis spätestens Freitag, den 02. August 2019.

Vorab bitten wir um Mitteilung innerhalb von drei Wochen ab Briefdatum, ob die Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens aus Ihrer Sicht vollständig sind, und ggfs. welche Unterlagen zur abschließenden Beurteilung noch benötigt werden.

Im Zuge des Vorhabens soll sukzessive Wald im Umfang von insgesamt ca. 12,3 ha gerodet werden, um diese Fläche dann dem Steinbruchbetrieb zur Verfügung zu stellen. Von daher ist bereits gemäß § 6 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG obligatorisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben insgesamt durchzuführen und bezieht sich auf alle Auswirkungen des Gesamtvorhabens mit allen dazu gehörenden Teileingriffen (hier: Rodung und Steinbruchbetrieb mit Sprengungen).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (einschließlich der Wechselwirkung) zu erarbeiten. Diese Schutzgüter sind Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. In der zusammenfassenden Darstellung sind weiterhin die Merkmale des Vorhabens und des Standorts und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, darzulegen.

Die Erarbeitung erfolgt u.a. insbesondere auf der Grundlage des UVP-Berichts und der behördlichen Stellungnahmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie daher, den UVP-Bericht und die weiteren Antragsunterlagen daraufhin zu überprüfen, ob alle relevanten Auswirkungsmechanismen des Vorhabens auf die in Ihrem Aufgabenbereich liegenden Schutzgüter zutreffend berücksichtigt sind.

Wir bitten Sie weiterhin, in Ihrer Stellungnahme mitzuteilen, welche gesetzlichen und/oder technischen Regelwerke für die Beurteilung dieser Vorhabensauswirkungen existieren und wie die Intensität dieser Vorhabensauswirkungen anhand dieser jeweils einzuordnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dinnbier

Anlagen

1 Ordner Antragsunterlagen gegen Rückgabe

In Abdruck

Sachgebiet S 21, öffentliche Sicherheit, Gewerbewesen

Herr Frank

02.07.19

keine Aufgabe von S21  
-> SAA!

mit der Bitte, zu dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und zum UVP-Bericht bis 02.08.2019 aus sicherheitsrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Wir bitten hier insbesondere um Stellungnahme im Hinblick auf Gefahren durch Sprengungen. Ggf. bitten wir um Unterbeteiligung des Sachgebiets S 23 (Verkehrswesen), falls aus Ihrer Sicht Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs gesehen werden.

Die spätere UVP-Prüfung basiert auf dem vorliegenden UVP-Bericht und den gesammelten Stellungnahmen. Prüfen Sie daher bitte, ob alle relevanten Auswirkungsmechanismen des Vorhabens auf die in Ihrem Aufgabenbereich liegenden Schutzgüter zutreffend berücksichtigt sind.

Wir bitten darum, auch mitzuteilen, welche gesetzlichen und/oder technischen Regelwerke für die Beurteilung dieser Vorhabensauswirkungen existieren und wie die Intensität dieser Vorhabensauswirkungen anhand dieser jeweils einzuordnen ist.

Vorab bitten wir um Mitteilung innerhalb von drei Wochen ab Briefdatum, ob die Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens aus Ihrer Sicht vollständig sind, und ggfs. welche Unterlagen zur abschließenden Beurteilung noch benötigt werden.

Anlagen:

1 Antragsordner (9. Fertigung) gegen Rückgabe

√ 23

Von Seite S23 wird jedoch kein Problem in Bezug auf die Sicherheit des Straßenverkehrs gesehen. Sprengungen sind so durchgeführt, dass sich diese nicht auf den Straßenverkehr auswirken. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist eine entsprechende verkehrssichere AO zu beantragen.

02.07.19

# REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

- Luftamt Nordbayern -



Luftamt Nordbayern • Flughafenstraße 118 • 90411 Nürnberg

Landratsamt Regensburg  
Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg

Landratsamt Regensburg

Eing.: 10. Juli 2019

Nr.....Beil.....

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

S 32 824-V 2.1.1-  
10.1/S19  
24.06.2019

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

25.41 – 3731.10  
Herr Pierdzig

E-Mail: frank.pierdzig@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax  
0911 52700-

32 / 50

Erreichbarkeit

Zi. Nr. 01.013

Datum

08.07.2019

## Vollzug des BImSchG;

Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Granitsteinbruches auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, FlNr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst

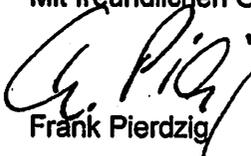
## Anlagen

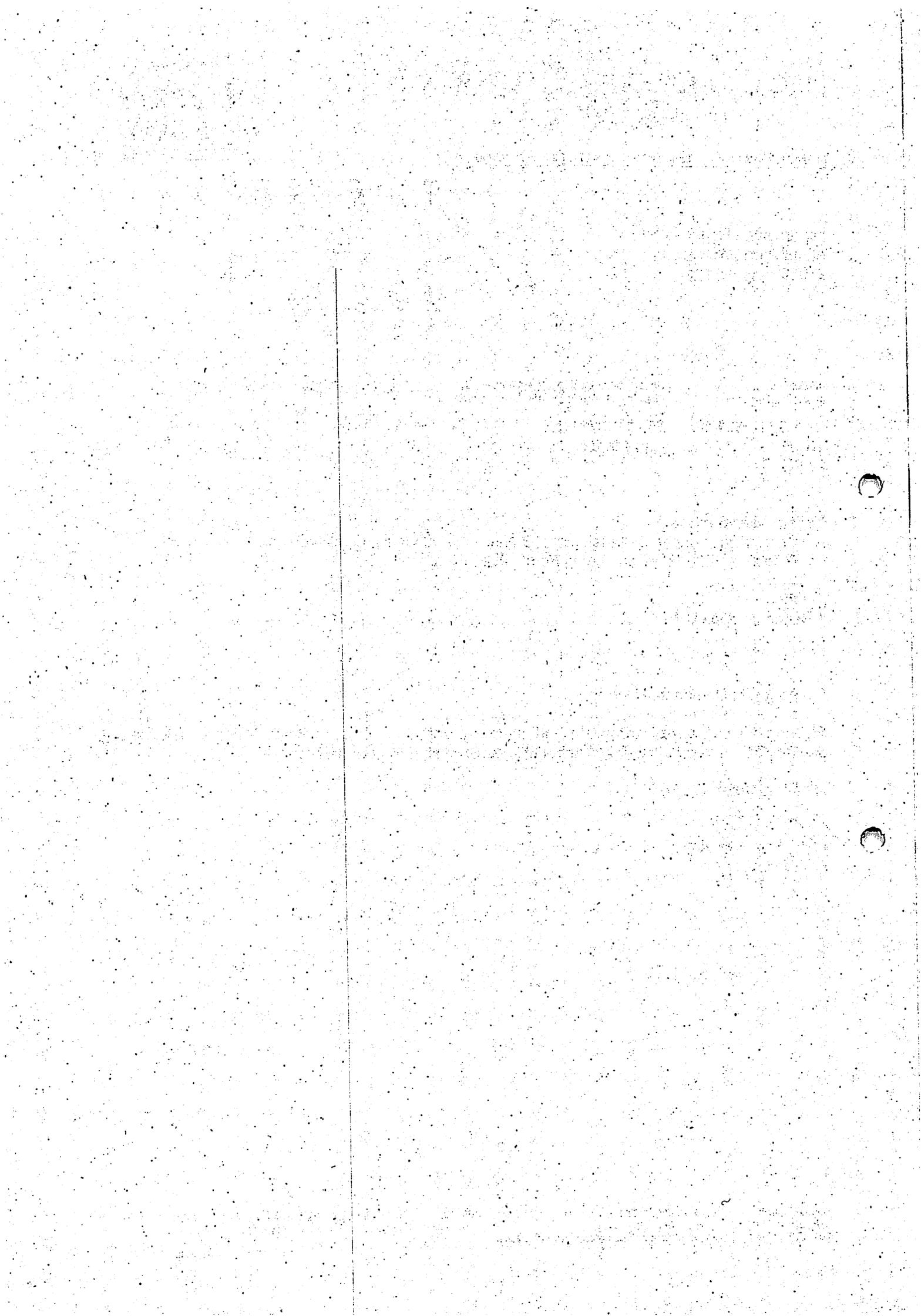
1 Bauplanmappe i. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch o.g. Vorhaben nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken, besondere Auflagen aus luftrechtlicher Sicht sind nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Frank Pierdzig



# Regierung der Oberpfalz

Landratsamt Regensburg

Eing.: 09. Juli 2019

Nr. .... Beil. ....

Landratsamt Regensburg  
Herr Dinnbier  
Altmühlstraße 3

93059 Regensburg

Ihre Zeichen

S 32 824 – V 2.1.1-10.1 S/19

Ihre Nachricht vom

24.06.2019

Unser Aktenzeichen

Telefon  
0941 5680-  
1231

Telefax  
0941 5680-  
91231

Name / Direkt-E-Mail-Adresse:

Herr Iberer

michael.iberer@reg-opf.bayern.de

Zimmer-Nr:

B 203

Datum

08.07.2019

**Bauvorhaben/-objekt:** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Hier: Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf / Wiesent

**Bauherr:** Fa. Fahner Bauunternehmung GmbH

**Bauort:** Ettersdorf / Wiesent

**Gemarkung:** Forstmühler Forst

**Flur-Nr:** 157

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

im nachstehenden Text sind die aus brandschutztechnischer Sicht erforderlichen Maßnahmen zusammengefasst.

1. In Abstimmung mit der Feuerwehr sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und dieser in entsprechender Anzahl zu übergeben. Die Pläne sind in regelmäßigen Abständen, bei gravierender Veränderung, jedoch mindestens alle 5 Jahre zu aktualisieren. Hierin sind aktuelle Gefahrgutmerkblätter der eingesetzten Sprengstoffe zur Ergänzung der Einsatzunterlagen beizulegen. Die Unterlagen sind ebenfalls an zentraler Stelle vor Ort vorzuhalten.
2. Der Feuerwehr ist der ungehinderte Zugang zum Grundstück zu ermöglichen, um im Einsatzfall möglichst keine Verzögerungen entstehen zu lassen. Mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Kreisbrandrat) ist abzustimmen, wie ein schneller und möglichst ungehinderter Zugang von auswärtigen Feuerwehreinheiten auf das Gelände im Gefahrenfall erfolgen kann.
3. Ein sicherer Alarmierungsweg zur Feuerwehr ist zu gewährleisten.
4. Aufgrund der eventuell vorliegenden Explosionsgefahren (Sprengstofflager) ist ein Sondersalarm- und Einsatzplan für die Einsatzkräfte zu erstellen, in dem ein Gefahrenbereich bzw. Absperrgrenze festgelegt ist. Da sich die Löschmaßnahmen äußerst schwierig darstellen, sind überörtliche Gerätschaften, wie z. B. Löschwasseraußenlastbehälter, Schlauchwagen, Sonderlöschmittel, Hitzeschutzkleidung, Atemschutz, Chemikalienschutzanzüge oder Wärmebildkameras einzuplanen. Mit dem zuständigen Kreisbrandrat ist daher abzustimmen, ob die Ausstattung (personell, ausbildungsmäßig und gerätetmässig) der örtlichen Feuerwehren für die beantragte Produktion ausreichen.

Außerdem hat der Betrieb dafür Sorge zu tragen, dass in akzeptabler Zeit ein Ansprechpartner der Firma vor Ort zur Verfügung steht, um den Einsatzkräften nötige Informationen liefern zu können. Dieser Ansprechpartner und mindestens ein Stellvertreter ist gemäß Alarmplan zu verständigen.

Die Führungskräfte der im Alarmplan vorgesehenen Feuerwehren sind im Rahmen einer Begehung möglichst durch einen Fachmann auf dem Gebiet „Sprengstoffe“ in die vorhandenen Gefahren bzw. Verhaltensmaßnahmen im Gefahrenfall einzuweisen. Diese Einweisung muss in regelmäßigen Zeitabständen wiederholt werden.

5. Dem Kreisbrandrat und der Feuerwehreinsatzzentrale sind aktuelle Gefahrgutmerkblätter der eingesetzten Sprengstoffe zur Ergänzung der Einsatzunterlagen zu übergeben. Die Gefahrgutmerkblätter sind ebenfalls an zentraler Stelle vor Ort vorzuhalten.
6. Auf dem Grundstück ist ausreichend Löschwasser zu bevorraten. Die Löschwassermenge ist gemäß der im DVGW Merkblatt W405 und in Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle, zu ermitteln und ein ausreichend bemessener Löschwasserbehälter in Anlehnung an DIN 14230 vorzuhalten.
7. An einer zentralen, gefahrlos zugänglichen Stelle muss während der Abbrucharbeiten ein amtlich zugelassener fahrbarer Pulverlöscher P50 zur Bekämpfung von Kleinbränden vorgehalten werden.
8. Sollte durch die Sprengungen Gefahr für den angrenzenden Wald (Waldbrandgefahr) ausgehen, dann ist in den Zeiten mit erhöhter Waldbrandgefahr auf Sprengungen zu verzichten bzw. durch eigene Löschkräfte der Brandschutz sicherzustellen.

Die hier aufgeführten Auflagen gelten ergänzend zu den Auflagen der Brandschutzdienststelle des Landkreises Regensburg.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

  
gez. Michael Iberer  
Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr**  
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Landratsamt Regensburg  
Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg



**Infrastruktur**  
**Wir. Dienen. Deutschland.**

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504- 4589  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

**Nur per E-Mail**

Aktenzeichen

45-60-00 /K-VI-549-19

Bearbeiter/-in

Herr Golinski

Bonn,

2. Juli 2019

ETREFF

**Anforderung einer Stellungnahme;**

hier: Errichtung u. Betrieb eines Granitsteinbruches auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf /  
Wiesent, Antrag Fa. Fahrner Bauunternehmung GmbH  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange BImSchG

BEZUG Ihr Schreiben vom 24.06.2019 - Ihr Zeichen S 32 824-V 2.1.1-10.1 S/19

ANLAGE - / -

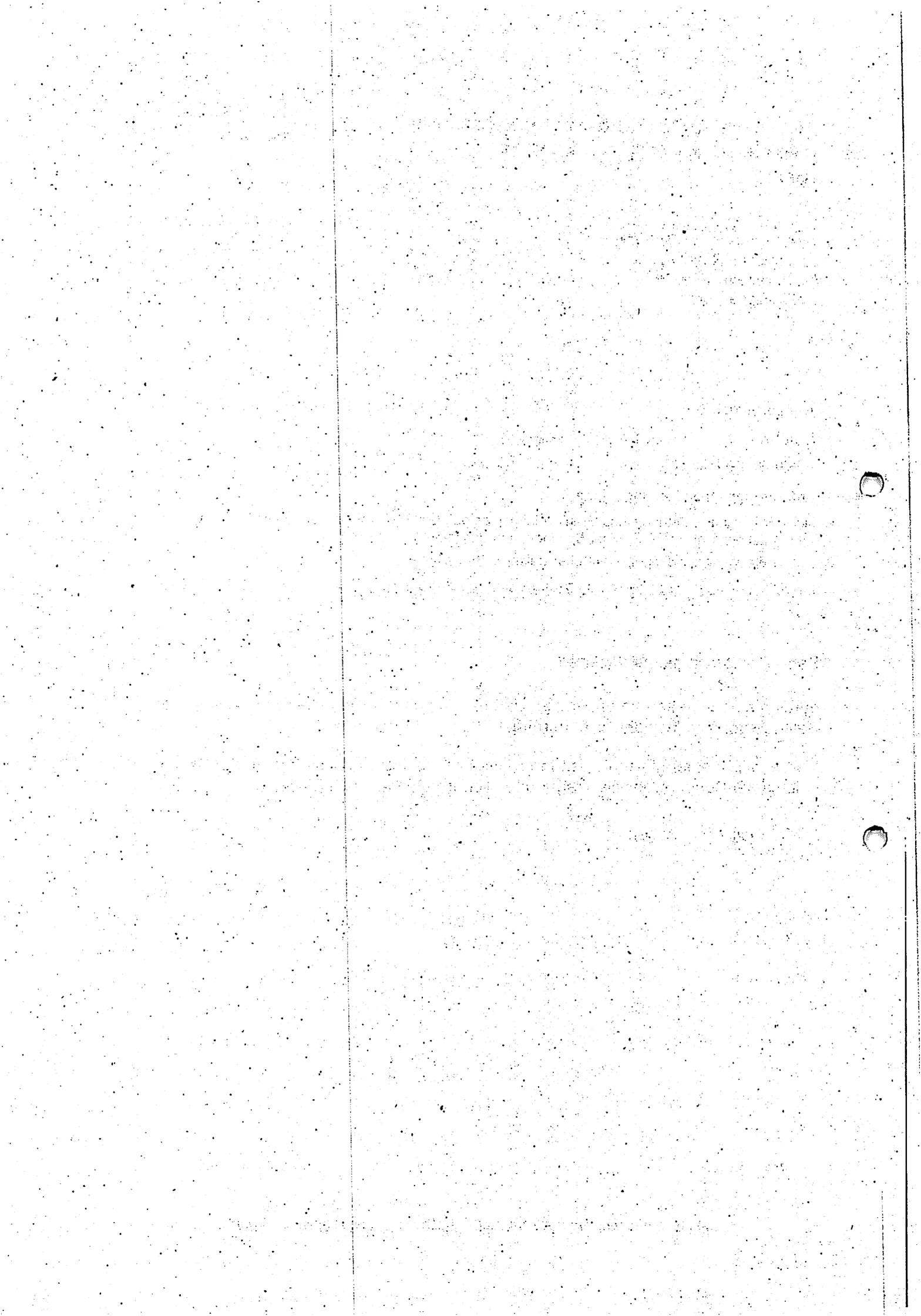
Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden  
Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung  
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Golinski



S 43 - Goth  
S 42 - Gartner/Bleistein

Urschriftlich zurück an

S 32 - Herr Dinnbier

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarching Feld 10, 93092 Barbing auf Er-  
richtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent,  
Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung  
aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen  
Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnen Gestein**

---

**Hier:  
Nachforderung zu den Bauantragsunterlagen**

**Bauanträge zum Granit-Steinbruch Rauhenberg**

1. Errichtung eines Schutzwalles, zweier Abraumhalden, vier Fertigprodukthalden
2. Errichtung einer mobilen Fahrzeugwaage Länge 24,0 m, Breite 3,0 m, Überflur  
Aufbau auf einer Auflager Bodenplatte
3. Aufstellung von vier Container (Büro-, Werkstatt-, Aufenthalts- und Lagercontainer)

Zu allen drei Bauanträgen fehlen noch folgende Unterlagen/Angaben:

**Bauantragsunterlagen nach der Bauvorlagenverordnung (BauVorV), wie z. B.:**

Original-Katastrauszug im M. 1/1000  
Lagepläne mit Einzeichnung im M. 1/1000  
Grundrisspläne mit Bemaßung + Ansichten  
Schnitte mit Bemaßung (Höhekoten bezogen auf m ü. NN)

**Angaben zu den Bauanträgen:**

Baubeschreibung (bei Bauantrag 1 und 2)  
Baukosten (bei Bauantrag 1 und 2, Korrektur Bauantrag 3)

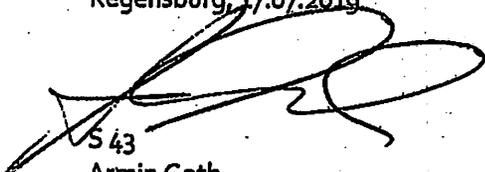
Die Abwasserbeseitigung (Toiletten etc.) und Wasserversorgung ist darzustellen und zu erläutern.

Brandschutzkonzept (Sicherstellung Löschwasserversorgung etc.)

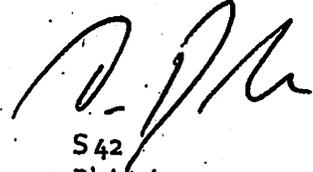
Da in den Antragsunterlagen keine Sprengstofflagerung beschrieben wird, wird davon ausgegan-  
gen, dass kein Sprengstoff auf dem Grundstück gelagert wird. Sollte eine Sprengstofflagerung auf  
dem Grundstück geplant sein, so ist dies noch zu erläutern.

Die Erschließung des Steinbruchs erfolgt über einen Waldweg der sich im Eigentum von Thurn und  
Taxis befindet. Es ist somit noch als Nachweis der gesicherten Erschließung ein Geh- und Fahrrecht  
zu Gunsten des Antragstellers einzutragen und vorzulegen. Die Grunddienstbarkeit (notarielle Ur-  
kunde) muss spätestens vor Erteilung einer Genehmigung vorgelegt werden

Regensburg, 17.07.2019



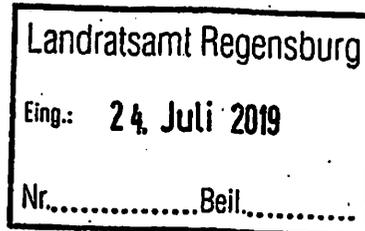
S 43  
Armin Goth



S 42  
Bleistein  
Architekt Dipl. Ing. (FH)

REWAG & Co KG · Postfach 11 05 55 · 93018 Regensburg

Landratsamt Regensburg  
Natur- und Umweltschutz  
Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg



REWAG Regensburger Energie- und  
Wasserversorgung AG & Co KG  
Grefflingerstraße 22, 93055 Regensburg

Ihr Ansprechpartner: Fritz Bergmann  
Bezugszeichen: T-BA Bg/bu  
T 0941 601-3430  
F 0941 601-3802  
fritz.bergmann@rewag.de  
rewag.de

Datum: 22.07.2019

**Stellungnahme der REWAG KG für die Sparten Erdgas, Trinkwasser und Telekommunikation,  
für die Sparte Strom – im Namen und Auftrag der Regensburg Netz GmbH – als Träger  
öffentlicher Belange**

Hier: Ihr Zeichen Az.:S32 824 – V2.1.1-10.1S/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben, womit Sie uns als Träger öffentlicher Belange frühzeitig über den Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Barbing, über die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs auf dem Rauhenberg informieren und wir nehmen wie folgt dazu Stellung:

- **Sparten Erdgas und Trinkwasser**  
Der aufgezeigte Planungsbereich liegt außerhalb des Versorgungsgebietes der REWAG KG.  
*Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Egersdörfer (0941 601-3472)*
- **Sparte Strom**  
Der aufgezeigte Planungsbereich befindet sich außerhalb des Versorgungsgebietes der Regensburg Netz GmbH.  
*Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Pfeifer (0941 601-3405)*
- **Sparte Telekommunikation**  
Der aufgezeigte Planungsbereich liegt außerhalb des Versorgungsgebietes der REWAG KG.  
*Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Zweckerl (0941 601-3419)*

Das Versorgungsnetz der REWAG KG und der Regensburg Netz GmbH verändert sich stetig. Somit verändern sich auch die Netzparameter, wie z. B. Leistung, Spannung, Druck und Fließgeschwindigkeit.

Diese Gegebenheit erfordert immer wieder neue Strategien in der Netzplanung und Netzberechnung. Folglich ist diese Stellungnahme nur zeitlich begrenzt gültig!

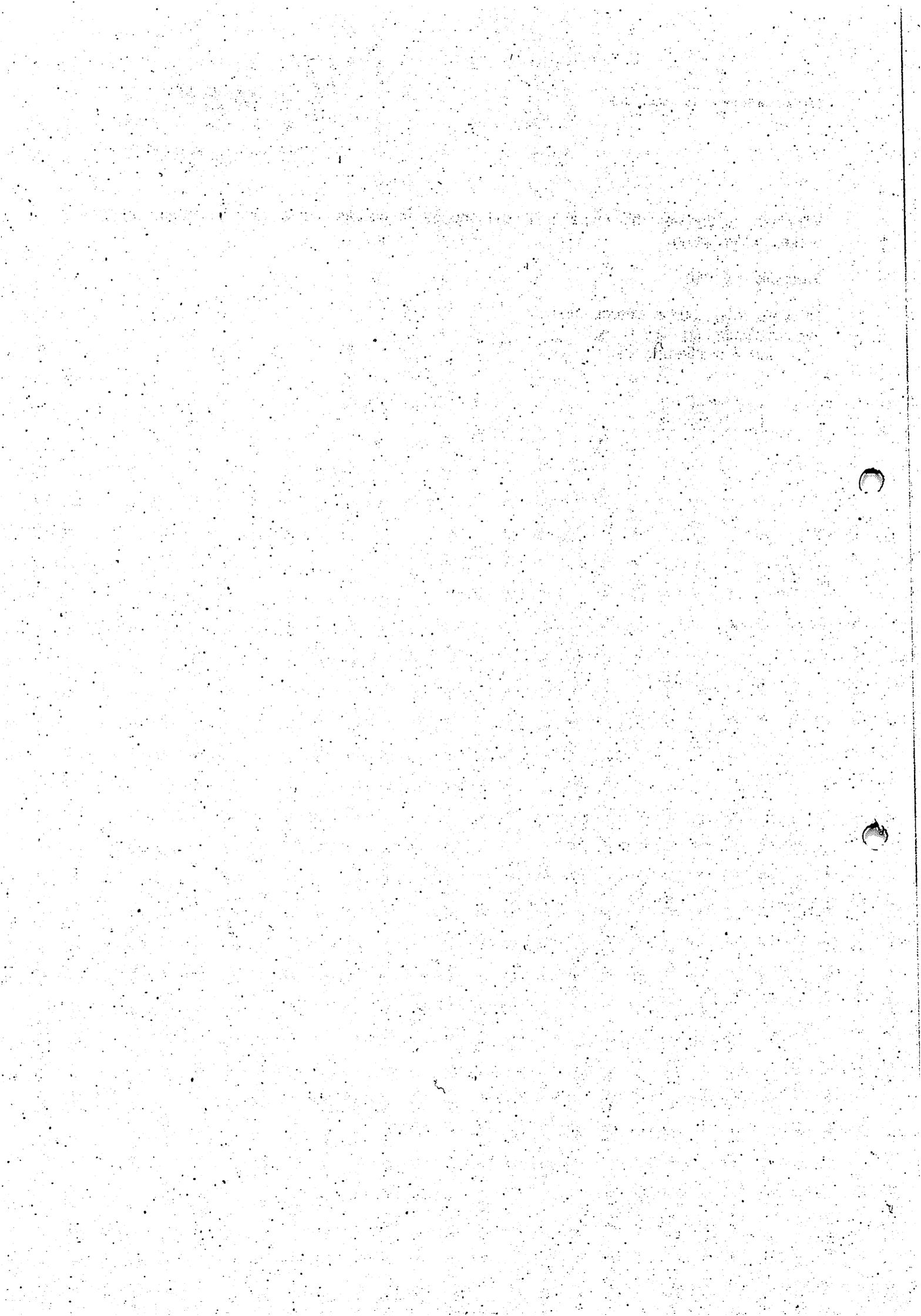
Landesamt Redenburg  
Am 24. Juli 2019  
Mit .....  
Beil.

Wir bitten Sie, uns weiterhin zeitnah an Ihren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

REWAG Regensburger Energie- und  
Wasserversorgung AG & Co KG  
- Planung, Projektierung, Bau -

*i.A. Fuchs*



## Dolezal Ulrich

---

**Von:** Wasserrecht LRA Regensburg  
**Gesendet:** Mittwoch, 17. Juli 2019 08:09  
**An:** Dinnbier Matthias  
**Cc:** Dolezal Ulrich; Herrmann Sebastian; josef.lehner@wwa-r.bayern.de  
**Betreff:** AW: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für beabsichtigten Granit-Steinbruch Rauhenberg; Nachforderung von Unterlagen durch die Fachberatung für Fischerei

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

In dem beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach derzeitiger Lage wasserrechtlich nur die Bauwasserhaltung zu beurteilen, bei der durch die Ableitung des Grund- und Regenwassers keine Verschlechterung des Gewässers erfolgen darf, in das eingeleitet wird.

Ein Gewässerausbau findet nicht statt, da in kein Oberflächengewässer direkt eingegriffen wird. Eine indirekte Beeinflussung eines Oberflächengewässers durch die Verringerung der Zufuhr von Grundwasser (z. B. durch die Veränderung von Grundwasserströmen) fällt aufgrund der herrschenden Gesetzeslage weder unter den Gewässerausbau noch unter die Benutzung eines Oberflächengewässers. Auch findet sich dazu weder in der Rechtsprechung noch in den Wasserrechtskommentaren etwas. Ein wasserrechtlicher Tatbestand ist daher nicht gegeben, wenn – wie hier – eine Hügelkuppe abgetragen und daher der Einzugsbereich von Oberflächengewässern verändert wird.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf die Oberflächengewässer, sollten jedoch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Rank  
Sachgebietsleiterin S31



Staatliches Landratsamt  
Natur- und Umweltrecht

Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg  
Telefon 0941 4009-269 | Telefax 0941 4009-425  
[wasserrecht@lra-regensburg.de](mailto:wasserrecht@lra-regensburg.de)  
[abfallrecht@landratsamt-regensburg.de](mailto:abfallrecht@landratsamt-regensburg.de)

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

---

**Von:** Dinnbier Matthias  
**Gesendet:** Dienstag, 16. Juli 2019 15:11  
**An:** Wasserrecht LRA Regensburg  
**Cc:** Herrmann Sebastian

**Betreff:** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für beabsichtigten Granit-Steinbruch Rauhenberg;  
Nachforderung von Unterlagen durch die Fachberatung für Fischerei

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Fachberatung für Fischerei erreichte uns die anliegende Aussage zur Vollständigkeit der durch den Vorhabensträger eingereichten Antragsunterlagen.

Die Fachberatung für Fischerei ist der Ansicht, dass für den Moosgraben (Gewässerkörper FWK 1\_F357) zunächst nachzuweisen ist, dass keine Zustandsverschlechterung eintritt, sowie zudem für die gesamte Gewässerstrecke Moosgraben und Augraben eine Bewertung des derzeitigen Gewässerlebensraumes, der Nachweis des Verschlechterungsverbot (§ 27 WHG) sowie eine Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer während und nach dem Abbau (§ 6 WHG) nachzureichen ist.

Wir haben hierzu aus fachlicher Sicht bereits das Wasserwirtschaftsamt Regensburg beteiligt (s. untenstehende Mail). Wir leiten Ihnen den Vorgang im Hinblick auf Ihre Stellungnahme zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen weiter insbesondere mit der Bitte um Mitteilung, ob das vom Vorhabensträger dargestellte Steinbruchprojekt hinsichtlich seiner indirekten Auswirkungen auf den Moosgraben (Verkleinerung des Einzugsgebietes) als Gewässerbewirtschaftung, die den genannten §§ 6, 27 WHG unterliegt, eingeschätzt wird, und falls, ja, welchen Verfahrens diese bedürfte.

Eine zumindest indirekte Auswirkung des Vorhabens stellt der Einzugsbereich nach hiesigem Verständnis zwar dar, jedoch stellt sich die Frage, ob die von der Fachberatung für Fischerei genannten Vorschriften des WHG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als Grundlage für die von der Fachberatung angeregte Nachforderung herangezogen werden können, da es aus hiesiger Sicht an einem wasserrechtlichen Genehmigungstatbestand (Gewässerausbau?, Einleitung?, Entnahme?) fehlt und entsprechende Anforderungen mangels diesbezüglicher Konzentrationswirkung (vgl. § 13 BImSchG) auch im Kontext der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht zu prüfen sind, sondern gesondert zu beantragen wären.

Wir bitten vor diesem Hintergrund, Ihrer Stellungnahme eine Aussage zu der diesbezüglichen Verfahrensabgrenzung zum Wasserrecht hinzuzufügen.

Davon unberührt bleiben natürlich die Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsstudie des Vorhabensträgers, die selbstverständlich alle voraussichtlichen Umwelteinwirkungen des Vorhabens beleuchten müssen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Dinnbier



Staatliches Landratsamt  
Sachgebiet S 32 –  
Natur- und Immissionsschutzrecht

Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg  
Telefon 0941 4009-345 | Telefax 0941 4009-425  
[Matthias.Dinnbier@lra-regensburg.de](mailto:Matthias.Dinnbier@lra-regensburg.de)  
[naturschutz@lra-regensburg.de](mailto:naturschutz@lra-regensburg.de)

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)



**Von:** Dinnbier Matthias

**Gesendet:** Montag, 15. Juli 2019 14:13

**An:** 'josef.lehner@wwa-r.bayern.de'

**Cc:** Herrmann Sebastian; Kellner Robert; Landrätin LKR Regensburg

**Betreff:** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für beabsichtigten Granit-Steinbruch Rauhenberg;  
Nachforderung von Unterlagen durch die Fachberatung für Fischerei

Sehr geehrter Herr Lehner,

mit Schreiben vom 24.06.2019 baten wir Sie um Stellungnahme aus Ihrer fachlichen Sicht zum o.g. Steinbruchprojekt. Mit Blick auf Ihre zu erwartende Stellungnahme auch in Bezug auf die Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen für die wasserwirtschaftliche Beurteilung übersenden wir Ihnen anliegend die Aussage der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberpfalz zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen aus dortiger fachlicher Sicht:

Die Fachberatung für Fischerei ist der Ansicht, dass für den Moosgraben (Gewässerkörper FWK 1\_F357) zunächst nachzuweisen ist, dass keine Zustandsverschlechterung eintritt, sowie zudem für die gesamte Gewässerstrecke Moosgraben und Aufragen eine Bewertung des derzeitigen Gewässerlebensraumes, der Nachweis des Verschlechterungsverbot (§ 27 WHG) sowie eine Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer während und nach dem Abbau (§ 6 WHG) nachzureichen ist.

Wir bitten Sie, vor diesem Hintergrund als amtlicher Sachverständiger um Mitteilung im Rahmen Ihrer Stellungnahme, ob die Nachforderung der entsprechenden Unterlagen gegenüber dem Vorhabensträger durch Sie mitgetragen wird.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Dinnbier



Staatliches Landratsamt  
Sachgebiet S 32 –  
Natur- und Immissionsschutzrecht

Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg  
Telefon 0941 4009-345 | Telefax 0941 4009-425  
[Matthias.Dinnbier@lra-regensburg.de](mailto:Matthias.Dinnbier@lra-regensburg.de)  
[naturschutz@lra-regensburg.de](mailto:naturschutz@lra-regensburg.de)

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)



Abdruck



Landratsamt  
Regensburg



Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93025 Regensburg

Gemeinde Wiesent

Staatliches Landratsamt  
Natur- und Umweltschutz

Herr Dinnbier

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Raum 4.036

Telefon 0941 4009-345 oder 4009-0

Telefax 0941 4009-425

naturschutz@lra-regensburg.de

Regensburg, den 24.06.2019

Az.: S 32 824 – V 2.1.1-10.1 S/19

**Völlzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092 Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH hat am 09.10.2018 beim Landratsamt Regensburg den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst zur Herstellung von Schotter und Split für die Verwendung im Hoch- und Straßenbau unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein mit einer Durchsatzleistung von ca. 200 t/h auf den o.g. Betriebsflächen gestellt. Am 07.06.2019 reichte der Vorhabenträger geänderte Antragsunterlagen ein.

Der geplante Granit-Steinbruch befindet sich ca. 1,5 km nördlich der Ortslage Ettersdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Wiesent, Landkreis Regensburg. Der Abbau soll in einem Teil der plateauartigen Gipfelregion des Rauhenbergs stattfinden. Die beanspruchte Fläche von ca. 12,3 ha liegt nördlich der höchsten Erhebung am Rauhenberg (463mNN) mitten im Waldgebiet.

Allgemeine Öffnungszeiten  
Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr  
Mo., Di. 13:00–15:30 Uhr  
Do. 13:00–17:30 Uhr

Haltestellen des RVV  
Isarstraße, Nordgaustraße,  
Donaustauffer Straße

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)



Seite 1

Die für den Granitabbau erforderlichen Rodungsarbeiten (insgesamt ca. 12,3 ha) sind entsprechend des Abbaufortschrittes in vier Abschnitte unterteilt. Der Granit soll im Tagebau mittels Bohr- und Sprengarbeiten gewonnen werden. Pro Monat sollen ca. 2 bis 3 Sprengungen erfolgen, wobei die Sprengungen durch einen externen Dienstleister erbracht werden, sodass keine Sprengmittel im Steinbruch gelagert werden.

Die jährliche Abbaumenge beträgt ca. 75.000 m<sup>3</sup> bzw. 200.000 t.

Das gewonnene Rohmaterial wird in einer mobilen Aufbereitungsanlage zerkleinert und fraktioniert und anschließend direkt auf Kunden-LKWs verladen oder auf Fertigprodukthalden zwischengelagert.

Die Zuwegung zum Steinbruch soll aus nordöstlicher Richtung über die R42 und die bestehende Forststraße erfolgen.

Für die beantragte Errichtung und den Betrieb des Granit-Steinbruchs ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung im förmlichen („G<sup>n</sup>-“) Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 2.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist außerdem die Anlage zum Aufbereiten des Gesteins (Nr. 2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Um über den Antrag entscheiden zu können, bitten wir Sie, als Standortgemeinde sowie als lokaler Wasserversorger und Abwasserentsorger zum Antrag der Fahrner Bauunternehmung GmbH aus gemeindlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Mit Blick auf die gesetzliche Bearbeitungszeit von sieben Monaten gemäß § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG bitten wir um Übersendung Ihrer Stellungnahme bis spätestens Freitag, den 02. August 2019.

Vorab bitten wir um Mitteilung innerhalb von drei Wochen ab Briefdatum, ob die Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens aus Ihrer Sicht vollständig sind, und ggfs. welche Unterlagen zur abschließenden Beurteilung noch benötigt werden.

Im Zuge des Vorhabens soll sukzessive Wald im Umfang von insgesamt ca. 12,3 ha gerodet werden, um diese Fläche dann dem Steinbruchbetrieb zur Verfügung zu stellen. Von daher ist bereits gemäß § 6 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG obligatorisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben insgesamt durchzuführen und bezieht sich auf alle Auswirkungen des Gesamtvorhabens mit allen dazu gehörenden Teileingriffen (hier: Rodung und Steinbruchbetrieb mit Sprengungen).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (einschließlich der Wechselwirkung) zu erarbeiten. Diese Schutzgüter sind Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. In der zusammenfassenden Darstellung sind weiterhin die Merkmale des Vorhabens und des Standorts und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, darzulegen.

Die Erarbeitung erfolgt u.a. insbesondere auf der Grundlage des UVP-Berichts und der behördlichen Stellungnahmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie daher, den UVP-Bericht und die weiteren Antragsunterlagen daraufhin zu überprüfen, ob alle relevanten Auswirkungsmechanismen des Vorhabens auf die in Ihrem Aufgabenbereich liegenden Schutzgüter zutreffend berücksichtigt sind.

Wir bitten Sie weiterhin, in Ihrer Stellungnahme mitzuteilen, welche gesetzlichen und/oder technischen Regelwerke für die Beurteilung dieser Vorhabensauswirkungen existieren und wie die Intensität dieser Vorhabensauswirkungen anhand dieser jeweils einzuordnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dinnbier

Anlagen

1 Ordner Antragsunterlagen gegen Rückgabe

In Abdruck

Sachgebiet S 31, Wasserrecht

im Hause

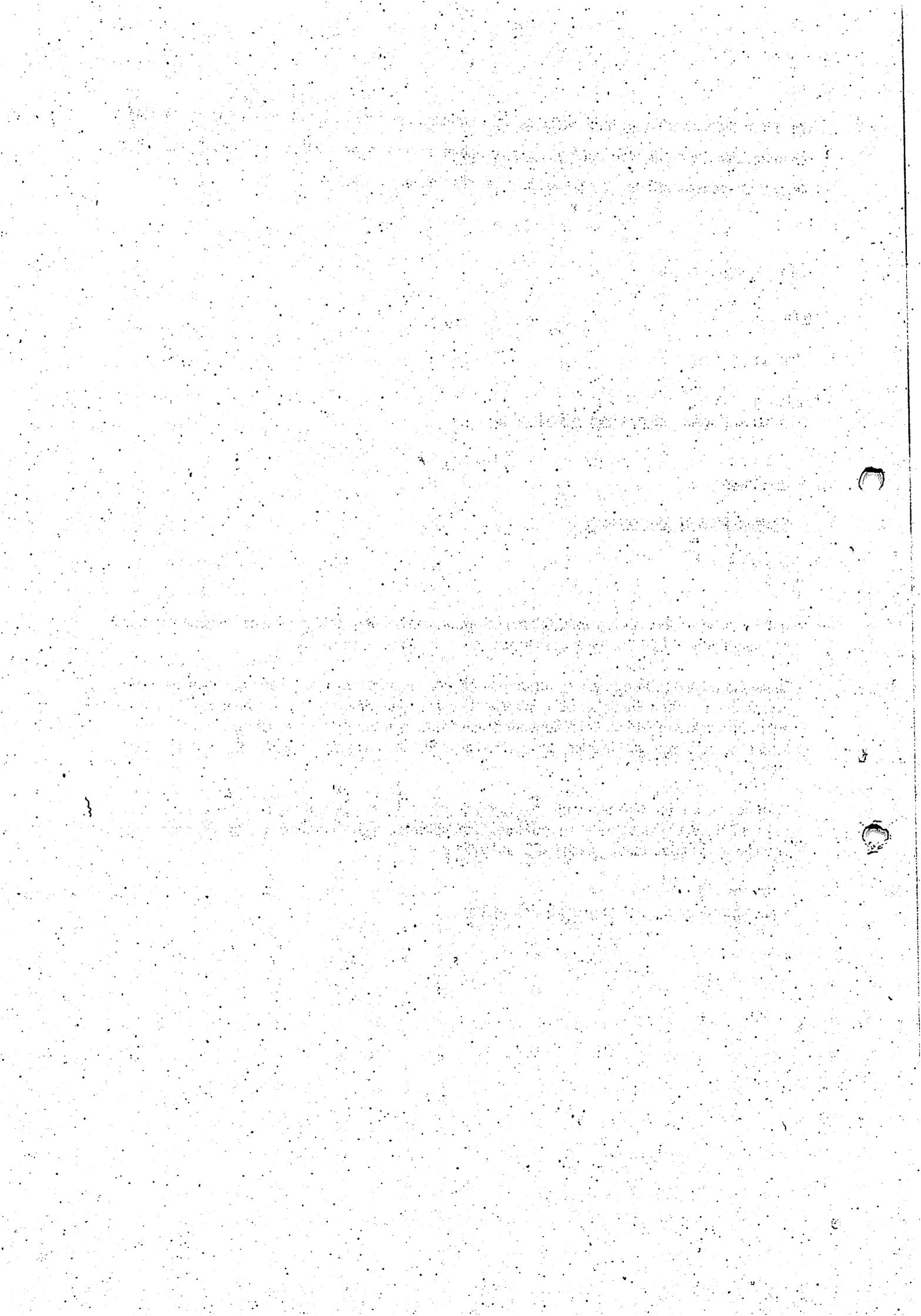
mit der Bitte, zu dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und zum UVP-Bericht bis **02.08.2019** aus wasserrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Die spätere UVP-Prüfung basiert auf dem vorliegenden UVP-Bericht und den gesammelten Stellungnahmen. Prüfen Sie daher bitte, ob alle relevanten Auswirkungsmechanismen des Vorhabens auf die in Ihrem Aufgabenbereich liegenden Schutzgüter zutreffend berücksichtigt sind. Insbesondere bitten wir Sie auch, zu weiteren erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen Stellung zu nehmen.

Vorab bitten wir um Mitteilung innerhalb von drei Wochen ab Briefdatum, ob die Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens aus Ihrer Sicht vollständig sind, und ggfs. welche Unterlagen zur abschließenden Beurteilung noch benötigt werden.

Anlagen:

1 Antragsordner (5. Fertigung) gegen Rückgabe



**Dinnbier Matthias**

---

**Von:** Heindl Hans-Peter  
**Gesendet:** Freitag, 26. Juli 2019 12:07  
**An:** Dinnbier Matthias  
**Cc:** Kellner Robert; Landratsbüro LKR Regensburg; Häusler Christoph; Zausinger Uli; Landratsbüro LKR Regensburg  
**Betreff:** Granit Steinbruch Rauhenberg

Sehr geehrter Herr Dinnbier,  
zur Beurteilung des Vorhabens fehlen unter anderem die nach BayStrWG erforderlichen Erhebungen zum Verkehrsaufkommen und der Verkehrsverteilung (insbesondere des Schwerverkehrs), sowie die Unterlagen zur baulichen Ausbildung des notwendigen Ausbaus einer Linksabbiegespur im Bereich der Kreisstraße einschl. der Erschließungsstraße zum Steinbruch.

**Antrag nach  
§ 4 BImSchG in Verbindung mit  
4. BImSchV, Anhang I Nr. 2.1.1 und 2.2**

**- Granit-Steinbruch Rauhenberg -**

Vorhabensträger/ Antragsteller: Fahmer Bauntemnehmung GmbH Sarchinger Feld 10 93092 Barbing
--

Sachgebiet 1.19, Tiefbau

Herr Heindl *u. a. v. 21.07.2019*  
Herr Dr. Häusler (LZA) in Unterbeteiligung

mit der Bitte, zu dem Antrag auf Erteilung der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und zum UVP-Bericht bis 02.08.2019 aus Sicht der Kreisstraßenbauverwaltung sowie der Verkehrsplanung auf Kreisebene Stellung zu nehmen.

Die spätere UVP-Prüfung basiert auf dem vorliegenden UVP-Bericht und den gesammelten Stellungnahmen. Prüfen Sie daher bitte, ob alle relevanten Auswirkungsmechanismen des Vorhabens auf die in Ihrem Aufgabenbereich liegenden Schutzgüter (hier: Kreisstraßen, sonstige Sachgüter) zutreffend berücksichtigt sind.

Wir bitten darum, auch mitzuteilen, welche gesetzlichen und/oder technischen Regelwerke für die Beurteilung dieser Vorhabensauswirkungen existieren und wie die Intensität dieser Vorhabensauswirkungen anhand dieser jeweils einzuordnen ist.

Vorab bitten wir um Mitteilung innerhalb von drei Wochen ab Briefdatum, ob die Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens aus Ihrer Sicht vollständig sind, und ggfs. welche Unterlagen zur abschließenden Beurteilung noch benötigt werden.

Anlagen:  
1 CD gegen Rückgabe (einer Weitergabe der Daten wird nicht zugestimmt)

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Heindl  
Dipl.-Ing.(FH)  
Sachgebietsleiter

 **Landkreis  
Regensburg**

Tiefbau, Kreisbauhof

Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg  
Telefon 0941 4009-354 | Telefax 0941 4009-9354  
[hans-peter.heindl@lra-regensburg.de](mailto:hans-peter.heindl@lra-regensburg.de)  
[tiefbau@lra-regensburg.de](mailto:tiefbau@lra-regensburg.de)

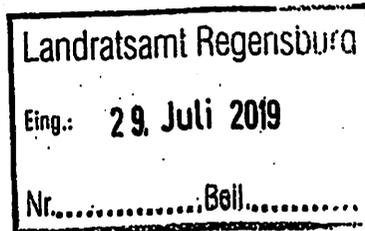
[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)





Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Staatliches Landratsamt  
Natur- und Umweltschutz  
Herr Dinnebieer  
Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg



Bundesamt für Strahlenschutz  
Willy-Brandt-Straße 5  
38226 Salzgitter

Postfach 10 01 49  
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0  
Telefax: 030 18333 -18 85

E-Mail: ePost@bfs.de  
Internet: www.bfs.de

*Nachrichtlich: Bayerisches Landesamt für Umwelt,  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86177 Augsburg*

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
Az.: S 32 824 – V. 2.1.1-10.1 S/19

Mein Zeichen:  
WI/J

Durchwahl:  
- 4249

Datum:  
23.07.2019

### **Vollzug des BImSchG; Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg**

Sehr geehrter Herr Dinnebieer,

mit o.g. Schreiben haben Sie das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) um Stellungnahme zum Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg und um Benennung der maßgeblichen Regelwerke gebeten.

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass die Zuständigkeit in dieser Sache nicht beim Bundesamt für Strahlenschutz, sondern beim Bayerischen Landesamt für Umwelt, (LfU) Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg liegt. Ohne der Einschätzung des LfU vorgreifen zu wollen, kann ich Ihnen folgende Informationen geben:

Auf den geplanten Steinbruchbetrieb sind das „Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG)“ vom 27. Juni 2017 und die „Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)“ vom 29. November 2018 anwendbar. Gemäß StrlSchG § 4 Nr. 10 a) handelt es sich bei dieser Tätigkeit um eine „Handlung, die bei natürlich vorkommender Radioaktivität die Exposition oder Kontamination erhöhen kann, soweit sie im Zusammenhang mit dem Aufsuchen, der Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung Verarbeitung und sonstigen Verwendung von Materialien durchgeführt wird.“ Unter dem Begriff der Materialien werden nach StrlSchG § 5 (22) „Stoffe, die natürlich vorkommender Radionuklide enthalten oder mit solchen Stoffen kontaminiert sind“ verstanden.

Da der übermäßige Abbau von Natursteinen nicht zu den Tätigkeitsfeldern nach Anlage 3 StrlSchG zählt, bei denen erheblich erhöhte Expositionen durch natürliche vorkommende Strahlung auftreten können und die Rückstände des Gesteinsabbaus auch nicht zu den Rückständen nach Anlage 1 des StrlSchG gehören, ist im Fall des Steinbruchs Rauhenberg vorrangig § 65 des StrlSchG in Anwendung zu bringen. Danach können Strahlenschutzmaßnahmen notwendig werden, wenn durch die Ausübung

von Tätigkeiten (hier der Gesteinsabbau) die Strahlenexposition von Einzelpersonen erheblich erhöht werden kann. Die erforderlichen Anordnungen trifft die zuständige Behörde.

Der Grenzwert für die Strahlenexpositionen von Personen der Bevölkerung aus allen Tätigkeiten beträgt 1 mSv/Jahr und gilt zusätzlich zur natürlicherweise vorhandenen Strahlenexposition. Diese Dosis ist bekanntermaßen nicht direkt messbar und kann daher nur berechnet oder abgeschätzt werden.

Auch die Sanierung der Hinterlassenschaften des Uranbergbaus in den neuen Bundesländern orientiert sich am Dosiswert von 1 mSv. Für die Nachweisführung der Einhaltung dieses Grenzwertes wurden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die „Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Strahlenexposition infolge bergbaubedingter Umweltradioaktivität (Berechnungsgrundlagen - Bergbau)“ [1], im nachfolgenden als BglBb abgekürzt, entwickelt. Die BglBb galten zunächst nur in den neuen Bundesländern und dort insbesondere für die Hinterlassenschaften des Uranerzbergbaus, haben sich jedoch für den gesamten Bergbau in Anwesenheit erhöhter natürlicher Radioaktivität etabliert. Da im geplanten Steinbruchs Rauhenberg ebenfalls Granit, d.h. Gestein mit Uranvererzungen abgebaut werden soll, kann die mögliche Strahlenexposition durch Radon oder Staub im Nahbereich des Steinbruchs orientierend anhand der Berechnungsgrundlagen-Bergbau abgeschätzt werden.

Mit den im Antrag angegebenen Parametern für die Staubbelastung im unmittelbaren Umfeld des geplanten Steinbruchs bei Einsatz der Niederdruckwasserbedüsungsanlage ergibt sich für eine Person der Bevölkerung konservativ abgeschätzt – ohne Kenntnis der Radionuklidkonzentrationen – eine jährliche effektive Dosis von ca. 0,04 mSv/a durch Inhalation beim Aufenthalt im Freien. Dieser Wert liegt weit unter dem Dosisgrenzwert von 1 mSv/a. Üblicherweise wird dem Strahlenschutz im Umgang mit natürlichen Materialien bei Einhaltung der konventionellen Vorschriften zum Arbeitsschutz genüge getan.

Hinsichtlich der Freisetzungen von Radon-222 ist einzuschätzen, dass das Edelgas ständig aus dem Boden und Gesteinen in die Umgebungsluft entweicht und die Radonkonzentration dort sehr schnell verdünnt wird. Radonmessungen in der Freiluft zeigt zudem eine hohe jahreszeitliche und witterungsbedingte Spannweite der Radonkonzentrationen, die sich jedoch im Bereich des natürlichen, geologisch bedingten Untergrundes befindet. Messungen in anderen Steinbrüchen ergaben nach hiesiger Kenntnis keine unzulässig erhöhten Radonkonzentrationen. Im 1,5 km entfernten nächstgelegenen Wohngebiet ist ein Einfluss vernachlässigbar.

Aus Sicht des Strahlenschutzes ist daher keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Selbst bei Unterstellung mehrerer radiologisch relevanter Quellen, die auf dieselbe Personengruppe einwirken, ist der mögliche Dosisbeitrag des Steinbruchs wegen Geringfügigkeit (Beitrag kleiner als 1/10 des Grenzwertes) nicht einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



K. Wichterey

[1] Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Strahlenexposition infolge bergbaubedingter Umweltradioaktivität (Berechnungsgrundlagen - Bergbau), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BfS-SW-07/10, März 2010.

Anlage: Rückgabe 1 CD Antragsunterlagen

# GEMEINDE WIESENT



Gemeinde Wiesent • Bahnhofstraße 1 • 93109 Wiesent

Landratsamt Regensburg  
Natur- und Umweltschutz  
Postfach 12 03 29  
93109 Wiesent

Landkreis Regensburg

Telefon: 09482 90958-0  
Fax: 09482 90958-20  
Internet: [www.wiesent.de](http://www.wiesent.de)  
E-Mail: [gemeinde.wiesent@realrgb.de](mailto:gemeinde.wiesent@realrgb.de)

Ihr Zeichen

Aktenzeichen  
824

Sachbearbeiter/in / Zi. Nr.  
Herr Eschbach

Datum  
23.07.2019

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes  
Antrag der Firma Fahrner auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruches auf dem  
Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 24.06.2019, eingegangen am 08.07.2019 führen wir im Rahmen einer  
ersten Sichtung der Antragsunterlagen aus, dass zur Beurteilung des Vorhabens die  
Antragsunterlagen wie folgt zu ergänzen sind:

Anhang 20 Antrag auf eine zeitlich befristete Befreiung von den Verboten der LSG

Die Gemeinde Wiesent ist auf dem Standpunkt, dass für das vorliegende Bauvorhaben und den  
zeitlichen Umfang von mindestens 25 Jahren, nicht eine Befreiung sondern eine Herausnahme aus  
dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist. Der Antrag ist diesbezüglich abzuändern.

Anhang 11.2 Sprengtechnische Stellungnahme zum Sachverständigengutachten

Die Stellungnahme enthält nur eine unzureichende Aussage zur Grundwassergefährdung und  
insbesondere keine Aussage für einen Einsatz im Einzugsgebiet einer Wasserversorgung und  
innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Ferner geht die Stellungnahme nur von einer sachgerechten  
Anwendung für eine Minimierung von Schadstoffen aus. Wie wirkt sich eine nicht sachgerechte  
Verwendung bzw. eine Fehldetonation ohne vollständige Verbrennung auf das Grund- und damit  
Trinkwasser aus.

**Bankkonten:**

Raffaellenbank Falkenstein-Wörth  
IBAN: DE78 7506 9038 0001 9202 51  
BIC: GENODEF1FKS

Sparkasse Regensburg  
IBAN: DE41 7505 0000 0251 2603 03  
BIC: BYLADEM1RBG

**Öffnungszeiten:**

Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Unter Nr. 12.4 im Antrag und Erläuterungsbericht

Hier erfolgt lediglich eine Aussage zur Ableitung der betrieblichen Wasserhaltung und Ableitung zum Aufraben während und nach der Baumaßnahme. Aussagen zu Auswirkungen für Unterlieger, insbesondere in den Ortsbereichen Ettersdorf und Wiesent wurden nur unzureichend getroffen.

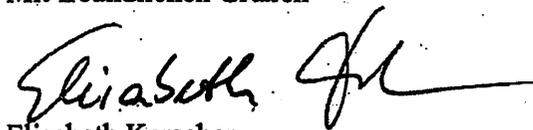
Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass für die Bauwasserhaltung und die abschließende endgültige Ableitung ein eigenes wasserrechtsverfahren erforderlich ist, das dem Antrag nicht beiliegt.

Von der Gemeinde Wiesent wurde bereits in der Stellungnahme zum ROV auf die europäische Wasserrahmenrichtlinie verwiesen, die besagt, dass alle Gewässer in einem guten ökologischen Zustand sein müssen und weiter besagt, dass Gewässer nicht verschlechtert werden dürfen.

In den Antragsunterlagen ist hier nur eine unzureichende Aussage getroffen und sind diesbezüglich detaillierter zu ergänzen welche Auswirkung das Vorhaben auf den Moosgraben, Aufraben und die Wiesent hat.

Wir behalten uns abschließend vor im weiteren Verfahren bis zur abschließenden Stellungnahme noch weitere Unterlagen bzw. Ergänzungen zu fordern. Insbesondere sind wir bezüglich der Auswirkungen und der weiter erforderlichen Unterlagen für die Wasserversorgungsanlage Wiesent Ammerlohe und das Wasserschutzgebiet noch in Abstimmung mit unserem Geologen. Auch hierzu werden wir ggf. noch weitere Unterlagen bzw. Ergänzungen einfordern.

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Kerscher  
1. Bürgermeisterin

---

## Fachberatung für Fischerei

Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei, Postfach 100165, 93001 Regensburg

Vermittlung: 0941 / 9100-0  
Durchwahl: 0941 / 9100-1362  
Telefax: 0941 / 9100-1309  
Sachbearbeiter: Dr. Henrike Saile  
Zimmer-Nr.: C010  
e-mail:  
Henrike.Saile@bezirk-oberpfalz.de  
Internet: www.bezirk-oberpfalz.de

Unser Zeichen: BHV-1.4 - F121

Ihr Zeichen: S 32 824 – V 2.1.1-10.1  
S/19  
Ihre Nachricht vom: 24.06.2019  
Datum: 11.07.2019

---

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092  
Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg  
bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung  
von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von  
ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von  
Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Antragsunterlagen der Fa. Fahrner Bauunternehmung GmbH sind bei der  
Fachberatung für Fischerei am 01.07.2019 eingegangen. Zur Vollständigkeit der  
Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Abbau hat Auswirkungen auf die Fließgewässer Moosgraben und Augraben in  
qualitativer und quantitativer Hinsicht (siehe Hydrogeologisches Gutachten). Das  
Einzugsgebiet des Moosgrabens wird sowohl durch den Abbau als auch nach dem Abbau  
dauerhaft verkleinert wodurch eine quantitative Beeinflussung infolge verringerter Abflüsse  
im Moosgraben nicht auszuschließen ist. Der Moosgraben fließt östlich von Ammerlohe  
wiederum in einen Moosgraben, einem Wasserkörper gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie  
(FWK 1\_F357). Für diesen Wasserkörper ist nachzuweisen, dass durch das Vorhaben  
keine Verschlechterung des Zustandes eintritt.

Für die gesamte Gewässerstrecke von Moosgraben und Augraben ist zudem der  
Nachweis gem. §§ 6 und 27 WHG zu führen. Das bedeutet, eine Bewertung des  
derzeitigen Gewässerlebensraumes, Nachweis des Verschlechterungsverbotes (§ 27

Bankverbindung:  
Hypovereinsbank  
Kto 813 010  
BLZ 750 200 73  
IBAN: DE12 7502 0073 0000 8130 10  
SWIFT-BIC: HYVEDEMM447

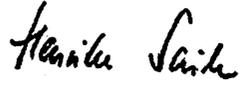
Verkehrsverbindung:  
Nächste Bushaltestelle  
Universität Haupteingang  
(Linien 4, 6, 11)

Bezirk Oberpfalz  
Fachberatung für Fischerei  
Ludwig-Thoma-Str. 14  
93051 Regensburg



WHG) sowie eine Bewertung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer während und nach dem Abbau (§ 6 WHG). Die Unterlagen sind diesbezüglich zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Henrike Saile". The script is cursive and somewhat stylized.

Dr. Henrike Saile

Abdruck



Landratsamt  
Regensburg



Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93025 Regensburg

Gemeinde Wiesent

Staatliches Landratsamt  
Natur- und Umweltschutz

Herr Dinnbier

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Raum 4.036

Telefon 0941 4009-345 oder 4009-0

Telefax 0941 4009-425

naturenschutz@lra-regensburg.de

Regensburg, den 24.06.2019

Az.: S 32 824 – V 2.1.1-10.1 S/19

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092 Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH hat am 09.10.2018 beim Landratsamt Regensburg den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst zur Herstellung von Schotter und Split für die Verwendung im Hoch- und Straßenbau unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein mit einer Durchsatzleistung von ca. 200 t/h auf den o.g. Betriebsflächen gestellt. Am 07.06.2019 reichte der Vorhabenträger geänderte Antragsunterlagen ein.

Der geplante Granit-Steinbruch befindet sich ca. 1,5 km nördlich der Ortslage Ettersdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Wiesent, Landkreis Regensburg. Der Abbau soll in einem Teil der plateauartigen Gipfelregion des Rauhenbergs stattfinden. Die beanspruchte Fläche von ca. 12,3 ha liegt nördlich der höchsten Erhebung am Rauhenberg (463mNN) mitten im Waldgebiet.

Allgemeine Öffnungszeiten  
Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr  
Mo., Di. 13:00–15:30 Uhr  
Do. 13:00–17:30 Uhr

Haltestellen des RVV  
Isarstraße, Nordgaustraße,  
Donaustauer Straße

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)



Seite 1

Die für den Granitabbau erforderlichen Rodungsarbeiten (insgesamt ca. 12,3 ha) sind entsprechend des Abbaufortschrittes in vier Abschnitte unterteilt. Der Granit soll im Tagebau mittels Bohr- und Sprengarbeiten gewonnen werden. Pro Monat sollen ca. 2 bis 3 Sprengungen erfolgen, wobei die Sprengungen durch einen externen Dienstleister erbracht werden, sodass keine Sprengmittel im Steinbruch gelagert werden.

Die jährliche Abbaumenge beträgt ca. 75.000 m<sup>3</sup> bzw. 200.000 t.

Das gewonnene Rohmaterial wird in einer mobilen Aufbereitungsanlage zerkleinert und fraktioniert und anschließend direkt auf Kunden-LKWs verladen oder auf Fertigprodukthalden zwischengelagert.

Die Zuwegung zum Steinbruch soll aus nordöstlicher Richtung über die R42 und die bestehende Forststraße erfolgen.

Für die beantragte Errichtung und den Betrieb des Granit-Steinbruchs ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung im förmlichen („G<sup>n</sup>“) Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 2.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist außerdem die Anlage zum Aufbereiten des Gesteins (Nr. 2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Um über den Antrag entscheiden zu können, bitten wir Sie, als Standortgemeinde sowie als lokaler Wasserversorger und Abwasserentsorger zum Antrag der Fahrner Bauunternehmung GmbH aus gemeindlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Mit Blick auf die gesetzliche Bearbeitungszeit von sieben Monaten gemäß § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG bitten wir um Übersendung Ihrer Stellungnahme bis spätestens Freitag, den 02. August 2019.

Vorab bitten wir um Mitteilung innerhalb von drei Wochen ab Briefdatum, ob die Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens aus Ihrer Sicht vollständig sind, und ggfs. welche Unterlagen zur abschließenden Beurteilung noch benötigt werden.

Im Zuge des Vorhabens soll sukzessive Wald im Umfang von insgesamt ca. 12,3 ha gerodet werden, um diese Fläche dann dem Steinbruchbetrieb zur Verfügung zu stellen. Von daher ist bereits gemäß § 6 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG obligatorisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben insgesamt durchzuführen und bezieht sich auf alle Auswirkungen des Gesamtvorhabens mit allen dazu gehörenden Teileingriffen (hier: Rodung und Steinbruchbetrieb mit Sprengungen).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (einschließlich der Wechselwirkung) zu erarbeiten. Diese Schutzgüter sind Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. In der zusammenfassenden Darstellung sind weiterhin die Merkmale des Vorhabens und des Standorts und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, darzulegen.

Die Erarbeitung erfolgt u.a. insbesondere auf der Grundlage des UVP-Berichts und der behördlichen Stellungnahmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie daher, den UVP-Bericht und die weiteren Antragsunterlagen daraufhin zu überprüfen, ob alle relevanten Auswirkungsmechanismen des Vorhabens auf die in Ihrem Aufgabenbereich liegenden Schutzgüter zutreffend berücksichtigt sind.

Wir bitten Sie weiterhin, in Ihrer Stellungnahme mitzuteilen, welche gesetzlichen und/oder technischen Regelwerke für die Beurteilung dieser Vorhabensauswirkungen existieren und wie die Intensität dieser Vorhabensauswirkungen anhand dieser jeweils einzuordnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dinnbier

Anlagen

1 Ordner Antragsunterlagen gegen Rückgabe

**In Abdruck**

**Sachgebiet L 18, Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege**

Herr Dr. Feuerer

mit der Bitte, zu dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und zum UVP-Bericht bis **02.08.2019** aus Ihrer fachlichen Sicht Stellung zu nehmen.

Die spätere UVP-Prüfung basiert auf dem vorliegenden UVP-Bericht und den gesammelten Stellungnahmen. Prüfen Sie daher bitte, ob alle relevanten Auswirkungsmechanismen des Vorhabens auf die in Ihrem Aufgabenbereich liegenden Schutzgüter zutreffend berücksichtigt sind.

Wir bitten Sie darum, auch mitzuteilen, welche gesetzlichen und/oder technischen Regelwerke für die Beurteilung dieser Vorhabensauswirkungen existieren und wie die Intensität dieser Vorhabensauswirkungen anhand dieser jeweils einzuordnen ist.

Insbesondere bitten wir Sie zu prüfen, ob sich im geplanten Vorhabensgebiet Baudenkmäler befinden.

Vorab bitten wir um Mitteilung innerhalb von drei Wochen ab Briefdatum, ob die Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens aus Ihrer Sicht vollständig sind, und ggfs. welche Unterlagen zur abschließenden Beurteilung noch benötigt werden.

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, wird vorerst nicht von hier aus zum Antrag beteiligt. Sollte aus Ihrer Sicht eine Beteiligung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege München notwendig sein, bitten wir unabhängig von vorstehenden Ausführungen um einen kurzfristigen entsprechenden Hinweis bzw. um dortige Unterbeteiligung durch L 18.

Anlagen:

1 Antragsordner (10. Fertigung) gegen Rückgabe

## Daschner Manuela

---

**Von:** Steinmann, Christoph (LFD) <Christoph.Steinmann@blfd.bayern.de>  
**Gesendet:** Montag, 8. Juli 2019 15:34  
**An:** Naturschutz LRA Regensburg  
**Cc:** Denkmalschutz LRA Regensburg  
**Betreff:** Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruch, FlstNr. 157, Gmkg. Forstmühler Forst, Gde. Wiesent

Sehr geehrte Damen und Herren,

unten einkopiert finden Sie die Stellungnahme zum Vorhaben der Fahner Bauunternehmen GmbH wie gewünscht vorab in digitaler Form.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Steinmann  
Stellvertretender Referatsleiter

Praktische Denkmalpflege: Bodendenkmäler  
Referat Niederbayern / Oberpfalz

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
Adolf-Schmetzer-Str. 1, 93055 Regensburg  
Tel.: 0941-59 57 48 -11; Fax: -70



Für die Herstellung eines DIN A4-Blattes werden 10 l Wasser benötigt.  
Bitte denken Sie an die Umwelt bevor Sie diese E-Mail ausdrucken!

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Datum
S 32 824 - V2.1.1-10- 1 S/19	24.06.2019	P-2016-276-2_S2	08.07.2019

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**

**Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruch auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent durch die Firma  
Fahner Bauunternehmen GmbH, FlstNr. 157, Gmkg. Forstmühler Forst, Landkreis Regensburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung an der o. g. Planung. Die dabei übermittelten Antragsunterlagen sind für die Beurteilung des Vorhabens aus unserer Sicht vollständig. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache neben dem Betreff unser Referat und unser Aktenzeichen anzugeben.

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Dies wurde der Regierung der Oberpfalz im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung des Vorhabens mitgeteilt.

Wir wiesen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen. Dieser Hinweise findet sich jedoch nicht an den relevanten Stellen in den vorliegenden Unterlagen, leider auch nicht im zusammenfassenden Schreiben der Regierung der Oberpfalz.

Wir bitten daher im Rahmen Ihres Genehmigungsverfahrens, folgende Hinweise aufzunehmen:

**Art. 8 Abs. 1 DSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

**Art. 8 Abs. 2 DSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



Kultur, Heimat-, Denkmalpflege  
Untere Denkmalschutzbehörde

**Dr. Thomas Feuerer**

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Raum 2.065

Telefon 0941 4009-335 oder 4009-0

Telefax 0941 4009-509

denkmalschutz@lra-regensburg.de

Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93025 Regensburg

Herr

Matthias Dinnbier

S 32

-im Haus-

Regensburg, 01.08.2019

Az.: L 18

**Antrag der Firma Fahrner, Az. S32 824 – V 2.1.1-10.1 S/19**  
**Hier: Ihr Schreiben vom 24.06.2019**

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

zu Ihrem Schreiben vom 24.06.2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Nach aktuellem Kenntnisstand sind bei diesem Vorhaben keine denkmalpflegerischen Belange berührt. Im überplanten Bereich befindet sich kein Baudenkmal, auch Bodendenkmäler sind derzeit nicht bekannt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde in dieser Angelegenheit bereits beteiligt; wir schließen uns der Stellungnahme von Dr. Steinmann vom 08.07.2019 (Az. P-2016-276-2\_S2) an und verweisen auf die Meldepflicht von eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Feuerer

Untere Denkmalschutzbehörde

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr

Mo., Di. 13:00–15:30 Uhr

Do. 13:00–17:30 Uhr

Haltestellen des RVV

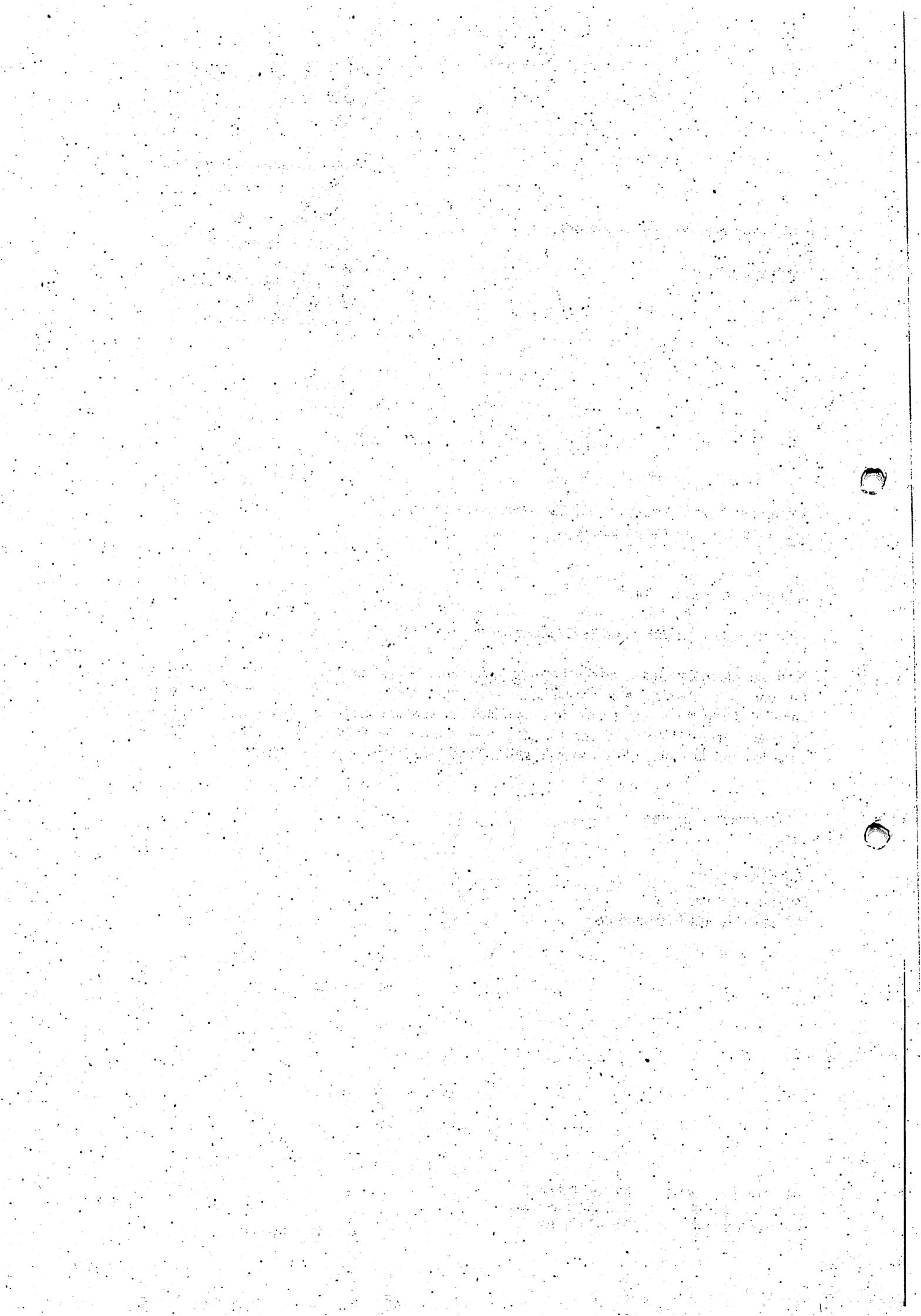
Isarstraße, Nordgaustraße,

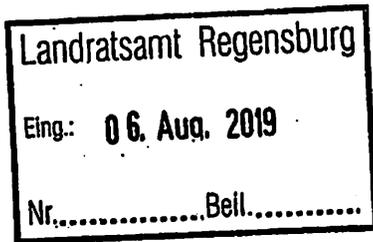
Donaustauffer Straße

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

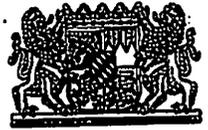


Seite 1





Bayerisches Landesamt für  
Umwelt



LFU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Landratsamt Regensburg  
Postfach 1203291  
93025 Regensburg

– Versand vorab per E-Mail –

Ihre Nachricht  
S 32 824-V 2.1.1-10.1 S/19  
24.06.2019

Unser Zeichen  
11-8683.5-65695/2019

Bearbeitung  
Max Grad  
Max.Grad@lfu.bayern.de  
Tel. +49 (821) 9071-5222

Datum  
02.08.2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarching Feld 10, 93092  
Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhen-  
berg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter  
Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf  
einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanla-  
ge zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein  
Anlage(n): 1 Ordner (Hydrogeologisches Gutachten) i.R.  
1 CD Planungsunterlagen i.R.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.06.2019 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt  
(LFU) um Stellungnahme zum o.g. Vorhaben bis zum 02.08.2019.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei  
Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung sowie mit  
Grundsatzfragen von besonderem Gewicht.

Daher verweisen wir hier zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der  
Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des techni-  
schen Umweltschutzes auf die Stellungnahmen der zuständigen Sachgebiete bei der  
Regierung der Oberpfalz, der unteren Naturschutzbehörde und unteren Immissions-  
schutzbehörde in Ihrem Hause und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

Hauptsitz LFU  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

Dienststelle Hof  
Hans-Högn-Str. 12  
95030 Hof

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)  
[poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

Telefon +49 821/9071-0  
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0  
Telefax +49 9281/1800-4519



Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt vertreten.

Den genannten Stellen stehen wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall beratend zur Seite und äußern uns hier zu den Belangen des Strahlenschutzes (Radon) wie folgt:

Am 31.12.2018 ist die neue Strahlenschutzgesetzgebung in Kraft getreten. Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) legt einen sogenannten Referenzwert für die Radonkonzentration in der Luft in Wohnräumen und an Arbeitsplätzen fest. Er beträgt 300 Becquerel pro Kubikmeter Luft und bezieht sich auf den Jahresmittelwert der Radonkonzentration (§ 123 StrlSchG). Wird der Referenzwert an Arbeitsplätzen überschritten, muss dort die Radonkonzentration mit geeigneten Maßnahmen gesenkt werden (§ 128 StrlSchG). Diese Anforderungen gelten allgemein und damit unabhängig vom beantragten Vorhaben.

Die Radonkonzentration in einem Gebäude hängt von vielen Faktoren ab (z.B. baulicher Untergrund, Zustand des Gebäudes und Nutzerverhalten). Der Radongehalt in der Bodenluft ist nur einer dieser Faktoren. Entscheidend ist die Bauausführung des Hauses, insbesondere die Gebäudesubstanz im erdberührten Bereich.

In Kapitel 5.2 des Erläuterungsberichts wird festgestellt, dass bei Einhaltung der im sprengtechnischen Sachverständigengutachten vorgegebenen Sprengparameter keine Schädigungen an Gebäuden und Einrichtungen entstehen können. Somit ist auch ein Einfluss des Vorhabens auf die Radonkonzentration in den umliegenden Gebäuden nicht zu erwarten. Maßnahmen zum Schutz vor Radon auf Grund des beantragten Vorhabens sind nicht erforderlich. Dies deckt sich mit den Schlussfolgerungen aus der Stellungnahme zur Radonthematik in Kapitel 11.3 des Erläuterungsberichts.

Für fachliche Rückfragen zu den Belangen des Strahlenschutzes (Radon) wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Simone Körner, Referat 41, Tel. 0821/9071-5334.

Des Weiteren nehmen wir zu Belangen Stellung, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z.B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz).

### **Rohstoffgeologie**

Im Zuge der mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung wird der geplante Granitabbau am Rauhenberg bei Wörth (Lkr. Regensburg) aus rohstoffgeologischer Sicht befürwortet (s. hierzu unsere Stellungnahme an das SG 24 der Regierung der Oberpfalz).

Die durchgeführten Erkundungs- und Untersuchungsmaßnahmen belegen aus unserer Sicht die Eignung des Gesteins (entsprechende Unterlagen liegen der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 24 vor.) Die vorgeschlagene Abbauweise (Bohren und Sprengen) mit Vorortaufbereitung (mobile Anlage) und Abtransport des nutzbaren Produkts erscheint ebenfalls aus rohstoffgeologischer Sicht sinnvoll. Die Rodungsfläche von ca. 12,3 ha ist nötig, um die entsprechende Abbautiefe zu erreichen und ausreichend Platz für die Vorort-Halden (Rohstoff = Produkt + Abraum) zur Verfügung zu stellen.

Bei Rückfragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner, Tel. 09281/1800-4751 oder Frau Anja Gebhardt, Tel. 09281/1800-4757, beide Referat 105.

**Geotopschutz**

Belange des Geotopschutzes werden nicht berührt.

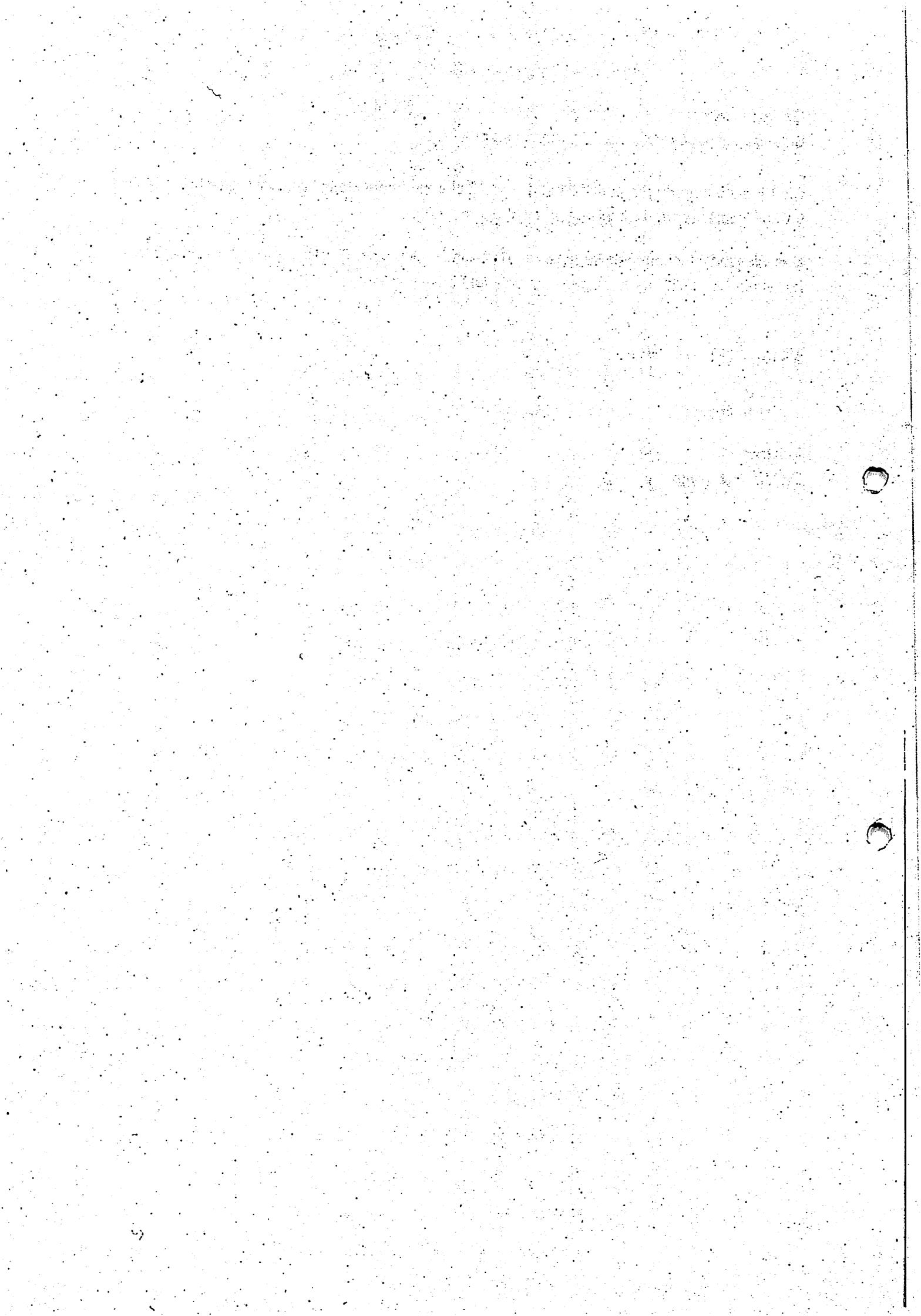
Die Planungsunterlagen auf CD und das im Nachgang übermittelte Hydrogeologische Gutachten auf Papier senden wir wie gewünscht an Sie zurück.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Bereich 5 der Regierung der Oberpfalz erhalten einen Abdruck des Schreibens als pdf-Dokument per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen



M. Grad  
Diplom-Geograph





Landratsamt Regensburg  
Altmühlstraße 3  
  
93059 Regensburg

Landratsamt Regensburg
Eing.: 02. Aug. 2019
Nr.....: Beil.....

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht  
S 32 824 – V2.1.1-10.1 S/19

Unser Zeichen  
10129/2019-R

E-Mail  
gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)  
Herr Springer

Telefon / Telefax  
0941 5680-1726 /-1799

Regensburg  
01.08.2019

Zimmer-Nr.  
E 109

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**  
**Antrag auf Einrichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit Brecher- und Siebanlage**  
**auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst**  
**der Fa. Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092 Barbing**

Anlagen:

- 1 Satz Antragsunterlagen
- 1 Mitteilung der Kosten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens der Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt – keine Bedenken, sofern nachstehende Auflagen aufgenommen werden:

Sprengarbeiten:

1. Das dem Antrag zugrundeliegende sprengtechnische Gutachten von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Mann aus dem Jahr 2017 (Az. Archiv: 08/2017) ist ggf. bei Änderungen im Umgriff der Vorhabens (z. B. an den Steinbruch angenäherte Bebauung innerhalb der betrachteten Immissionsorte) entsprechend anzupassen. Das Gutachten hat der Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 für Erschütterungseinwirkungen auf bauliche Anlagen Rechnung zu tragen.
2. Das Sprengen von horizontalen Löchern (Heber und Sohlen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen davon sind unter Einreichung einer detaillierten Gefährdungsbeurteilung mit der Regierung der Oberpfalz -Gewerbeaufsichtsamt- abzustimmen
3. Gemäß dem sprengtechnischen Gutachten ist eine Kontrolle der Erschütterungsprognosen durch Messungen an jeweils einem Anwesen P1, P2 und P3 nach DIN 4150 Teil 3 während der Ausführung der Sprengarbeiten notwendig und erforderlich.  
Bei den Gewinnungssprengungen sind an den Anwesen Kontrollmessungen in Abstimmung mit dem Gutachter durchzuführen und zu dokumentieren.  
Sofern Schwinggeschwindigkeiten von mehr als 2 mm/s auftreten, sind die Sprengparameter durch das Landratsamt Regensburg im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt – neu festzulegen.

4. Die vom Sprengsachverständigen im Rahmen seines Gutachtens festgelegten Sprengparameter inkl. der maximal zulässigen Sprengstoff-Lademenge je Zündzeitstufe nach Lademengen-Abstandstabelle in Anlage 4 des Gutachtens sind einzuhalten.
5. Die unterschiedlichen Vorgaben müssen in Abhängigkeit von der Neigung der Felswand und der gewählten Bohrlochneigung angepasst werden. Dazu sind die Bruchwände zu vermessen.
6. Über die Bohrarbeiten ist ein Bohrprotokoll zu erstellen. Löcher müssen nach dem Bohren auf Richtung und Tiefe hin kontrolliert und die Ergebnisse dokumentiert werden. Bohrlöcher, die von der geplanten Richtung und Tiefe abweichen, dürfen nicht geladen werden.
7. Vor dem Laden der Bohrlöcher sind diese auf freien Durchgang zu überprüfen.
8. An den Grenzen des Sprengbereiches sind während der Durchführung von Sprengungen mindestens an allen möglichen Zugängen zum Sprengbereich Absperrposten aufzustellen.
9. Für die Dauer einer möglichen Gefahr bei Sprengarbeiten hat der Sprengberechtigte dafür zu sorgen, dass im Sprengbereich befindliche Verkehrswege ordnungsgemäß gesperrt und bewacht werden.
10. Vor Aufnahme der Sprengarbeiten ist ein geeigneter und sicher einzuhaltender Absperrplan vorzulegen. Darin sind die Maßnahmen festzulegen, um die unter Nr. 8 und 9 genannten Auflagen einzuhalten. Die notwendigen Absperrposten sind nachweislich über die erforderlichen Maßnahmen vor der ersten Sprengung und in regelmäßigen Abständen zu unterweisen.
11. Zwischen dem verantwortlichen Sprengberechtigten und den Absperrposten muss jederzeit eine eindeutige Verständigung gewährleistet sein. Soweit erforderlich ist dies über Funkkontakt zu realisieren.

#### **Arbeitsschutz:**

1. Sofern sich Beschäftigte außerhalb von zuluftgefilterten Bedienkabinen von Arbeitsmitteln oder Fahrzeugen im Gefahrenbereich von Staubexpositionen der Brecher- und Siebanlage befinden, ist die Einhaltung der allgemeinen Staubgrenzwerte für die einatembare Staubfraktion (E-Staub, derzeit  $10 \text{ mg/m}^3$ ) und die alveolengängige Staubfraktion (A-Staub, derzeit  $1,25 \text{ mg/m}^3$ ) sowie der Beurteilungsmaßstab für quarzhaltige Stäube (derzeit  $0,05 \text{ mg/m}^3$ ) zu gewährleisten.
2. Fördersohlen und Fahrstraßen müssen so ausgelegt, bemessen und beschaffen sein, dass ein sicherer Verkehr bzw. Betrieb gewährleistet ist. Sohlen müssen entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Lade- und Fördergeräte und deren Einsatzart so breit sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.
3. Auf Fördersohlen und Fahrstraßen müssen Maßnahmen gegen das Überfahren von Bruchrändern getroffen werden. Führen Fahrstraßen an Bruch-, Gruben- und Haldenrändern vorbei, müssen Maßnahmen gegen deren Überfahren, insbesondere durch Leitplanken, Freisteine, Schutzwälle oder Schrammborde, getroffen sein.
4. Werden beim Lagern des Abraums an Absturzkanten Entladestellen für Fahrzeuge eingerichtet, sind mit dem Untergrund verankerte Anschläge einzurichten. Die Höhe der Anschläge muss mindestens  $1/3$  des Raddurchmessers der abkippenden Fahrzeuge sein. Anschläge sind nicht erforderlich, wenn 5 m vor der Absturzkante abgekippt und das Material mit geeigneten Geräten abgeschoben wird.
5. Staubförmige Materialien, wie z.B. Bohrmehl, dürfen in der Nähe von Arbeitsplätzen nicht offen gelagert werden.

6. Die Standsicherheit der Abbauwände ist durch den Betreiber regelmäßig zu beurteilen. Insbesondere nach jeder Sprengung, nach starken Regen- oder Schneefällen, einsetzendem Tauwetter und/ oder lösen größerer Massen ist die Standsicherheit der Wände und Böschungen zu überprüfen. Kann die Standsicherheit nicht beurteilt werden, ist der Gefahrenbereich abzusperren.

Wir bitten folgende Hinweise aufzunehmen:

1. Die verantwortliche Person nach § 19 SprengG bzw. der verantwortliche Leiter hat gemäß der Technischen Regel Sprengarbeiten TR 310 für jede Großbohrlochsprengung ein Planungs- und Protokolldokument zu erstellen, das mindestens folgende Inhalte aufweist:
  - Messtechnische Ermittlung von Wandhöhe und Wandneigung,
  - Lademengenberechnung und Festlegung der Ladung im Bohrloch,
  - Festlegung der Vorgabe und des Bohrlochabstands,
  - Maßstäbliche Zeichnung aufgrund der o.g. Wandvermessung mit Angabe der Ansatzpunkte, Richtung und Tiefe der Bohrlöcher
2. Die Planungsunterlagen sind vom Erlaubnisinhaber bzw. der verantwortlichen Person mindestens drei Jahre aufzubewahren.
3. Abweichungen vom geplanten Ansatzpunkt und der Richtung der Bohrlöcher sind messtechnisch zu ermitteln und zu dokumentieren (Bohrprotokoll)
4. Das Herrichten und Einbringen der Ladung ist zu überwachen. Die Lademenge ist für jedes Bohrloch zu dokumentieren.
5. Es wird empfohlen die Sprengtage den nächstgelegenen Anliegern zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
6. Es wird empfohlen die Sprengzeiten von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr einzurichten.

Sonstige Hinweise:

Gemäß dem Schreiben der Regierung der Oberpfalz mit dem Aktenzeichen ROP-SG24-8314.77-5-1-40 vom 30.01.2017 zur landesplanerischen Überprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens dürfen Sprengungen im Steinbruch an maximal 2 Werktagen (ohne Montage, Freitage, Samstage) pro Monat durchgeführt werden.

Auf Seite 16 des Schreibens der Regierung der Oberpfalz mit dem Aktenzeichen ROP-SG24-8314.77-5-1-40 vom 30.01.2017 zur landesplanerischen Überprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird Bezug genommen auf die Stellungnahme der MERO Germany AG als Betreiber einer Rohöfnerleitung im Umgriff des Vorhabens. Demnach befindet sich eine Rohöfnerleitung in ca. 1,5 km Entfernung von dem geplanten Steinbruch. Aus den Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob sich diese Entfernung auf die Abbaugrenze des Steinbruchs und somit auf die erschütterungsmäßig ungünstigste Annäherung des Abbaus an die Rohrleitung bezieht.

Sofern dies der Fall sein sollte, wäre der von der MERO Germany AG geforderte Nachweis zur Unterschreitung einer Schwinggeschwindigkeit von 20 mm/s an der Rohöfnerleitung durch das dem Antrag beiliegende sprengtechnische Sachverständigengutachten als erbracht anzusehen. Zwar geht das Gutachten nicht explizit auf die Rohrleitung als Immissionsort ein, jedoch werden für drei Immissionsorte mit geringerer Entfernung als die der Rohrleitung Schwinggeschwindigkeiten prognostiziert, welche 20 mm/s bei Weitem unterschreiten.

Sofern die Rohöfnerleitung entgegen der v. g. Annahmen weniger als 1269 m (= prognostizierter Immissionsort mit geringster-Entfernung laut sprengtechn. Gutachten) von der Abbaugrenze des Steinbruchs entfernt sein sollte, wäre das sprengtechnische Gutachten explizit um den Immissionsort „Rohöfnerleitung“ zu ergänzen.

Es wurde insbesondere eine Stellungnahme unter dem Gesichtspunkt Quarzfeinstaub- und Radonthematik sowie dem Sicherheitsaspekt bei Sprengarbeiten erbeten.

Zu den Themen Quarzfeinstaub- und Radonthematik wurde der Antrag zuständigkeitsbedingt ausschließlich aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes betrachtet.

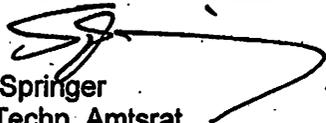
Das Thema Quarzfeinstaub wurde mittels der entsprechenden Auflagen berücksichtigt.

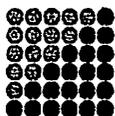
Eine Erhöhung der Radonbelastung durch den Gesteinsabbau im Steinbruch wurde durch den Umweltsachverständigen Piewak & Partner in seinem dem Antrag zugrundeliegenden Gutachten (Projekt-Nr. 15230 vom 17.09.2018) ausgeschlossen.

Der Drittschutz ist neben dem Arbeitsschutz lediglich hinsichtlich Sprengarbeiten mittels § 24 Abs. 1 SprengG im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht und wurde durch entsprechenden Auflagen berücksichtigt.

Bitte senden Sie uns eine Kopie des Genehmigungsbescheides.

Mit freundlichen Grüßen

  
Springer  
Techn. Amtsrat.



Bayerische  
Gewerbeaufsicht

## Dinnbier Matthias

---

**Von:** Schmid, Florian (Reg Oberpfalz) <Florian.Schmid@reg-opf.bayern.de>  
**Gesendet:** Montag, 12. August 2019 09:13  
**An:** Dinnbier Matthias  
**Cc:** Springer, Markus (Reg Oberpfalz); Weichselgartner, Josef (Reg Oberpfalz)  
**Betreff:** AW: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für geplanten Granitsteinbruch am Rauhenberg/Ettersdorf, Gde. Wiesent

Sehr geehrter Herr Dinnbier,  
im Sachverständigen Gutachten wird unter Unbedenklichkeitsbestätigung der eingesetzten Sprengstoff Nr. 5.1 auf die Ursache und das Verhalten bzw. die Vermeidung von Sprengstoffresten (Versagern) im Haufwerk eingegangen.

Die Vermeidung und Beseitigung von Versagern liegt allein in der Verantwortung des verantwortlichen Sprengberechtigten und ist auch Bestandteil der Ausbildung für Sprengberechtigte und wird im Aufbaulehrgang Großbohrlochsprengungen vertieft.

Von Seiten der Sprengtechnik sehen wir deshalb keinen Ergänzungsbedarf zu dieser Thematik im aktuell vorliegenden Gutachten.

Zu Auswirkungen auf die Grundwasserthematik und Wirkungen der möglichen Umsetzungsprodukte auf Grundwasser und andere Gewässer kann von Seiten des Gewerbeaufsichtsamtes keine Aussage getroffen werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Dipl.-Ing. Florian Schmid

---

Regierung der Oberpfalz  
-Gewerbeaufsichtsamt-  
Leitung Dezernat 2  
Bauarbeiterschutz und Sprengwesen  
Steine-, Erden und Holzindustrie  
Ägidienplatz 1  
93047 Regensburg

Postanschrift:

Regierung der Oberpfalz  
93039 Regensburg  
Tel.: 0941/ 5680 1720  
Fax: 0941/ 5680 1799

Email: [florian.schmid@reg-opf.bayern.de](mailto:florian.schmid@reg-opf.bayern.de)

 **Bayerische  
Gewerbeaufsicht**

---

**Von:** Dinnbier Matthias [mailto:Matthias.Dinnbier@landratsamt-regensburg.de]

**Gesendet:** Donnerstag, 1. August 2019 17:47

**An:** Gewerbeaufsichtsamt (Reg Oberpfalz)

**Betreff:** Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für geplanten Granitsteinbruch am Rauhenberg/Ettersdorf, Gde. Wiesent

**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.06.2019 baten wir Sie um Stellungnahme aus Ihrer fachlichen Sicht zum o.g. Steinbruchprojekt. Mit Blick auf Ihre zu erwartende Stellungnahme auch in Bezug auf die Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen für die fachliche Beurteilung übersenden wir Ihnen anliegend die Aussage der Gemeinde Wiesent, die auch als Wasserversorgerin und Abwasserentsorgerin im Gemeindegebiet fungiert, zur Vollständigkeit der Unterlagen aus dortiger Sicht:

U.a. wird vorgebracht, die Antragsunterlagen seien im Hinblick auf den Grund- und Trinkwasserschutz gegenüber durch Sprengungen freigesetzten Schadstoffen, insbesondere bei möglichen Fehldetonationen, im beabsichtigten Steinbruch ergänzungsbedürftig.

Wir bitten Sie, vor diesem Hintergrund als für das Sprengwesen zuständige Fachbehörde auch um Mitteilung im Rahmen Ihrer Stellungnahme, ob die Nachforderung der entsprechenden Unterlagen gegenüber dem Vorhabensträger aus Ihrer fachlichen Sicht mitgetragen wird.

Wir bedanken uns für Ihre diesbezüglichen Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Dinnbier



**Landratsamt  
Regensburg**

Staatliches Landratsamt

Sachgebiet S 32 –

Natur- und Immissionsschutzrecht

Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg

Telefon 0941 4009-345 | Telefax 0941 4009-425

[Matthias.Dinnbier@lra-regensburg.de](mailto:Matthias.Dinnbier@lra-regensburg.de)

[naturschutz@lra-regensburg.de](mailto:naturschutz@lra-regensburg.de)

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)



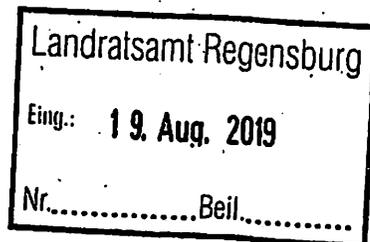
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Regensburg  
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg  
Lechstraße 50, 93057 Regensburg

Staatliches Landratsamt  
Natur- und Umweltschutz  
Herr Dinnbier

93059 Regensburg



Dienstgebäude  
Forststraße 4  
93188 Pielenhofen

Name  
Florian Schramm  
Telefon  
0941 2083 2025  
Telefax  
0941 2083 2099  
E-Mail

florian.schramm@fstsw.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
S 32 824 - V 2.1.1-10.1 S/19

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
7716.2

Pielenhofen  
13.08.2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH auf Errichtung und Betrieb  
eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157,  
Gemarkung Forstmühler Forst, Landkreis Regensburg;**

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

zum oben genannten Antrag nehmen wir aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Von der geplanten Maßnahme ist Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) auf einer Fläche von 12,3 ha betroffen. Auf ungefähr der Hälfte dieser Fläche handelt es sich dabei um einen gedrängten, einschichtigen, ca. 15jährigen Douglasien-Fichtenbestand mit zahlreichen Buchen und Birken. Wenige Altbäume, vorwiegend bestehend aus Kiefer und Buche, sind vorhanden und weisen teilweise Habitatbaumstrukturen auf. Auf der restlichen Fläche stockt ein ca. 25jähriger (auf geringer Fläche 40jähriger), geschlossener Fichtenbestand mit zahlreichen Buchen und Birken. Die gesamte Fläche ist Teil des großen, weitestgehend geschlossenen Waldgebiets Forstmühler Forst.

Im Rahmen der Abbautätigkeit wird Wald entfernt und der Boden einer anderen Nutzungsart zugeführt. Dies stellt somit eine Nutzungsumwandlung zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (=Rodung) dar und bedarf einer Erlaubnis nach Art.9 Abs. 2 BayWaldG.

Eine solche Erlaubnis kann gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG u. a. durch eine rechtskräftige Genehmigung (in diesem Fall immissionsschutzrechtliche Genehmigung) ersetzt werden, wenn im entsprechenden Genehmigungsverfahren die materiell-rechtlichen Vorgaben des Waldgesetzes für Bayern insbesondere der Vorgaben aus Art. 9 BayWaldG beachtet werden.

Seite 1 von 3

Gemäß Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Erlaubnis zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG nichts anderes ergibt.

Unter Vorbehalt der im Raumordnungsverfahren vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Erhalts der großen, geschlossenen Waldkomplexe des Forstmühler Forst, die im Kern weiterhin aufrechterhalten werden, muss der Rodung nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG zugestimmt werden, da keine Versagungsgründe vorliegen.

Wird eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, so ersetzt diese die Rodungserlaubnis gemäß § 13 BImSchG i. V. m. Art 9 (8) BayWaldG.

Durch den geplanten Steinbruchbetrieb ist allerdings mit einer gewissen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu rechnen. Diese ergibt sich zum einen durch die Abbautätigkeit (Lärm- und Staubentstehung) als auch durch den LKW-Verkehr an den für dieses Vorhaben auszubauenden Forststraßen. Da der geplante Steinbruch jedoch den Randbereich des Forstmühler Forstes betrifft, relativieren sich die Auswirkungen und sind somit von lokaler Natur.

Laut landesplanerischen Beurteilung (Az.: ROP-SG24-8314.77-5-1-40 vom 30.01.2017; Regierung der Oberpfalz) ist neben den Rekultivierungsmaßnahmen im Abbaugbiet zusätzlich entstehender Kompensationsbedarf im FFH-Gebiet 6939-302.02 (westlich des Steinbruchs) durch geeignete naturschutzrelevante Optimierungsmaßnahmen der dortigen Waldbestände zu realisieren.

Allerdings befindet sich lediglich die Maßnahme A7 mit einem Kompensationsumfang in Höhe von 36.500 Wertpunkten (60 Prozent des Kompensationsbedarfs außerhalb des Abbaugbietes) im besagten FFH-Gebiet.

Um oben genannter Forderung gerecht zu werden wird eine Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans gefordert.

Nichtsdestotrotz wird im Folgenden eine forstfachliche Beurteilung der im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen:

- I. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Steinbruchs:  
Die Aufforstung eines naturnahen Laubwaldes auf einer Fläche von 22.240 m<sup>2</sup> (Maßnahme A1) mit der Entwicklung eines gestuften Waldsaums (2.500 m<sup>2</sup>) (Maßnahme A2) nach Beendigung des Abbaus erscheint aus forstlicher Sicht sinnvoll. (Das Entwicklungsziel des Laubmischwaldes ist allerdings anstatt „mittlere Ausprägung“ als „alte Ausprägung“ zu titulieren). Bei der Baumartenauswahl und Detailfragen ist der zuständige Revierförster gerne behilflich.
- II. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Steinbruchs:  
**Maßnahme A6 Waldumbau entlang von Feuchtbereichen:**  
An drei Wasseraustrittsbereichen (Feuchtbereichen) soll eine Umwandlung von strukturarmen Nadelwaldbeständen hin zu naturnahen gewässerbegleitenden Laubmischwäldern erfolgen. Die drei Teilflächen (Wasseraustritt 1, Wasseraustritt 2 und Wasseraustritt 5) sind dafür gut geeignet, zumal bei Wasseraustritt 5 bereits eine durchbrochene Waldsituation vorzufinden ist, da die flachwurzelnden Fichten entlang des wasserführenden Grabens wenig standfest sind. Die Breite des Umbaukorridors ist sinnvollerweise allerdings auf 20 m (anstatt 10 m) auszuweiten, damit sich entlang der wasserführenden Gräben tatsächlich gewässerbegleitende Laubmischwaldstrukturen entwickeln können. Die geplanten Streifen von jeweils rund 5 Meter rechts- und linksseitig der Gräben reichen dazu aus forstfachlicher

Sicht nicht aus.

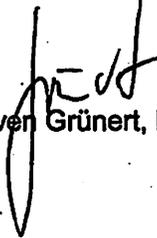
**Maßnahme A7 Waldumbaumaßnahme im Fichtenforst:**

Zusätzlich schlägt die Maßnahme A7 einen Waldumbau in einem Fichtenforst auf einer Fläche von 7.300 m<sup>2</sup> vor. Der Erfolg dieser Maßnahme wird, wie vorgeschlagen, nur durch intensiven Schutz der Pflanzen zu gewährleisten sein. Der Ausgangsbestand ist ein ca. 25jähriger, lichter bis geschlossener Fichten Jungbestand, der massive alte Schälsschäden aufweist.

Aus forstlicher Sicht macht es jedoch keinen Sinn hiebsunreifes Holz zu ernten, um Waldumbau betreiben zu können. Eine solche Maßnahme wäre in circa 20 Jahren zweckdienlich, nachdem die Fichten ausreichende Dimension erreicht haben. Aufgrund der Schälssituation ist die Empfehlung, diesen Bestand möglichst schnell in Dimension zu bringen, um dann umbauen zu können.

Aus genannten Gründen wird die geschilderte Waldumbaumaßnahme in diesem Bestand als nicht sinnvoll erachtet.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Grünert, FOR





**Vorab per E-Mail**

Landratsamt Regensburg  
Herrn Matthias Dinnbier  
Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
S 32 824 – V 2.1.1-10.1  
S/19

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
6.04.02.02/19-D-0/61#1

☎ (02 28)  
14-5589  
oder 14-0

Bonn  
**29. Juli 2019**

**Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei  
Ettersdorf/Wiesent**

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 24.06.2019, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Wie Sie in Ihrem Anschreiben bereits darlegen, kommt der Raum, der durch die Errichtung und den Betrieb eines Granit-Steinbruchs in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll, für eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Wölmirstedt – Isar (BBPlG-Vorhaben Nr. 5), auch SuedOstLink genannt, in Betracht. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 5, aus Gründen der Akzeptanz künftig

vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für den vorliegend relevanten Abschnitt D Raum Schwandorf – Isar des Vorhabens Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 26.04.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat am 27.06.2017 eine öffentliche Antragskonferenz in Regensburg durchgeführt. Das Landratsamt Regensburg wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 21.12.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Am 29.03.2019 legten die Vorhabenträgerinnen die Unterlagen nach § 8 NABEG für den in Abschnitt D vor. Nachdem sie die Unterlagen für vollständig erklärt hatte, führte die Bundesnetzagentur vom 09.05.2019 bis zum 11.07.2019 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch, wird voraussichtlich im Oktober 2019 einen Erörterungstermin durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor unter anderem in dem Raum, der durch die Errichtung und insbesondere den Betrieb des Granit-Steinbruchs in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll bzw. befindet sich in dessen unmittelbarer räumlicher Nähe. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf folgende, nach derzeitigem Planungsstand mögliche Konflikte zwischen den beiden Vorhaben hinweisen:

Die Kreisstraße R 42, über welche Ihre Ausführungen nach die Zuwegung zum Steinbruch aus nordöstlicher Richtung erfolgen soll, kommt als Bündelungsoption für den SuedOstLink in Betracht. Insbesondere während der Bauphase könnte es hier zu Konflikten zwischen dem Verkehr, der im Zusammenhang mit der Baustelle des SuedOstLink steht und dem Verkehr im Zusammenhang mit dem Abtransport von Produkten aus dem Steinbruch kommen. Des Weiteren sollen Ihre Ausführungen zufolge in dem Steinbruch pro Monat ca. 2 bis 3 Sprengungen erfolgen. Aufgrund dieser Sprengungen bzw. des ggf. notwendigen Schutzbereiches können Konflikte mit dem Bau und dem Betrieb des SuedOstLink nicht ausgeschlossen werden.

Entsprechend erscheint mir eine Abstimmung in den weiter voranschreitenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren, insbesondere hinsichtlich des Verkehrskonzeptes und bezüglich möglicher Spreng- bzw. Schutzbereiche, sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme dergestalt, dass sowohl die Errichtung und der Betrieb des Granit-Steinbruchs als auch die Errichtung und der Betrieb des SuedOstLink realisiert werden können, geboten.

Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, die federführend zuständige Vorhabenträgerin Tennet TSO GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen (bauleitplanung@tennet.eu). Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen Tennet TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 5 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*J. V. Hendu*

Jörg Meyenborg

Landratsamt Regensburg	
Empf.	13. Aug. 2019
Nr. ....	Den.....

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth  
Landratsamt Regensburg  
Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg

DATUM	06.08.2019
NAME	Matthias Viernekäs
TELEFONNUMMER	+49(0)921 50740-6041
FAXNUMMER	+49(0)921 50740-6596
E-MAIL	bauleitplanung@tennet.eu
SEITE	1 von 3
UNSER ZEICHEN	VM-2134

**Infrastrukturprojekt SuedOstLink  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarching Feld 10, 93092 Barbing auf  
Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent,  
Fl. Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus  
dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen  
Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein**

- Zu Ihrem Schreiben vom 15.07.2019, Ihr Zeichen: Az.: S 32 824 – V 2.1.1-10.1S/19 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren zum Vorhaben Granit-Steinbruch Rauhenberg, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink widersprechen wir nach umfassender Prüfung vorsorglich dem Vorhaben, da die geplante Fläche (Flur-Nr. 449, 449/7, 449/10, Gemarkung Dietersweg) der Zuwegung zum Granitsteinbruch mit dem von uns geplanten Vorhaben nicht vereinbar ist. Gegen das Vorhaben Granit-Steinbruch Rauhenberg in Bezug auf die eigentliche Vorhabensfläche bestehen keine Einwände.

Die TenneT TSO GmbH (TenneT) und die 50Hertz Transmission GmbH (50Hz) planen als Übertragungsnetzbetreiber – in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung – das Übertragungsnetz in ihren Regelzonen auszubauen. Dazu ist die Umsetzung des Leitungsvorhabens Höchstspannungs-Gleichstromverbindung (HGÜ) zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut in Bayern vorgesehen.

Das Vorhaben ist im Bundesbedarfsplan als länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) gekennzeichnet. Darüber hinaus soll das Vorhaben gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Erdkabel in Gleichstromtechnologie errichtet und betrieben werden (vgl. BBPIG-Vorhaben Nr. 5).

TenneT TSO GmbH Adresse: Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth  
Internet: www.tennet.eu Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Manon van Beek Geschäftsführer: Otto Jäger, Tim Meyerjürgens, Bernardus Voorhorst.

Die Vorhabenträger 50Hertz und TenneT haben seit März 2017 für den SuedOstLink in vier Abschnitten (A, B, C und D) Anträge auf Durchführung des Verfahrens der Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur gestellt. Gegenstand dieses Antrages ist ein Korridornetz. Die Korridore setzen sich aus Trassenkorridorsegmenten (TKS) zusammen, welche eine Breite von 1.000 m aufweisen.

Der Zuständigkeitsbereich der Firma TenneT liegt im Planungsabschnitt C & D (Raum Hof – Raum Landshut). Innerhalb dieses Abschnittes ergibt sich eine räumliche Überschneidung der von Ihnen betriebenen Planung mit unserem TKS 090a1 (siehe Abbildung 1).

Unseren Widerspruch begründen wir wie folgt: Der Boden im Bereich der Trasse dürfte weitestgehend aus Granit mit einer geringen Bodenüberdeckung bestehen. Eine Verlegung des von uns geplanten Erdkabels wäre somit nur im Fels mit entsprechend langsamem Vorrücken möglich. Eine Trassierung ist wegen des Konflikts mit dem Ziel der Raumordnung „geschlossene unzerschnittene Waldfläche“ nur in enger Bündelung mit der Straße R42 möglich. Die momentan bestehenden Forstwege werden nach aktuellen Planungen offen gequert. Eine künftig ausgebaute Zuwegung zum Steinbruch müsste prinzipiell geschlossen gequert werden. Hierfür wären erhebliche Kahlschläge mit erheblichen Erdbewegungen für das am Hang befindliche Baufeld im Wald notwendig. Dies gilt es aus Rücksicht auf die Ziele der Raumordnung zu vermeiden. Zudem wäre eine geschlossene Querung mit zusätzlichen Kosten verbunden, würde wesentlich länger dauern und das Risiko von Fehlbohrungen bergen.

Unser Ziel ist es auch, eine künftig ausgebaute Zuwegung offen zu queren, unter Umständen in minimaler Zeit unter Verwendung von Leerrohren.

Im Ergebnis kann der Zuwegung des Vorhabens Granit-Steinbruch Rauhenberg aus Rechtsgründen nicht zugestimmt werden. Gegen die Betriebsfläche des Vorhabens Granit-Steinbruch Rauhenberg bestehen keine Einwände. Gleichwohl stehen wir im Falle von Rückfragen zum weiteren Vorgehen gern zur Verfügung. Zudem stehen wir für Abstimmungen zur Durchführung beider Vorhaben zur Verfügung.

Abschließend bitten wir Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren und beantragen auch im Falle etwaiger Anträge auf Erteilung entsprechender Baugenehmigung die Hinzuziehung zum Verfahren nach Art. 13. Abs. 2 S. 1 BayVwVfG.

Sofern nicht bereits geschehen, ist die BNetzA – Referat 814 – als verfahrensführende Behörde für die Bundesfachplanung ebenfalls zu beteiligen. Sie erhält von uns dieses Schreiben in Kopie.

Die uns zugesandten Unterlagen geben wir, wie gewünscht, mit diesem Schreiben zurück.

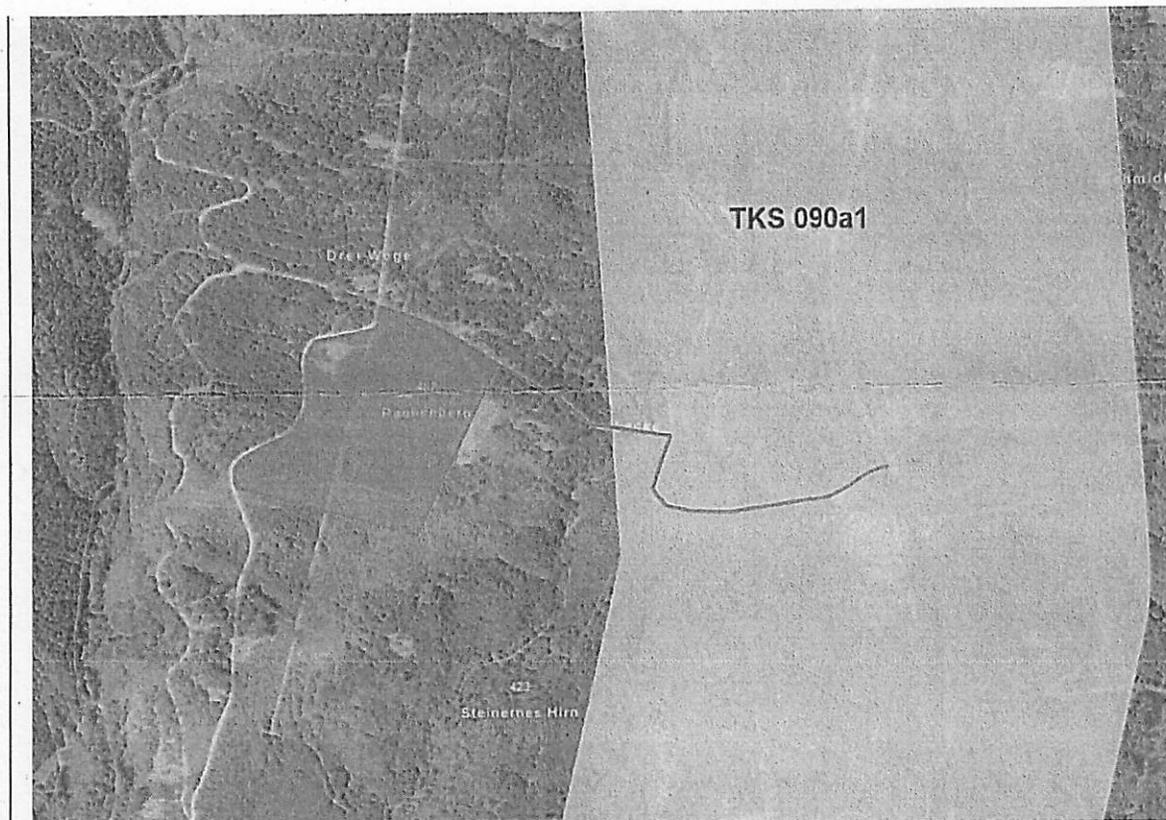
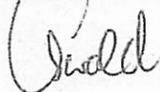


Abbildung 1 TKS 090a1, Granit-Steinbruch Rauhenberg

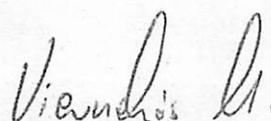
Mit freundlichen Grüßen  
TenneT TSO GmbH

i. V.



Kurt Oswald  
Leitungen

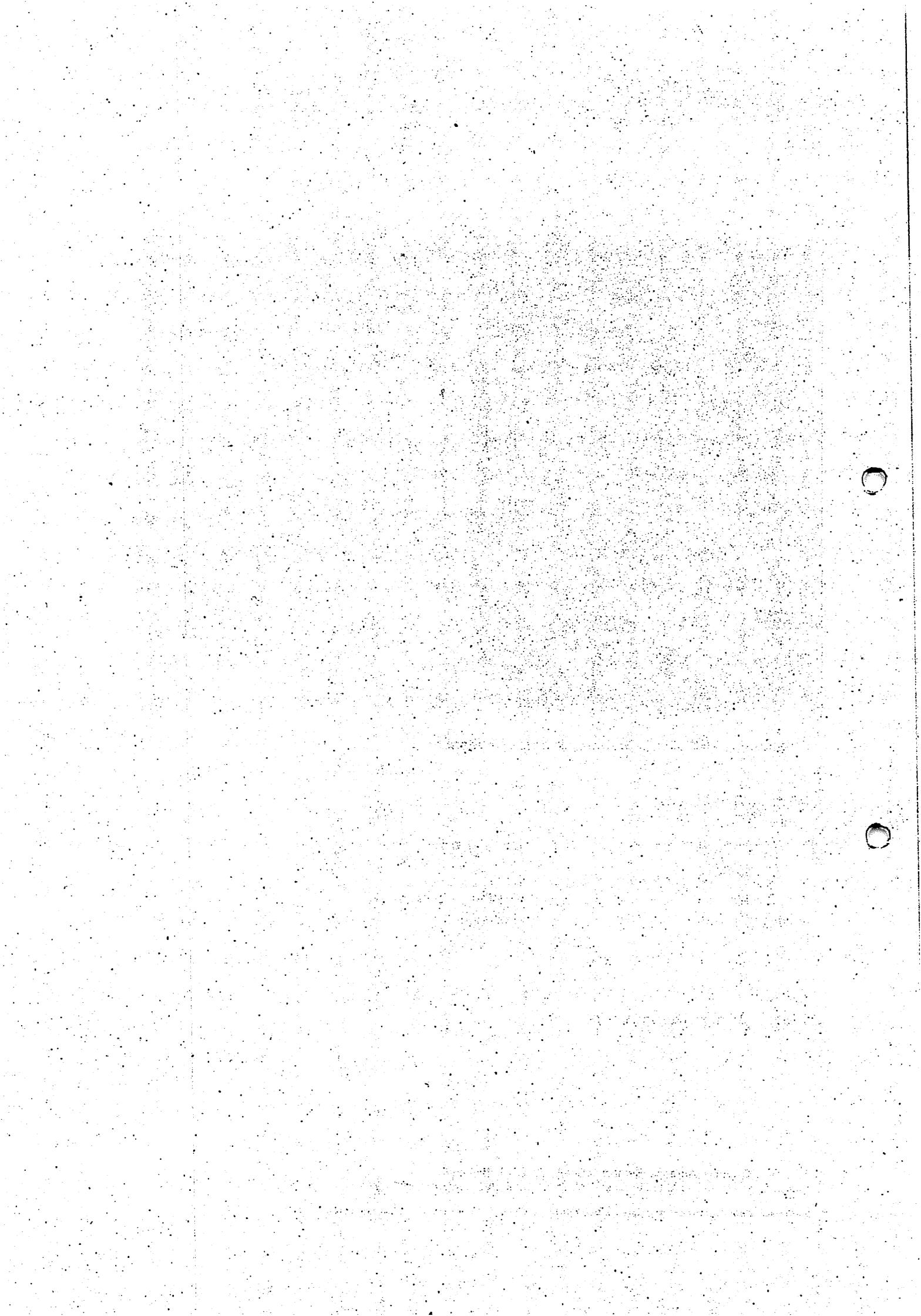
i. A.



Matthias Viernekäs  
Leitungen

**Anlage**

1 Ordner Antragsunterlagen

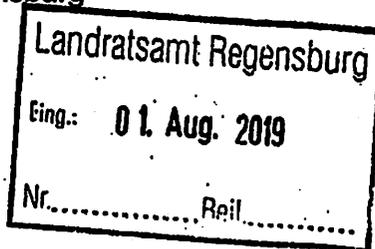


# Regionaler Planungsverband Regensburg



Regionaler Planungsverband - Postfach 1405 - 92304 Neumarkt i.d.OPf.

Landratsamt Regensburg  
Postfach 12 03 29  
93025 Regensburg



Ihr Zeichen: S 32 824-V2.1.1.-10.1S/19  
Ihre Nachricht vom: 24.6.2019  
Unser Zeichen: RPV/Lehmeyer  
Sachbearbeiter: Maria Lehmeyer  
Zimmer-Nr.: A 132  
Telefon: (09181) 470 234  
Telefax: (09181) 470 6 734  
E-Mail: lehmeyer.maria@landkreis-neumarkt.de  
Datum: 29. Juli 2019

**Gemeinde Wiesent, Landkreis Regensburg  
Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes;  
Antrag der Fa. Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092  
Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg  
bei Ettersdorf / Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter  
Verwendung von Sprengstoffen zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf  
einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage  
zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihres Schreibens vom 28.06.2019 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Fa. Fahrner Bauunternehmung GmbH, Barbing, hat beim Landratsamt Regensburg Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs im Umfang von ca. 12,3 ha auf dem Flurstück Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst, Gemeinde Wiesent gestellt.

In dem Steinbruch soll Granitmaterial insbesondere für den Straßenbau im Raum Regensburg gewonnen werden. Der Rohstoff soll abschnittsweise über einen Zeitraum von ca. 25 Jahren abgebaut werden. Die jährliche Fördermenge beträgt ca. 75.000 m<sup>3</sup>. Der Rohstoff soll durch Bohren und Sprengen gewonnen werden. Er wird vor Ort mittels einer mobilen Brecher- und Siebanlage aufbereitet und anschließend per Lkw über die Kreisstraße R 42 zu den Verbrauchsorten im Raum Regensburg transportiert.

Das im Steinbruch anfallende Schicht- und Oberflächenwasser wird in einem Absatzbecken außerhalb des Steinbruchs gesammelt, vorgeklärt und über ein offenes Grabensystem in den Aufraben eingeleitet. Durch die Ableitung über den Aufraben kann eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets Ammerlohe der Gemeinde Wiesent vermieden werden.

Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung beginnt die Renaturierung der Steinbruchfläche. Gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan ist die „Förderung der Sukzession auf den durch den Abbau entstehenden Rohbodenstandorten und angelegten Biotopstrukturen bzw. Felsbereich“ das Ziel der Rekultivierung.

Der Regionale Planungsverband Regensburg führt derzeit ein Verfahren zur Änderung des Regionalplans mit der Teilfortschreibung „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ durch. Im Rahmen dieser Fortschreibung wird auch der Standort des geplanten Steinbruchs am Rauhenberg aufgrund der guten geologischen Verhältnisse künftig als Vorbehaltsgebiet für den Granitabbau GR 15 „nordwestlich Wiesent“ ausgewiesen. Der Umfang des Vorbehaltsgebiets umfasst ca. 12 ha und entspricht damit im Wesentlichen dem Umgriff des geplanten Steinbruchs der Fa. Fahrner.

Gemäß Regionalplan Region Regensburg (G) 2.1.5 ist es von besonderer Bedeutung, Abbaugelände so zu ordnen, zu gestalten und zu rekultivieren, dass die Umwelt nicht wesentlich oder langfristig nachhaltig beeinträchtigt wird.

Es soll angestrebt werden, dass ausgebeutete oder abgebaute Flächen nach Möglichkeit wieder ihrer ursprünglichen Funktion zugeführt werden, soweit im Regionalplan keine anderen Folgefunktionen vorgesehen sind.

Gemäß Regionalplan liegen für die Abbaufläche keine besonderen Vorgaben für die Rekultivierung vor. Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht im Wesentlichen die Entstehung von Waldbeständen sowie die Herausbildung von Biotopflächen im Zuge der natürlichen Sukzession vor. Langfristig kann es damit unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu einer höherwertigen Nutzung des Standortes gegenüber dem Status quo kommen.

Derzeit liegt für die Teilfortschreibung der Antrag auf Verbindlicherklärung zur Prüfung bei der Regierung der Oberpfalz. Im Zuge des bisherigen Fortschreibungsverfahrens hat sich die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes GR 15 verfestigt. Vor diesem Hintergrund werden unter Gesichtspunkten, die der Regionalplanung zugrunde liegen, gegen den vorliegenden Abbauantrag keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gailer  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

Anlage:  
1 Ordner Antragsunterlagen



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Landratsamt Regensburg  
Postfach 120329  
93025 Regensburg

Landratsamt Regensburg
Eing.: 26. Juli 2019
Nr.....Bell.....

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht  
S 32 824 - V 2.1.1-10.1 S/19

Unser Zeichen  
ROP-SG24-8314.77-6-1-67

E-Mail  
Markus.Beier@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)  
Herr Beier

Telefon / Telefax  
(0941) 5680-1814/-91814.

Regensburg  
24.07.2019

Zimmer-Nr.  
D 227

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarching Feld 10, 93092 Barbing  
auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf /  
Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von Sprengstoff zur  
Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb  
einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem ge-  
wonnenen Gestein  
hier: landesplanerische Stellungnahme**

Anlagen  
1 Ordner Antragsunterlagen i.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.06.2019 haben Sie uns den Antrag der Fa. Fahrner Bauunternehmung GmbH, Barbing, auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Flurstück Nr. 157 der Gemarkung Forstmühler Forst, Gemeinde Wiesent mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Zusammen mit dem Abbauantrag wurde ein Antrag auf zeitlich befristete Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt.

Als Höhere Landesplanungsbehörde haben wir das Vorhaben in den Jahren 2016/17 in einem Raumordnungsverfahren auf seine Raumverträglichkeit hin überprüft. Zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens befand sich der geplante Steinbruch außerhalb von regionalplanerisch festgesetzten Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung. Mit einem Flächenumfang von gut 12 ha sowie der Betroffenheit mehrerer Belange (insbesondere Natur und Landschaft, Naherholung, Wasserwirtschaft und Verkehr) war dem Steinbruch eine erheblich überörtliche Raumbedeutsamkeit zuzuschreiben, woraus sich das Erfordernis einer landesplanerischen Überprüfung ergab.

In der Zwischenzeit wurde ein Verfahren zur Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze des Regionalplans Region Regensburg eingeleitet. Der Steinbruchbereich ist gemäß Entwurf für die Teilfortschreibung als Vorbehaltsgebiet neu aufgenommen vorgesehen. Derzeit liegt der Antrag auf Verbindlicherklärung bei der Regierung der Oberpfalz.

Die landesplanerische Überprüfung des Vorhabens (RS vom 31.01.2017) hat ergeben, dass der Granitsteinbruch bei Beachtung der folgenden Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht:

1. Die Immissionsbelastung durch Staub und Lärm ist weitestmöglich zu reduzieren. Dazu
  - a. ist der Steinbruchbetrieb auf die Werktage Montag bis Freitag zu begrenzen;
  - b. ist der Sprengbetrieb auf maximal zwei Sprengungen pro Monat zu begrenzen; Montage und Freitage sind von Sprengungen freizuhalten;
  - c. ist sicherzustellen, dass die der Vorhabenbeschreibung und der Immissionsschutztechnischen Bewertung zu Grunde liegenden Annahmen (z.B. zur Abbaumenge, zur Zahl der LKW-An-/Abfahrten) in der Praxis nicht überschritten werden;
  - d. sind die im Immissionsschutztechnischen Gutachten unter Punkt 7.1 und 7.2 genannten Empfehlungen weitestmöglich umzusetzen;
  - e. sind zusätzlich weitere geeignete Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung (z.B. der Einsatz von sog. „Flüsterasphalt“ auf der R 42 zwischen der Ettersdorfer Straße und dem Waldrand im Ortsrandbereich von Wiesent) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und – soweit immissionsschutzrechtlich geboten bzw. auf freiwilliger Basis realisierbar – umzusetzen.
2. Der Steinbruch ist durch begrünte Erdwälle gegenüber der Umgebung abzuschirmen, insbesondere entlang der vorbeiführenden Forst- und Wanderwege.
3. Schädliche Auswirkungen auf oberirdische Gewässer und das Grundwasser sind zu vermeiden. Die Tagwasserableitung hat im Einzugsbereich des Ausgrabens zu erfolgen, um einen möglichen Eintrag von sprengstofftypischen Verbindungen über den Moosgraben in das Wasserschutzgebiet Ammerlohe auszuschließen. Ein Monitoringsystem zur Überwachung der Gewässergüte ist einzurichten.
4. Die Auffüllung bzw. Teilverfüllung der Grube darf nur mit örtlich anfallendem Abraum erfolgen; eine Verfüllung von Oberboden ist nicht zulässig.
5. Der Eingriff durch den Steinbruchbetrieb ist zu bilanzieren und in Abstimmung mit dem Landratsamt Regensburg auszugleichen; die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen möglichst innerhalb des Forstmühler Forsts erfolgen.
6. Die Rekultivierung hat unmittelbar nach Beendigung des Rohstoffabbaus zu erfolgen und soll zu einer ökologischen Aufwertung des Standortbereiches führen.

Vor diesem Hintergrund ist der Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs landesplanerisch wie folgt zu bewerten:

Der geplante Standort für den Steinbruch befindet sich ca. 1,5 km nördlich der Ortslage Ettersdorf der Gemeinde Wiesent in einem Waldgebiet (Forstmühler Forst). Die ca. 12,3 ha große Abbaufäche soll in vier Abschnitten ausgehend vom nördlichsten Punkt in Richtung Süden abgebaut werden. Auf diese Weise sollen über einen Zeitraum von ca. 25 Jahren jährlich ca. 75.000 m<sup>3</sup> bzw. 200.000 t Granitmaterial gewonnen werden.

Ein Teil des Abraummateri als soll für die Errichtung von Schutzwällen um die Steinbruchfläche Verwendung finden. Lt. Antragsunterlagen sollen die Schutzwälle eine Höhe von 3 m bei einer Breite von ca. 7 m erreichen.

Der Rohstoff soll durch Bohren und Sprengen gewonnen werden. Pro Monat sollen dazu ca. zwei Sprengungen durchgeführt werden. Das gewonnene Material wird vor Ort mittels einer mobilen Brecher- und Siebanlage aufbereitet und anschließend per Lkw zu den Verbrauchsorten transportiert. Der Transport erfolgt über die Kreisstraße R 42. Für die Anbindung des Steinbruchs an die Kreisstraße ist eine Ertüchtigung der bestehenden Forstwege notwendig. Hierzu sollen insgesamt fünf Ausweichstellen für Lkw errichtet werden, zudem sollen die letzten 100 m vor Einmündung in die Kreisstraße asphaltiert werden, um einen Schmutzeintrag auf derselben zu vermeiden.

Lt. Antragsunterlagen betragen die Betriebszeiten des Steinbruchs die Monate Februar bis Dezember jeweils mit den Wochentagen Montag bis Freitag (07.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Das im Steinbruch anfallende Schicht- und Oberflächenwasser wird gemäß Erläuterungsbericht (S. 26f.) auf der tiefsten Sohle des Steinbruchgeländes gesammelt, vorgeklärt und in ein Absatzbecken außerhalb des Steinbruchs gepumpt. Anschließend wird das Sammelwasser über offene Grabensysteme dem Au Graben als Vorfluter zugeführt. Dadurch kann eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets Ammerlohe der Gemeinde Wiesent ausgeschlossen werden. Mit Hilfe eines Monitoringsystems soll die Wasserqualität kontinuierlich überprüft werden.

Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung erfolgt die Renaturierung des Steinbruchs entsprechend des beiliegenden landschaftspflegerischen Begleitplans. Das leitende naturschutzfachliche Ziel dabei ist die „Förderung der Sukzession auf den durch den Abbau entstehenden Rohbodenstandorten und angelegten Biotopstrukturen bzw. Felsbereichen“ (Seite 9 des Landschaftspflegerischen Begleitplans).

Bezugnehmend auf die vorliegenden Antragsunterlagen werden aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Steinbruch erhoben. Die mit der landesplanerischen Beurteilung festgelegten Maßgaben wurden weitestgehend umgesetzt. Bei den folgenden Punkten besteht allerdings noch Konkretisierungsbedarf:

- Die monatlichen Sprengungen sind auf zwei zu begrenzen. Die im Antrag verwendete Formulierung „pro Monat sind ca. zwei Sprengungen vorgesehen“ (S. 10) ist diesbezüglich ungenau bzw. erlaubt grundsätzlich auch mehr als zwei Sprengungen pro Monat. Im Bescheid sind die Sprengungen auf zwei pro Monat zu begrenzen. Die Begrenzung auf die Wochentage Dienstag, Mittwoch und Donnerstag entspricht dem Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung.

- Die landesplanerische Beurteilung sieht eine weitestmögliche Umsetzung der im immissionschutztechnischen Gutachten aufgeführten Empfehlungen vor (Punkte 7.1 und 7.2 des Gutachtens vom 01.10.2015 bzw. Punkt 10 des Gutachtens vom 28.03.2018). Dies ist über den Genehmigungsbescheid sicherzustellen.

Bei Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass mit dem nun vorliegenden Genehmigungsantrag eine Erhöhung der jährlichen Abbaumenge gegenüber den bisher bekannten Planungen vorgenommen wird. Während dem Raumordnungsverfahren und dem entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Gutachten eine jährliche Abbaumenge von ca. 165.000 t zugrunde lag, wird diese Menge im aktuellen Antrag und dem entsprechenden Gutachten auf bis zu 200.000 t/a erweitert. Auch wenn lt. vorliegendem Gutachten trotz der erweiterten Abbaumenge die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden, sollte eine entsprechende Klärung erfolgen, inwieweit sich durch die deutlich erweiterte Abbaumenge Folgen für weitere betroffenen Belange ergeben. Aus der vergrößerten Abbaumenge resultiert schließlich auch ein erhöhtes Lkw-Aufkommen für den Abtransport des gewonnenen Materials. Lt. Antragsunterlagen (S. 17) erhöhen sich die täglichen Lkw-Fahrten von ursprünglich maximal 60 auf bis zur 75 Lkw / Tag (An- bzw. Abfahrt).

Sofern die Erweiterung der Abbaumenge um rd. 20 % aus immissionsschutzrechtlicher Sicht – und auch unter Betrachtung der weiteren betroffenen Belange – unkritisch zu bewerten sind, ist die geplante Abbaumenge als Obergrenze verbindlich festzuschreiben.

Aus raumordnerischer Sicht stellt die Erhöhung der Abbaumenge – die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den einschlägigen fachrechtlichen Normen vorausgesetzt – keine erhebliche Veränderung der Beurteilungsgrundlagen dar, so dass die landesplanerische Beurteilung vom 31.01.2017 weiterhin aufrechtgehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Beier



Landratsamt Regensburg | Postfach 120329 | 93025 Regensburg

Staatliches Landratsamt  
Sachgebiet S 32 - Natur- und Umweltschutz  
Herrn Dinnbier  
im Hause

Susanne Kammerer  
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg  
Raum 1.029  
Telefon 0941 4009-567 oder 4009-0  
tourismus@lra-regensburg.de

Regensburg, 16.12.2019  
Az.: L34

**Betreff: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Antrag Fa. Fahrner auf  
Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent**

**Stellungnahme des Sachgebietes Tourismus/Naherholung  
und des Vereins für Naherholung im Raum Regensburg e.V.**

Der Vordere Bayerische Wald und das Donautal, an dessen Schnittstelle sich die Gemeinde Wiesent befindet, sind für Tourismus und Naherholung durch sein markantes Landschaftsbild, die Erholungsfunktion des Waldes, das Freizeit-Wegenetz zwischen Donau und „Wald“ und den Flussraum Donau im Landkreis Regensburg wichtig.

Somit hat auch das Waldgebiet rund um den Rauhenberg im Forstmühler Forst bzw. Fürstlichen Thiergarten nördlich Ettersdorf im Gemeindegebiet Wiesent für die Bevölkerung wichtige Erholungsfunktion. Hinsichtlich der relevanten Angebote für Naherholung und Tourismus kann grundsätzlich auf die in den Studien des Büro Opus genannten Aspekte Bezug genommen werden:

- Ein Forstweg westlich des Rauhenbergs ist Teil eines **Wanderweges**, der als Wandertipp der Gemeinde Wiesent in einer Wanderpublikation des Landkreises „Wandern im Regensburger Land“ beworben wird.  
Ansonsten befinden sich keine dem Sachgebiet Tourismus bekannten weiteren ausgewiesenen bzw. markierten Wander- oder Radwege rund um den Rauhenberg (siehe auch Karte nachfolgend). Auch im Bayernatlas des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung finden sich rund um den Rauhenberg keine erfassten Freizeitwege.
- Der **Nepal-Himalaya-Pavillon** auf der Martiniplatte ist neben der Walhalla eines der bedeutendsten touristischen Ausflugsziele im Landkreis Regensburg und liegt Luftlinie ca. 1300 m vom geplanten Steinbruch entfernt. Er ist in der Saison (Mai-Oktober) sonntags von 13-18 Uhr, montags zwischen 13 und 17 Uhr, sowie jeden ersten Samstag im Monat sowie alle Samstage im August von 13-17 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten sind auch Gruppenführungen z. B. für Schulen auf Anfrage möglich.

Außer diesen genannten Angeboten befinden sich keine bedeutsamen touristischen Angebote in unmittelbarer Nähe des Projektstandortes.

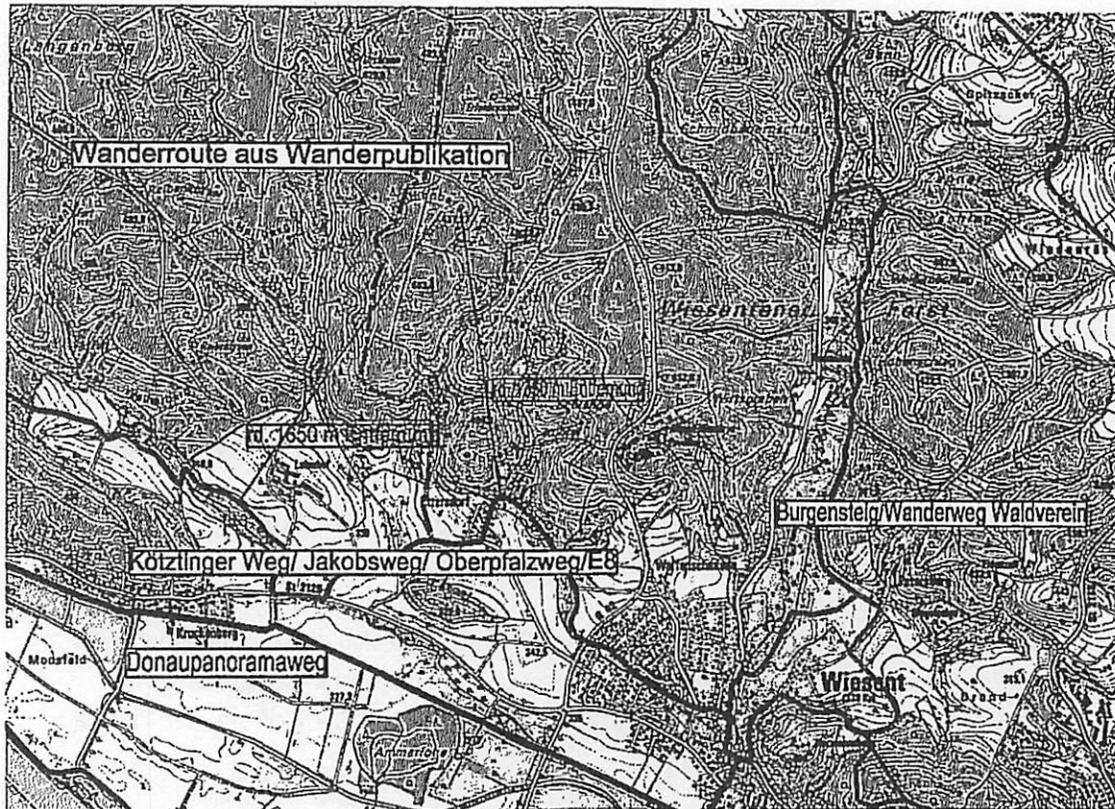
Allgemeine Öffnungszeiten  
Mo.-Fr. 08:00-12:00 Uhr  
Mo., Di. 13:00-15:30 Uhr  
Do. 13:00-17:30 Uhr

Haltestellen des RVV  
Isarstraße, Nordgaustraße,  
Donaustauer Straße

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)



Weitere freizeit- und erholungsrelevante bzw. touristische Angebote, wie der Donauraum mit seinem Weinbaugebiet, Schloss Wiesent, das Wanderwegenetz mit Jakobsweg, Oberpfalzweg, Europäischem Fernwanderweg E8, Kötztlinger Weg, Donaupanoramaweg, das Höllbachtal mit Burgensteig oder auch der Donauradweg führen südlich bzw. weiter östlich (rund 1300 m Luftlinie und weiter) vorbei und werden nicht unmittelbar tangiert.



Karte: Das Wanderwegenetz rund um Wiesent, Susanne Kammerer, DTK 50/TOP 10.

Aus Sicht des Tourismus und der Naherholung wurden die relevanten, beeinträchtigenden Aspekte und Auswirkungen in den Studien weitgehend berücksichtigt und dargestellt:

Folgende Einschätzung kann zusammenfassend aus Sicht des Sachgebietes Tourismus und Naherholung des Landratsamtes Regensburg sowie des Vereins für Naherholung im Raum Regensburg e.V. vorgenommen werden, vorausgesetzt die Transportfrequenzen und Sprengtermine bleiben wie in den Studien beschrieben:

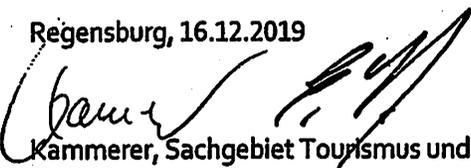
- Die anfallenden Emissionen (v.a. Lärm, Schadstoffe, Staub) werden die Erholungsfunktion des Waldes (z.B. für Spaziergänger, Wanderer, Walker) und den „Nepal-Himalaya-Pavillon“ beeinträchtigen. Sie werden auf den Nepal-Himalaya-Pavillon an besucherstarken Montagen und insgesamt auch in Ferienzeiten (in welchen nicht nur am Wochenende Naherholung betrieben wird) Einfluss nehmen.
- Das zusammenhängende Waldgebiet stellt für den östlichen Landkreis aufgrund der Nähe zum Oberzentrum Regensburg ein wichtiges Naherholungsgebiet dar, welches durch die wirtschaftliche Nutzung und den Zufahrtsweg reduziert wird.
- Da rund um den geplanten Steinbruch im Vergleich zum engeren Donauraum und Höllbachtal jedoch kein stark frequentiertes bzw. überregional vermarktetes, beschildertes Wander/Radwegenetz vorliegt und der westlich des geplanten Steinbruches vorbeiführende

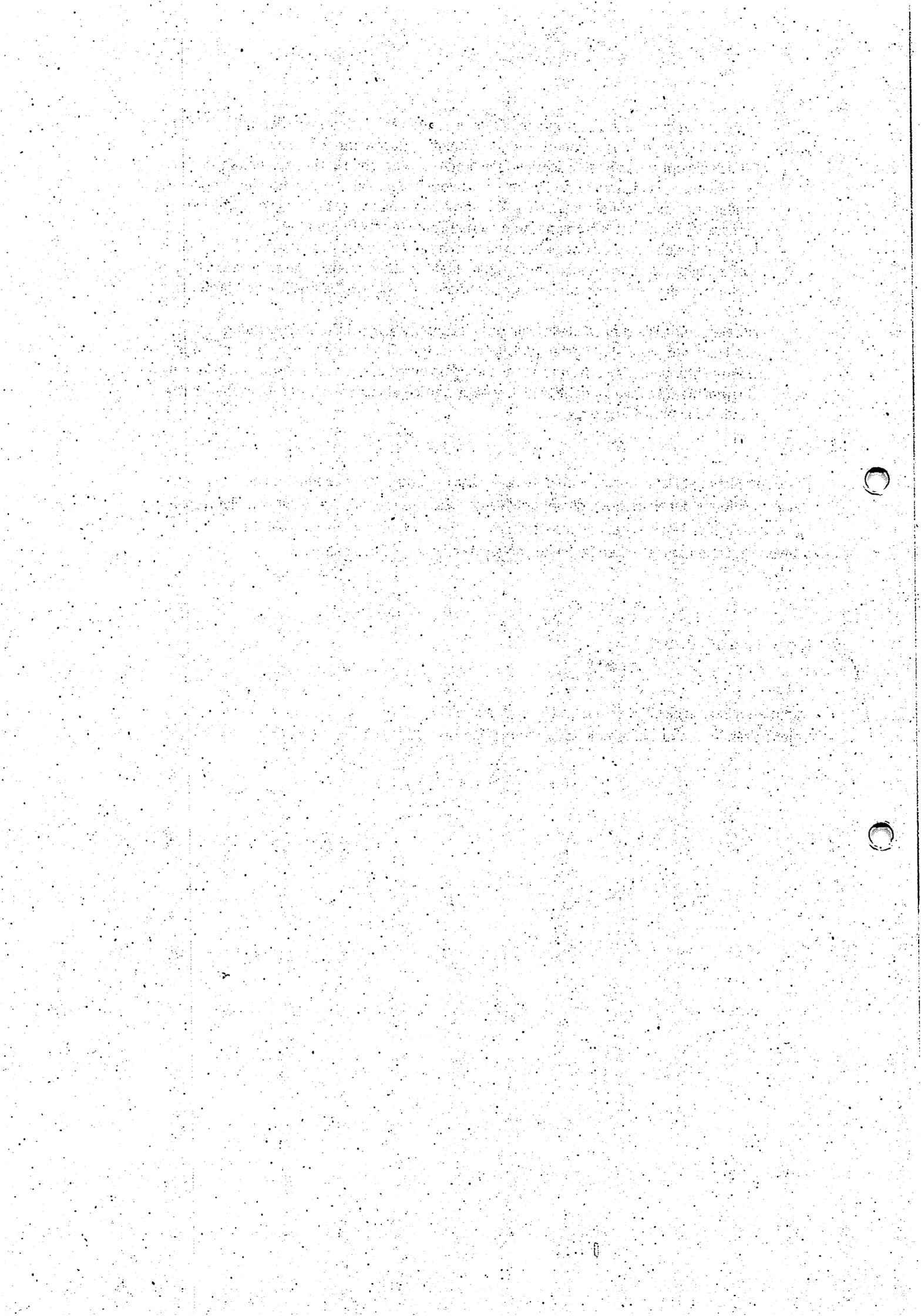
Wanderweg durch Schutzdämme und Bepflanzungen abgeschirmt werden soll, wird der Steinbruch für Wanderer/Naherholer nur bedingt Einfluss nehmend gewertet.

- Da sich die optischen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in Grenzen halten, da durch den relativ hohen Waldanteil keine Einsehbarkeit vom bedeutsamen Donautalraum gegeben ist, sondern sich diese auf die westlichen und nördlichen Forstwege beschränkt, wird eine optische Einflussnahme nicht als problematisch für den Tourismus befunden.
- Mit dem Steinbruch wird das weitere touristische Angebot und Potenzial aus dem Donaauraum, das im Fokus der touristischen Vermarktung steht, nicht existenziell negativ beeinträchtigt, da Entfernungen zu Wiesent, zur Donau oder nach Kruckenberg (Weinbauggebiet) groß genug sind.
- Die Gemeinde Wiesent zählte im Jahr 2015 insgesamt 3.744 Gästeübernachtungen in Betrieben mit mehr als 9 Betten (Vgl. Wörth: 20.351, Donaustauf 37.257, Tegernheim: 57.657 Übernachtungen). Es ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben keinerlei Übernachtungszahlen negativ beeinträchtigt werden, da Übernachtungsbetriebe nicht unmittelbar betroffen werden.

Fazit: Aus Sicht der Naherholung wird unter Berücksichtigung der Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion festgestellt. Aus touristischer Sicht wird der Nepal-Himalaya-Pavillons im kleinräumigen Ausmaß beeinträchtigt, aber keine ganzheitlich schwerwiegenden touristischen Bedenken gegen das Projekt festgestellt.

Regensburg, 16.12.2019

  
Kammerer, Sachgebiet Tourismus und Naherholung/L34,  
Sojer-Falter, Verein für Naherholung im Raum Regensburg e.V./L3



## **Dinnbier Matthias**

---

**Von:** Fuchs Karin  
**Gesendet:** Freitag, 11. Oktober 2019 11:24  
**An:** Dinnbier Matthias  
**Betreff:** AW: Altlasten-Auskunft für das Grundstück Fl.Nr. Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst, Gde. Wiesent

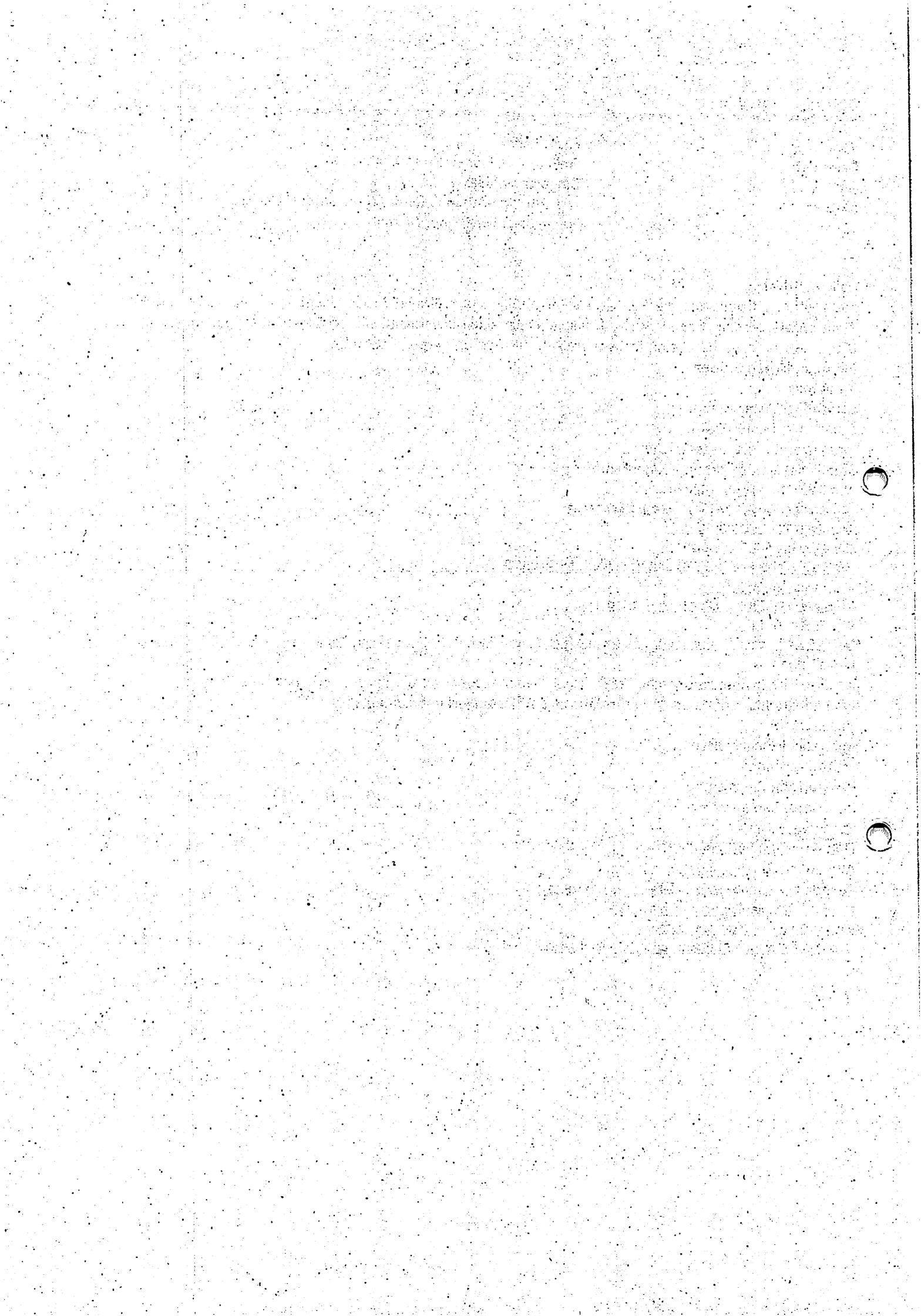
Hallo Matthias,  
das angefragte Grundstück der Gemarkung Forstmühler Forst, Fl.Nr. 157, Gemeindebereich Wiesent ist nicht im Altlastenkataster eingetragen. Auch sonst liegen uns keine Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung vor. Diese Auskunft garantiert keine Altlastenfreiheit. Die Auskunft ergeht kostenfrei.  
Mit freundlichen Grüßen

**Karin Fuchs**  
Landratsamt Regensburg  
Staatliches Landratsamt  
Wasserrecht und Gewässerschutz,  
Staatliches Abfallrecht und Bodenschutz  
Altmühlstraße 3 | 93049 Regensburg  
Telefon 0941-4009-374 | Telefax 0941 4009-425  
[karin.fuchs@lra-regensburg.de](mailto:karin.fuchs@lra-regensburg.de)  
[wasserrecht@lra-regensburg.de](mailto:wasserrecht@lra-regensburg.de)  
[www.landkreis-regensburg.de/unser-landkreis/social-media/](http://www.landkreis-regensburg.de/unser-landkreis/social-media/)

---

**Von:** Dinnbier Matthias  
**Gesendet:** Freitag, 11. Oktober 2019 11:04  
**An:** Fuchs Karin  
**Betreff:** Altlasten-Auskunft für das Grundstück Fl.Nr. Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst, Gde. Wiesent  
Liebe Karin,  
ich bitte Dich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Vorhaben Steinbruch Rauhenberg/Ettersdorf (Gde. Wiesent) um eine Altlastenauskunft zur o.g. Fl.Nr.  
Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen  
**Matthias Dinnbier**  
Landratsamt Regensburg  
Staatliches Landratsamt  
Sachgebiet S 32 –  
Natur- und Immissionsschutzrecht  
Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg  
Telefon 0941 4009-345 | Telefax 0941 4009-425  
[Matthias.Dinnbier@lra-regensburg.de](mailto:Matthias.Dinnbier@lra-regensburg.de)  
[naturschutz@lra-regensburg.de](mailto:naturschutz@lra-regensburg.de)  
[www.landkreis-regensburg.de/unser-landkreis/social-media/](http://www.landkreis-regensburg.de/unser-landkreis/social-media/)



## **Dinnbier Matthias**

---

**Von:** Häusler Christoph  
**Gesendet:** Freitag, 23. August 2019 11:40  
**An:** Dinnbier Matthias  
**Cc:** Herrmann Sebastian; Tiefbau LRA Regensburg; Strassenverkehr LRA Regensburg  
**Betreff:** S 32 - Granit Steinbruch Rauhenberg - Stellungnahme L2A zum Antrag vom 5.6.2019

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

vielen Dank für die Überlassung der Antragsunterlagen mit Schreiben vom 31.7.2019.

Aus Sicht der Verkehrsentwicklung folgende Anmerkungen:

Nach dem Antragsgegenstand soll das gewonnene Material nur im Hoch- und Straßenbau verwendet werden. Ist damit der übrige Tiefbau (Kanalbau, Gleisbau) ausgeschlossen?

Zum Erläuterungsbericht:

1. Nach 3.1 ist die Erschließung über eine bestehende Forststraße, die derzeit von der T&T oHG genutzt wird. Ist das dauerhaft / dauerhaft gesichert? Wer unterhält den Weg dauerhaft? Passen die Tragfähigkeit, die Trassierung, die Sichtverhältnisse? Wie viele Lkw passen in eine Ausweichstelle?
2. In 3.5 sind die Lagermengen genannt. Was ist mit dem Sprengstoff? Wie und in welchen Gefäßen erfolgt der Antransport? Sind Beeinträchtigungen des Verkehrs z.B. auf der R 42 zu befürchten?
3. Mir ist nicht ersichtlich, welches maximale Verkehrsaufkommen – vor allem im Schwerverkehr – entstehen kann. Sind die 4 x 10.000 Tonnen Fertigprodukte maßgebend (Ziffer 3.5)? Oder ist die Tagesleistung von durchschnittlich 1.000 Tonnen (Ziffer 3.6) maßgeblich? Was ist die höchste Tagesleistung in der Produktion? Was wird maximal abgefahren am Tag / in der Stunde? In welche Richtung?
4. Welche Fahrzeuge werden zum Abtransport benutzt? Wie ist das Fahrverhalten bei der Einfahrt auf die R 42? Wie ist das Beschleunigungsvermögen?
5. Die Anlage ist Mo bis Fr von 7:00 bis 18:00 in Betrieb (Ziffer 3.6). Wird nur während dieser Zeit abgefahren? Gibt es keinen Verkehr später am Abend / zur Nachtzeit / am Wochenende? Die Verkehrssituation ist auf der R 42 angespannt während der Öffnungszeit des Nepal Pavillons, besonders bei gutem Wetter.

Die Angaben unter Ziff 3 bis 5 sind erforderlich, um abschätzen zu können, wie und ob das Verkehrsnetz belastet wird.

Im Immissionsschutztechnischen Gutachten von *hook farny ingenieure* vom 28.3.2018 sind Annahmen enthalten (Lkw-Transport auf Seite 10, Betriebszeit und Fahrverkehr auf Seite 11, An- und Abfahren pro Jahr auf Seite 19). Die Frage ist, ob diese Annahmen verbindlich und noch aktuell sind.

Auch im Schalltechnischen Gutachten sind Annahmen enthalten, die teils deutlich konkreter sind als die des Erläuterungsberichts. Aber auch hier wird überwiegend mit Durchschnittswerten gearbeitet. Um die Belastung des Straßennetzes abschätzen zu können, sollten die Maximalwerte genannt werden (was wird in der Spitzenstunde in welche Richtung abgefahren, und wie ist der zulaufende Verkehr?).

Nach erster Einschätzung scheint nicht nur ein Linksabbiegestreifen auf der R 42 notwendig, sondern auch eine Aufweitung des Waldwegs im Einmündungsbereich. Wenn dieser Einmündungsbereich nur einspurig wäre, dann würde ein wartender Lkw, der gerade nicht ausfahren kann, die Einfahrt eines einbiegenden Lkw blockieren. Damit wäre eine Gefahr geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Christoph Häusler**  
Bereichsleiter



**Landkreis  
Regensburg**

**Bereich Verkehrsentwicklung**

Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg

Telefon 0941 4009-220 | Telefax 0941 4009-423

[Christoph.Haeusler@lra-regensburg.de](mailto:Christoph.Haeusler@lra-regensburg.de)

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)





**Kreisbrandrat**

**LANDKREIS  
REGENSBURG**

Herrn Dinnbier

23.08.2019

Im Hause

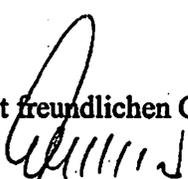
**Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BimSchG)  
Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf,  
Wiesent  
Fa. Fahrner, Bauunternehmung GmbH, Ettersorf/Wiesent, Forstmühler Forst, Flur Nr. 157**

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

nach eingehender Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass aus Sicht der Brandschutzdienststelle folgende Punkte berücksichtigt werden sollten:

- Die Zugänglichkeit zum Gelände ist in Anlehnung der Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz (Punkt 2 und 3) zu gewährleisten.
- Die Aufstellung von Container oder anderen Einrichtungen haben in einem Abstand von 25 m zur Waldgrenze zu erfolgen.
- Entgegen den Ausführungen der Regierung der Oberpfalz sind für uns die anderen Punkte (1, 4, 5, 6, 7, 8) nicht zwingend erforderlich bzw. kann man aus unserer Sicht darauf verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Wolfgang Scheuerer,  
Kreisbrandrat

**Kreisbrandrat**

Privat: Wolfgang Scheuerer, Niederhof 5, 93183 Kallmünz, Tel.: 09473/8303,

Fax: 09473/910219, Mobil: 0171/8289642, E-mail: [Wolfgang.Scheuerer@t-online.de](mailto:Wolfgang.Scheuerer@t-online.de)

Dienstlich: Tel.: 0941 4009 309, Fax: 0941 4009 9309, Mobil: 0171 3018655, E-Mail(d): [kbr@lra-regensburg.de](mailto:kbr@lra-regensburg.de)



**Landratsamt  
Regensburg**



Landratsamt Regensburg | Postfach 120929 | 93025 Regensburg

Herrn Kreisbrandrat Scheuerer

Im Hause

**Staatliches Landratsamt  
Natur- und Umweltschutz**

**Herr Dinnbier**

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Raum 4.036

Telefon 0941 4009-345 oder 4009-0

Telefax 0941 4009-425

naturschutz@lra-regensburg.de

Regensburg, 18.07.2019

Az.: S32/824-V 2.1.1-10.1 S/19

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092 Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein**

Sehr geehrter Herr Scheuerer

die Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH hat am 09.10.2018 beim Landratsamt Regensburg den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst zur Herstellung von Schotter und Split für die Verwendung im Hoch- und Straßenbau unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein mit einer Durchsatzleistung von ca. 200 t/h auf den o.g. Betriebsflächen gestellt. Am 07.06.2019 reichte der Vorhabenträger geänderte Antragsunterlagen ein.

Der geplante Granit-Steinbruch befindet sich ca. 1,5 km nördlich der Ortslage Ettersdorf, einem Ortsteil der Gemeinde Wiesent, Landkreis Regensburg. Der Abbau soll in einem Teil der plateauartigen Gipfelregion des Rauhenbergs stattfinden. Die beanspruchte Fläche von ca. 12,3 ha liegt nördlich der höchsten Erhebung am Rauhenberg (463mNN) mitten im Waldgebiet.

Allgemeine Öffnungszeiten  
Mo.-Fr. 08:00-12:00 Uhr  
Mo., Di. 13:00-15:30 Uhr  
Do. 13:00-17:30 Uhr

Haltestellen des RVV  
Isarstraße, Nordgaustraße,  
Donaustauffer Straße

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)



Seite 1

Die für den Granitabbau erforderlichen Rodungsarbeiten (insgesamt ca. 12,3 ha) sind entsprechend des Abbaufortschrittes in vier Abschnitte unterteilt. Der Granit soll im Tagebau mittels Bohr- und Sprengarbeiten gewonnen werden. Pro Monat sollen ca. 2 bis 3 Sprengungen erfolgen, wobei die Sprengungen durch einen externen Dienstleister erbracht werden, sodass keine Sprengmittel im Steinbruch gelagert werden.

Die jährliche Abbaumenge beträgt ca. 75.000 m<sup>3</sup> bzw. 200.000 t.

Das gewonnene Rohmaterial wird in einer mobilen Aufbereitungsanlage zerkleinert und fraktioniert und anschließend direkt auf Kunden-LKWs verladen oder auf Fertigprodukthalden zwischengelagert.

Die Zuwegung zum Steinbruch soll aus nordöstlicher Richtung über die R42 und die bestehende Forststraße erfolgen.

Für die beantragte Errichtung und den Betrieb des Granit-Steinbruchs ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung im förmlichen („G“-) Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 2.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist außerdem die Anlage zum Aufbereiten des Gesteins (Nr. 2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Um über den Antrag entscheiden zu können, bitten wir Sie, aus Ihrer fachlichen Sicht zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen und vor dem Hintergrund von Fragen zum Brandschutzkonzept, insbesondere der Verhinderung von Brandübergreif auf den umgebenden Wald und Fragen der Löschwasserrückhaltung Rücksprache mit Hrn. Bleistein, SG S 42, mit Blick auf die dortige Stellungnahme (s. anliegend) zu nehmen

Weiterhin liegt die bereits eingegangene Stellungnahme mit Auflagenvorschlägen des Fachberaters für Brand- und Katastrophenschutz an der Regierung der Oberpfalz diesem Schreiben bei.

Mit Blick auf die weitere Verfahrenskordinierung bitten wir um Übersendung Ihrer Stellungnahme spätestens bis Ende August 2019.

Vorab bitten wir um Mitteilung innerhalb von drei Wochen ab Briefdatum, ob die Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens aus Ihrer Sicht vollständig sind, und ggfs. welche Unterlagen zur abschließenden Beurteilung noch benötigt werden.

Im Zuge des Vorhabens soll sukzessive Wald im Umfang von insgesamt ca. 12,3 ha gerodet werden, um diese Fläche dann dem Steinbruchbetrieb zur Verfügung zu stellen. Von daher ist bereits gemäß § 6 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG obligatorisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben insgesamt durchzuführen und bezieht sich auf alle Auswirkungen des Gesamtvorhabens mit allen dazu gehörenden Teileingriffen (hier: Rodung und Steinbruchbetrieb mit Sprengungen).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (einschließlich der Wechselwirkung) zu erarbeiten. Diese Schutzgüter sind Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. In der zusammenfassenden Darstellung sind weiterhin die Merkmale des Vorhabens und des Standorts und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, darzulegen.

Die Erarbeitung erfolgt u.a. insbesondere auf der Grundlage des UVP-Berichts und der behördlichen Stellungnahmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie daher, den UVP-Bericht und die weiteren Antragsunterlagen daraufhin zu überprüfen, ob alle relevanten Auswirkungsmechanismen des Vorhabens auf die in Ihrem Aufgabenbereich liegenden Schutzgüter zutreffend berücksichtigt sind.



**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg

**Landratsamt Regensburg**

Eing.: **16. Aug. 2019**

Nr. .... Bell. ....

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Landratsamt Regensburg  
Postfach 120329  
93025 Regensburg

**REFERENZEN**

Ihr Schreiben vom 24.06.2019, Ihr Az: S 32 824 - V 2.1.1-10.1 S/19

**ANSPRECHPARTNER**

Horst Bertelshofer

**TELEFONNUMMER**

+49 941-707 1671

**DATUM**

14.08.2019

**BETRIFFT**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchingener Feld 10, 93092 Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort,

Fax: 0391-580213737,

Email: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de),

in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg

Postanschrift: Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg

Telefon: +49 941 707-0 | Telefax: +49 941 707-0 | E-Mail: [info@telekom.de](mailto:info@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF580

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Landratsamt Regensburg  
16. Aug. 2018  
Nr. .... Bell



**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

DATUM 14.08.2019  
EMPFÄNGER Horst Bertelshofer  
SEITE 2

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.   
Horst Bertelshofer

## **Dinnbier Matthias**

---

**Von:** Häusler Christoph  
**Gesendet:** Donnerstag, 20. Februar 2020 19:40  
**An:** Dinnbier Matthias  
**Cc:** Herrmann Sebastian; Tiefbau LRA Regensburg; Strassenverkehr LRA Regensburg  
**Betreff:** S 32 - Granit Steinbruch Rauhenberg - Stellungnahme L2A zum Schreiben vom 19.12.2019

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

zu Ihrer Frage nach dem Bedarf an dem zu fördernden Material habe ich mich mit Herrn Heindl abgestimmt. Es ist natürlich schwer vorherzusagen, welcher Bedarf in Zukunft bestehen wird. Wir haben die anderen Förderstätten unberücksichtigt gelassen und angenommen, dass vom Rauhenberg aus ein Gebiet bedient werden kann, das der Größe des Landkreises Regensburg entspricht.

Wir haben die Technischen Lieferbedingungen Gestein (TLG Stein) und die DIN EN 1097-2 zu Rate gezogen.

Die Angaben aus der Raumverträglichkeitsstudie (SZ-Wert) lassen den Schluss zu, dass das Material für Frostschutz, Schottertragschichten, als Split, als Füllstoff für Gabionen, als Wasserbausteine und als Gleisschotter verwendet werden kann. Wegen des breiten Einsatzspektrums ist die Verwendungsmöglichkeit und daher die künftige Nachfrage kaum abzuschätzen.

Als Anhaltspunkt dienen folgende Größenordnungen (immer bezogen auf ein Gebiet von der Größe des Landkreises Regensburg):

- Für seine Kreisstraßen braucht der Landkreis Regensburg ca. 45.000 Tonnen p.a..
- Die kreisangehörigen Gemeinden werden für ihren Straßenbau eine ähnliche Größenordnung benötigen. Die Stadt Regensburg wird einen höheren Bedarf haben.
- Das Staatliche Bauamt und die Autobahndirektion werden beide deutlich mehr benötigen, allerdings in schwankendem Umfang.
- Für Hochbauvorhaben (Bodenplatten, Hofeinfahrten, ...) könnten rund 200.000 Tonnen p.a. benötigt werden.
- Hinzu kommen der Tiefbau (Kanal) und der Gleisbau.

Daneben dürfte das Material auch als Zuschlagstoff für Beton und Asphalt verwendbar sein, wodurch weitere erhebliche Verwendungsmöglichkeit entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Christoph Häusler**  
Bereichsleiter

Landkreis Regensburg  
Bereich Verkehrsentwicklung

Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg  
Telefon 0941 4009-220 | Telefax 0941 4009-423  
[Christoph.Haeusler@lra-regensburg.de](mailto:Christoph.Haeusler@lra-regensburg.de)

[www.landkreis-regensburg.de/unser-landkreis/social-media/](http://www.landkreis-regensburg.de/unser-landkreis/social-media/)  
[www.landkreis-regensburg.de/meta/datenschutz/](http://www.landkreis-regensburg.de/meta/datenschutz/)

---

**Von:** Häusler Christoph  
**Gesendet:** Freitag, 23. August 2019 11:40  
**An:** Dinnbier Matthias

**Cc:** Herrmann Sebastian; Tiefbau LRA Regensburg; Strassenverkehr LRA Regensburg  
**Betreff:** S 32 - Granit Steinbruch Rauhenberg - Stellungnahme L2A zum Antrag vom 5.6.2019

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

vielen Dank für die Überlassung der Antragsunterlagen mit Schreiben vom 31.7.2019.

Aus Sicht der Verkehrsentwicklung folgende Anmerkungen:

Nach dem Antragsgegenstand soll das gewonnene Material nur im Hoch- und Straßenbau verwendet werden. Ist damit der übrige Tiefbau (Kanalbau, Gleisbau) ausgeschlossen?

Zum Erläuterungsbericht:

1. Nach 3.1 ist die Erschließung über eine bestehende Forststraße, die derzeit von der T&T oHG genutzt wird. Ist das dauerhaft / dauerhaft gesichert? Wer unterhält den Weg dauerhaft? Passen die Tragfähigkeit, die Trassierung, die Sichtverhältnisse? Wie viele Lkw passen in eine Ausweichstelle?
2. In 3.5 sind die Lagermengen genannt. Was ist mit dem Sprengstoff? Wie und in welchen Gefäßen erfolgt der Antransport? Sind Beeinträchtigungen des Verkehrs z.B. auf der R 42 zu befürchten?
3. Mir ist nicht ersichtlich, welches maximale Verkehrsaufkommen – vor allem im Schwerverkehr – entstehen kann. Sind die 4 x 10.000 Tonnen Fertigprodukte maßgebend (Ziffer 3.5)? Oder ist die Tagesleistung von durchschnittlich 1.000 Tonnen (Ziffer 3.6) maßgeblich? Was ist die höchste Tagesleistung in der Produktion? Was wird maximal abgefahren am Tag / in der Stunde? In welche Richtung?
4. Welche Fahrzeuge werden zum Abtransport benutzt? Wie ist das Fahrverhalten bei der Einfahrt auf die R 42? Wie ist das Beschleunigungsvermögen?
5. Die Anlage ist Mo bis Fr von 7:00 bis 18:00 in Betrieb (Ziffer 3.6). Wird nur während dieser Zeit abgefahren? Gibt es keinen Verkehr später am Abend / zur Nachtzeit / am Wochenende? Die Verkehrssituation ist auf der R 42 angespannt während der Öffnungszeit des Nepal Pavillons, besonders bei gutem Wetter.

Die Angaben unter Ziff 3 bis 5 sind erforderlich, um abschätzen zu können, wie und ob das Verkehrsnetz belastet wird.

Im Immissionsschutztechnischen Gutachten von *hook farny ingenieure* vom 28.3.2018 sind Annahmen enthalten (Lkw-Transport auf Seite 10, Betriebszeit und Fahrverkehr auf Seite 11, An- und Abfahren pro Jahr auf Seite 19). Die Frage ist, ob diese Annahmen verbindlich und noch aktuell sind.

Auch im Schalltechnischen Gutachten sind Annahmen enthalten, die teils deutlich konkreter sind als die des Erläuterungsberichts. Aber auch hier wird überwiegend mit Durchschnittswerten gearbeitet. Um die Belastung des Straßennetzes abschätzen zu können, sollten die Maximalwerte genannt werden (was wird in der Spitzenstunde in welche Richtung abgefahren, und wie ist der zulaufende Verkehr?).

Nach erster Einschätzung scheint nicht nur ein Linksabbiegestreifen auf der R 42 notwendig, sondern auch eine Aufweitung des Waldwegs im Einmündungsbereich. Wenn dieser Einmündungsbereich nur einspurig wäre, dann würde ein wartender Lkw, der gerade nicht ausfahren kann, die Einfahrt eines einbiegenden Lkw blockieren. Damit wäre eine Gefahr geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Häusler  
Bereichsleiter



Bereich Verkehrsentwicklung

Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg  
Telefon 0941 4009-220 | Telefax 0941 4009-423  
[Christoph.Haeusler@lra-regensburg.de](mailto:Christoph.Haeusler@lra-regensburg.de)



S 32

**Staatliches Landratsamt  
Natur- und Umweltschutz**

**Ansgar Lemper**

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Raum 4.048

Telefon 0941 4009-591 oder 4009-0

Telefax 0941 4009-425

umweltschutztechnik@lra-  
regensburg.de

Regensburg, 19.08.2019

Az.: S 33-2

**Bauvorhaben: Granit Steinbruch Rauhenberg**

**Antragsteller: Fa. Fahrner GmbH**

**Grundstück: 157 Gmkg. Forstmühler Forst**

**1) Grundsätzliche fachliche Bewertung des Vorhabens (sh. auch Ausführungen zum ROV)**

Vom Abbauvorhaben betroffen ist ein Teil des Fürstlichen Thiergartens.. Neben der Bedeutung insbesondere für störungsempfindliche Tierarten dient der Thiergarten insgesamt als Naherholungsgebiet für Wanderer und Radfahrer. Diese Qualität findet in der damaligen Ausweisung dieses Raumes als LSG eine entsprechende Würdigung.

Ein Gesteinsabbau im geplanten Umfang wäre mit erheblichen Eingriffen im Abbaubereich selbst und darüber hinaus im Bereich der Zuwegung verbunden. Durch zeitweilige Immissionen von Lärm und Staub ist auch das umliegende Waldgebiet (zeitweilig) beeinträchtigt. Unmittelbar am westlichen Rand der geplanten Abbaufäche verläuft der offizielle Wanderweg von Wiesent/Ettersdorf nach Frauenzell. Das Vorhaben widerspricht insofern der Schutzverordnung des LSG'es, nach der Eingriffe in die Landschaft vermieden und die Erholungsfunktion erhalten werden sollen.

Auf der anderen Seite ist zu erwarten, dass sich nach der in den Planunterlagen dargestellten Rekultivierung zum Teil sogar kurzfristig wertvolle und seltene Lebensräume entwickeln. Vor diesem Hintergrund ist das (vorübergehende) Vorhaben aus unserer Sicht insgesamt tragbar.

**2) Die Vollständigkeit der Unterlagen hinsichtlich Natur und Landschaft ist gegeben.**

### 3) UVP

Die relevanten Auswirkungsmechanismen für solche von der UNB zu betrachtenden Schutzgüter (insbesondere Pflanzen, Tiere, Landschaft, Erholung) sind zutreffend berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der im LBP aufgezeigten Maßnahmen vor, während und nach dem Abbau gehen wir von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens aus.

### 4) SaP

Die Qualität und die Quantität der Kartierungen (siehe 1.2 Datengrundlagen) sind nicht zu beanstanden. Einverständnis besteht mit den geplanten CEF-Maßnahmen für Fledermäuse, einzelne Vogelarten, die Haselmaus (Vorkommen ohne Befund angenommen) und die vereinzelt in der jetzigen kleinen Abbaustelle vorkommende Zauneidechse. Ebenso von uns nicht zu beanstanden sind die jeweiligen Prognosen nach § 44 BNatSchG für die einzelnen Arten.

### 5) Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Bestand- und Konfliktplan ist u.E. vollständig, die Inhalte sind nachvollziehbar. Einverständnis besteht ebenso mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie den aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen während des Abbaus und nach dessen Beendigung. Die Ausgleichsmaßnahmen nach Abbaubende in Form der Wiederaufforstung im Norden und eines verzahnten Trocken- und Feuchtlebensraumes sind geeignet, die Eingriffe weitgehend auszugleichen (Wald) bzw. zu ersetzen (Offenlebensraum statt Wald).

Es erfolgt eine korrekte Einwertung aller kartierten Strukturen (Vegetationstypen) analog der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Das AELF beanstandet in seiner Stellgn. vom 13.08.2019 ein Abweichen von den Vorgaben der landesplanerischen Beurteilung, nach der eine Optimierung eines Altbuchenbestandes („Breitenstein“) vorgesehen war. Diese Kompensation war der damalige gemeinsame Vorschlag des AELF, der HNB und UNB. Inwieweit diese (vermeintliche ?) Vorgabe aus dem ROV beachtet werden muss, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Eingriffsregelung i.V.m. der BayKompV kann diesen zwingenden Zusammenhang jedenfalls nicht herstellen.

Die externe Ausgleichsfläche M 7 innerhalb des FFH-Gebietes (Umbau eines Fichtenforstes) entspricht den Erhaltungszielen des Schutzgebietes und wirkt sich u.U. auch positiv auf die Flussperlmuschel aus, die bekanntlich maßgeblich für die Ausweisung des FFH-Gebiets war. Dagegen beanstandet das AELF – aus seiner Sicht zu Recht – den Einschlag hiebunreifen Holzes. Diese Thematik ist uns aus anderen Vorgängen (Ausgleich im Wald) bekannt. Zur Lösung wäre eine Verschiebung um 20 Jahre denkbar (wie vom AELF vorgeschlagen) bei Reduzierung der Zielwertpunkte und/oder ein Waldumbau an anderer Stelle.

In diesem Zusammenhang (Restriktion bei M 7) sei auf die Maßnahme 6 verwiesen (Waldumbau entlang der Wasseraustritte). Wir schließen uns der Auffassung des AELF an, dass ein Korridor von 20m (beidseitig 10m) allein schon durch den Nadelfall eine deutlich bessere Wirkung auf das Gewässer hätte als der geplante 10m Korridor. Rechnerisch (laut BayKompV) ließe sich hier der Umfang der M7 sicherlich leicht unterbringen – wengleich Aufwertungen innerhalb des FFH-Gebiets grundsätzlich vorzuziehen wären.

#### 6) Gesetzliche Regelwerke

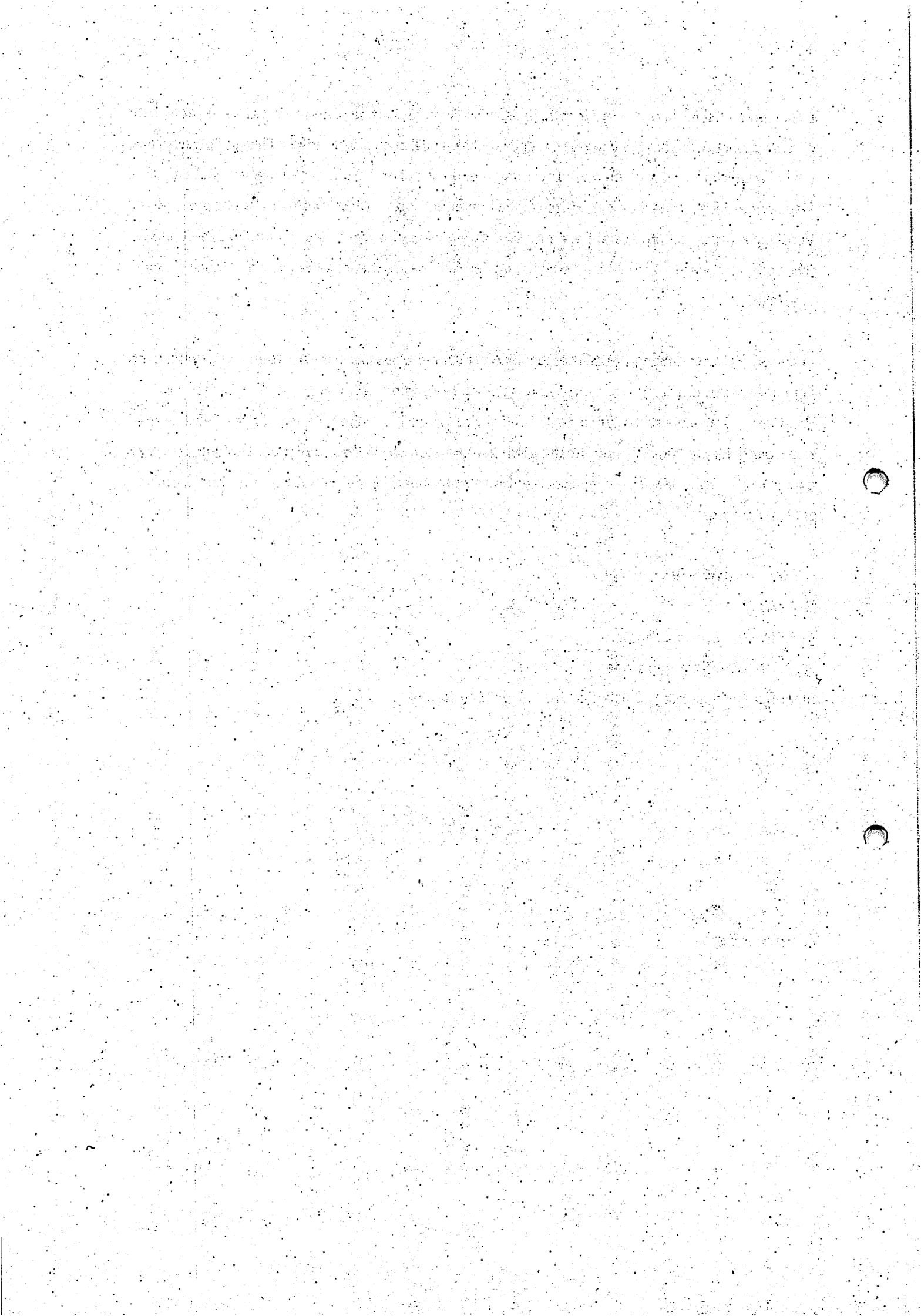
LSG-VO,

§ 44 BNatSchG (Artenschutz),

§ 30 BNatSchG (Biotop) sowie

Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG i.V.m. der BayKompV

  
Ansgar Lemper



Landratsamt Regensburg
Eing.: 23. Aug. 2019
Nr. .... Fol. ....

**mero**<sup>®</sup>

MERO Germany GmbH, Postfach 1153, 85085 Vohburg a. d. Donau

Landratsamt Regensburg  
Herr Dinnbier  
Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg

Vohburg, den 21.08.2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

**Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93052 Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Flur-Nr. 157 der Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus Festgesteinskörper und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein**

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

wir danken Ihnen für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Nachfolgend teilen wir Ihnen unsere Stellungnahme zu diesem Projekt mit.

In unserem Schreiben vom 31.05.2016 an die Regierung der Oberpfalz, haben wir dargelegt, dass die Entfernung der Rohölferrnleitung MERO zu der Abbaugrenze des Steinbruchs mindestens 1,5 km beträgt. In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Lageplan im Maßstab 1 : 25.000 mit dem Verlauf der Rohölferrnleitung MERO im Bereich der Gemeinde Wiesent. Weiterhin haben wir ausgeführt, dass durch die Sprengarbeiten keine Schwingungen auf die Fernleitung aufgebracht werden dürfen, die einen Wert von 20 mm/s überschreiten.

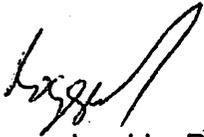
In dem sprengtechnischen Sachverständigengutachten des Dipl.-Ing. Mann geht hervor, dass in einer Entfernung von 1.450 m der Sprengung zum Schutzobjekt eine maximale Schwingung von 0,6 mm/s prognostiziert wird. Dieser Wert liegt bei Weitem unter dem von MERO geforderten Wert von 20 mm/s.

Aus unserer Sicht bedarf es keiner Ergänzung des sprengtechnischen Gutachtens.

Insofern haben wir keine Einwendungen gegen dieses Vorhaben.

Den Planordner erhalten Sie in der Anlage zu unserer Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Hanns-Joachim Roggenbuck

Anlagen



Legende		Maßstab	Datum	Revision	MERO
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊙ Schilderpfahl</li> <li>⊕ Ölsperr</li> <li>⊗ Schieberstation</li> <li>— Leitungsachse</li> <li>↔ Fließrichtung Gewässer</li> <li>↔ Strecke B1</li> <li>— Schieberabschnitt</li> <li>— Gas-/Ölfremdleitung</li> <li>— UTM Gitter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Kritische Bereiche nur in Tschechischer Republik</li> <li> Wasserschutzgebiete mit Schutzzonen und Brunnen</li> <li> Wasserwirtschaftlich bedeutsame Gebiete</li> </ul>	1: 25.000	01.01.2016	4	
<p><b>Wielzel</b> B. Wielzel Bearbeiter</p>		Wielzel Prüfer	Wielzel Genehmiger		
<p>© Bundesamt für Kartographie und Landvermessung, www.bkuv.de          Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de</p>					
<p><b>STRECKEN: B11, B12, B13, B13a</b></p>					



# GEMEINDE WIESENT



Gemeinde Wiesent • Bahnhofstraße 1 • 93109 Wiesent

Landratsamt Regensburg  
Natur- und Umweltschutz  
Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg

Landratsamt Regensburg

Eing.: 05. Sep. 2019

Nr. 532, Bell.....

Landkreis Regensburg

Telefon: 09482 90958-0  
Fax: 09482 90958-20  
Internet: www.wiesent.de  
E-Mail: gemeinde.wiesent@realrgb.de

Ihr Zeichen

Aktenzeichen  
824-

Sachbearbeiter/in / Zi. Nr.  
Herr Eschbach

Datum  
03.09.2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Fahrner auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem  
Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent FINr. 157 Gemarkung Forstmühler Forst unter  
Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche  
von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von  
Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein.**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Wiesent zum Antrag der Fa. Fahrner. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gemeinde Wiesent den o.g. Granit-Steinbruch aus den dort genannten Gründen ablehnt. Wir fordern hiermit das Landratsamt Regensburg auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Kerscher

1. Bürgermeisterin

Anlage:

Stellungnahme

Bankkonten:  
Raffaellenbank Falkenstein-Wörth  
IBAN: DE78 7506 9038 0001 9202 51  
BIC: GENODEF1FKS

Sparkasse Regensburg  
IBAN: DE41 7505 0000 0251 2603 03  
BIC: BYLADEM1RBG

Öffnungszeiten:  
Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Landesamt Regensburg  
Landesamt Regensburg  
Landesamt Regensburg

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG):**  
**Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092 Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Etersdorf/Wiesent, FINr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein**

**hier: Stellungnahme der Gemeinde Wiesent**

**Das Vorhaben beeinträchtigt die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und ihren Erholungswert. Es gefährdet die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Wiesent, beschränkt deren städtebauliche Entwicklung und wirkt zudem verunstaltend für das Landschaftsbild.**

Die Gemeinde Wiesent fordert mit Nachdruck diesem Vorhaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Genehmigung zu verweigern und begründet dies wie folgt:

**Landesentwicklungsprogramm (LEP)**

**Nachhaltige Raumentwicklung**

Im LEP wurde unter 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung neu aufgenommen, dass bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischen Belastbarkeiten den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen ist, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlage droht. Durch die Errichtung eines Steinbruchs wird ein großes zusammenhängendes Waldgebiet aufgerissen und die Waldfunktion unumkehrbar beeinträchtigt. Dies ist nicht hinnehmbar zumal zu 5.2.1 aufgeführt ist, dass Steine wie Natursteine in Bayern verhältnismäßig häufig und in großem Umfang vorkommen. Der Bedarf ist im Regionalplan für den regionalen und überregionalen Bedarf zu sichern, d. h. aber auch, dass der Bedarf für den Landkreis Regensburg nicht zwingend ausschließlich aus dem Landkreis Regensburg kommen muss, sondern im regionalplanerischen Ermessen liegt.

**Natur und Landschaft**

Hier wiederholt das LEP das hohe Schutzgut Natur und Landschaft. Auch außerhalb der naturschutzrechtlichen Sicherung tragen insbesondere landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften bei. Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden insbesondere Gebiete festgelegt, die wegen

- ihrer wertvollen Naturlandschaft einschließlich eines entwicklungsfähigen wertvollen Standortpotenzials,
- ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder den Arten- und Lebensraumschutz,
- ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz der Kulturlandschaft oder
- ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion (z. B. Waldgebiete)

und der daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten oder entwickelt werden sollen.

Auf Grund der Vorgaben aus dem LEP ist dem Schutzgut Wald, Natur und Landschaft Vorrang vor einem Granitabbaugebiet zu geben.

## Regionalplan Regensburg 11

### Natur und Landschaft

Im Regionalplan werden Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Im Regionalplan Region Regensburg ist der Vorhabenbereich gem. I.2 Nr. 21 Südabfall des Falkensteiner Vorwaldes als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Neue Nutzungen oder landschaftsverändernde Maßnahmen sollen hier sorgfältig geprüft werden, damit die natürlichen Entwicklungsgrundlagen für die Region nicht beeinträchtigt werden. Ein Steinbruch ist in diesem Bereich bei sorgfältiger Prüfung nicht möglich.

### Land- und Forstwirtschaft

Laut Regionalplan Region Regensburg ist die Land- und Forstwirtschaft in der Region zu erhalten und zu stärken. Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten versehen werden (III.0 und 1).

Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gemehrt werden, dass er vor allem seine Aufgabe als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs sowie der Erholung erfüllen kann.

Größere Waldkomplexe sollen nicht aufgerissen oder durchschnitten werden; dies gilt insbesondere für den Forstmühler Forst. Dem widersprechen ein Abbaugelände mit 12 ha und ein Fahrweg der künftig mit bis zu 30.000 LKW-Einzelfahrten/Jahr (lt. Antragsteller bis zu 150 Einzelfahrten pro Tag und 200 Arbeitstagen pro Jahr) benutzt wird.

Aktuell wird in der Bundespolitik als Beitrag zum Klimaschutz die Einführung einer Baumprämie diskutiert. Die Vernichtung von 12 ha bestehendem Wald in einem zu schützenden zusammenhängenden Waldgebiet macht hier jegliche Klimadiskussion unglaubhaft und ist nicht mit den Zielen der Landesentwicklung und Raumplanung zu vereinbaren. 1 ha Wald speichert pro Jahr ca. 13 Tonnen CO<sub>2</sub> und 12 ha somit 156 Tonnen CO<sub>2</sub>!

### Freizeit und Erholung

Im Regionalplan sind Erholungsgebiete und Erholungsschwerpunkte bezeichnet. In Erholungsgebieten sollen die Möglichkeiten zur Erholung gesichert und ausgebaut werden. Gleichzeitig ist die Störung zwischen den Erholungsbereichen und anderen Funktionen gering zu halten.

So ist der Hangbereich von Sinzing bis Wörth a. d. Donau als Erholungsgebiet ausgewiesen und der gesamte Bereich Forstmühler Forst als Naturpark der Region vorgeschlagen. Den Wäldern innerhalb den Erholungsgebieten kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Die Gemeinde Wiesent verfolgt das Ziel zum Beitritt eines Naturparkes mit Nachdruck und hat beschlossen die Aufnahme in den Naturpark Oberer Bayerischer Wald zu beantragen. Die Errichtung des Steinbruchs im Herzen des Thierparkes am Rauhenberg konterkariert diese Absicht und ist eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung für das größte zusammenhängende und unbelastete Naherholungsgebiet der Region und der Stadt Regensburg.

Auch aus der LSG-Verordnung ergibt sich der Zweck die Erholungsfunktion zu sichern.

Der Steinbruch auf 12 ha mit bis zu 30.000 LKW Einzelfahrten pro Jahr durch das LSG bis zur Kreisstraße R 42 ist für diesen Erholungsbereich unzutraglich und auszuschließen.

#### Technischer Umweltschutz

Der Luftreinhaltung wird ebenfalls insbesondere in Erholungsgebieten ein verstärktes Augenmerk gegeben und es soll darauf hingewirkt werden Luftbelastungen zu vermindern. Ein Steinbruchbetrieb mit Sprengungen, Abbau- und Fahrbetrieb führt unweigerlich zu einer erhöhten Feinstaubbelastung im angrenzenden Erholungsgebiet. Insbesondere mit einer mobilen Aufbereitung ohne Einhausung und Absaugung ist mit einer unzumutbaren Lärm- und Staubbelastung zu rechnen. Ein Abbaubetrieb in dieser Art und Weise ist unstrittig zu verhindern und nicht genehmigungsfähig.

#### Gewerbliche Wirtschaft

Es handelt es sich laut Regionalplan B IV 2.1.1. und 2.1.2 beim Vorhabenbereich derzeit immer noch um keine Vorrangfläche für Granit und keine Vorbehaltsfläche für Granit, so dass andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Granit nicht zurücktreten müssen bzw. der Gewinnung von Granit kein besonderes Gewicht beizumessen ist. Explizit verweist der Regionalplan darauf, dass zahlreiche Gewinnungsstellen für Granit mit über 985 ha als Vorranggebiet und über 700 ha als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wurden. Großräumiger Abbau der Rohstoffe soll nur auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden. Ferner sind die Vorranggebiete lt. Regionalplan so bemessen, dass eine langfristige Bedarfsdeckung möglich ist und Nutzungskonflikte weitgehend vermieden werden (Begründung zu 2.1.4).

#### Waldfunktionsplan

Im Waldfunktionsplan für die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern wird für das vorgesehene Abbaugbiet als Ziel angestrebt:

- Erhaltung des Waldes, vor allem des Waldes mit Schutz und Sonderfunktionen.
- Vermeidung der Zerschneidung geschlossener Waldgebiete durch Verkehrs- und Energietrassen.

Dies gilt insbesondere für den Forstmühler Forst.

#### Arten- und Biotopschutzprogramm

Im Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Regensburg wird die gesamte Untereinheit „Regensburger Wald“, zu der der Forstmühler Forst gehört, als Vorranggebiet mit dem Schwerpunkt Erhalt, Sicherung und Optimierung ausgewiesen. Zur optimalen Entwicklung der großen Wald- und Forstbereiche, insbesondere des Forstmühler Forstes werden als Ziele und Maßnahmen u. a. genannt:

- Rückentwicklung der Monokulturen, Erhöhung der Struktur- und Altersklassen
- keine Zerschneidung geschlossener Waldgebiete, z. B. durch Straßenbau oder Steinabbau

Diesen Forderungen ist uneingeschränkt Rechnung zu tragen. Einem Steinbruch mit 12 ha sowie einer Zu- und Abfahrtstrecke mit weiterer Asphaltierung ist eine Genehmigung zu verweigern.

**Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) begründet sich zudem auf überholten Erhebungen aus dem Jahre 2013. Wir fordern, eine Begutachtung und Erhebung auf zeitgerechten, aktualisierten Untersuchungen vorzunehmen!**

### **Landschaftsschutzgebietsverordnung**

Im Anhang 20 wird Antrag auf zeitlich befristete Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt.

Die Abbaufäche für den Steinbruch am Rauhenberg befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“. Das Gebiet zeichnet sich durch großen Artenreichtum aus. Der besondere Schutzzweck des Gebietes ist u. a.

- der Schutz der großen Waldgebiete des Donaustauffer-, Forstmühler- und Waxenberger Forstes als Ausgleichs- und Ruhebereich.
- die Erhaltung der reich gegliederten Hochfläche zwischen Donau und Regen in ihrer ökologischen und ästhetischen Wirksamkeit.

In diesem zusammenhängenden Waldgebiet wären die Beeinträchtigungen und dauerhaften Schäden an der Natur, welche durch Gesteinsabbau verursacht werden, noch Jahrzehnte lang sichtbar.

Nach dieser einschlägigen Verordnung ist ein Steinbruch nicht zulässig und mit einer Abholzung von 12 ha Wald auch nicht zustimmungsfähig. Lt. den Antragsunterlagen wird derzeit von einem Abbauperiodenraum von 25 Jahren !!!!!!!! ausgegangen. Von Vertretern des Grundstückseigentümers ist ebenfalls bereits eine Abbaumenge für 40 Jahre verifiziert worden. Aus anderen Verfahren ist hinlänglich bekannt, dass Abbaugelände meist nicht geschlossen sondern sich der Abbau verzögert, der Abbau erweitert und somit sich der Abbauperiodenraum nahezu unbegrenzt verlängert.

In diesem Zusammenhang von einer zeitlich befristeten Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu sprechen und zu beantragen ist ein Hohn.

Einem Abbauperiodenraum von mindestens 25 Jahren und vermutlich noch länger kann nicht mehr mit einer Befreiung im Einzelfall gem. Art. 56 BayNatSchG stattgegeben werden, sondern bedarf der Herausnahme aus dem LSG. Für die Herausnahme bedarf es eines eigenen Antrages und einer Entscheidung des Kreistages.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf verweisen, dass in Sinzing für die Errichtung einer Freiflächenanlage die ebenfalls i.d.R. nur zeitlich begrenzt nutzbar ist ebenfalls die Herausnahme aus dem LSG beschlossen wurde.

Die Gemeinde Wiesent erklärt einer Herausnahme dieses zentralen Herzstückes aus dem Landschaftsschutzgebiet abzulehnen.

Hilfsweise beantragen wir eine Genehmigung im Rahmen einer Ausnahme oder Befreiung abzulehnen.

### Das Vorhaben gefährdet die Wasserwirtschaft

Zum hydrogeologischen Gutachten für den Granit – Steinbruch Rauhenberg sind folgende Anmerkungen zu treffen:

Zur potenziellen Beeinflussung der Trinkwasser-Gewinnungsanlage Ammerlohe ist die allgemein gehaltene Beschreibung der wasserchemischen Unterschiede zwischen Grundwässern aus dem kristallinen Gesteinsmilieu und aus dem Bereich der quartären Donauschottern zwar generell gesehen richtig, berücksichtigt jedoch nicht die speziellen Anstromverhältnisse im Trinkwassergewinnungsgebiet Ammerlohe der Gemeinde Wiesent. Dies ist jedoch von maßgeblicher Bedeutung für eine korrekte Einschätzung der nördlich des Gewinnungsgebietes geplanten Abbaumaßnahmen.

Die Brunnen erschließen die Sand-Kies-Folgen des Donauquartärs und die damit verzahnten grobklastischen Ablagerungen des nördlich anschließenden Schwemmfächers. Über diesen gelangt ein hoher Anteil des im Brunnenfeld geförderten Grundwassers (ca. 50 %) aus dem nördlich anschließenden Verbreitungsgebiet der Kristallingesteine in die Donauschotter. Dies geschieht unterirdisch über das Kluftsystem im südlichen Grenzbereich des austreichenden Kristallins im Bereich des Donaurandbruchs sowie oberirdisch über Zusickerung aus dem Moosgraben.

**Diese spezielle hydrogeologische Situation, die nicht mit den im Gutachten geschilderten Verhältnissen in Einklang steht, ist von existenzieller Bedeutung für das Brunnenfeld Ammerlohe, da der Zuflussanteil aus Norden einen sehr starken Einfluss auf sowohl Quantität als auch Qualität des im Gewinnungsgebiet Ammerlohe geförderten Grundwassers hat.**

Ohne die speziellen Anstromverhältnisse im Gewinnungsgebiet wäre das hier geförderte Grundwasser ohne Denitrifikation nicht zur Trinkwasserversorgung nutzbar.

Die geschilderten hydrogeologischen Verhältnisse und Anstromverhältnisse werden durch folgende hier kurz angerissene Untersuchungsergebnisse belegt:

#### Hydrochemische Beschaffenheit des aus den drei Brunnen geförderten Grundwassers:

Die Nitratgehalte steigen im Brunnenfeld deutlich von Br. 1 im Norden über Brunnen 3 zu Brunnen 2 im Süden. Bei zwei Versuchsbohrungen – eine nördlich des Brunnenfeldes, eine südlich – wurde das Gefälle der Nitratgehalte noch deutlicher.

#### Wasserbilanz:

Unter Berücksichtigung der Grundwasseranstromrichtung und der wasserchemischen Zusammensetzung müssen Grundwasserneubildungsflächen mit geringen Stoffeinträgen an den quartären Hauptgrundwasserleiter angekoppelt sein, um die geförderten Wassermengen plausibel erklären zu können.

#### Grundwasseranstromverhältnisse:

Eine eigene Stichtagsmessung sowie der amtliche Grundwassergleichenplan des Bayerischen LFU belegen ebenfalls die geschilderten Anstromverhältnisse.

Durch das Einleiten des Niederschlagswassers in den östlich gelegenen Aufragen ist eine Gefährdung des Gewinnungsgebietes durch den Oberflächenwasserabfluss aus dem Steinbruch

**zwar etwas minimiert, jedoch folgt daraus keine Verkleinerung der potenziellen Gefährdung durch den unterirdischen Abfluss über das im Steinbruchbereich bloßgelegte Kluften System!!!!!!**

Dies betrifft insbesondere wassergefährdende Stoffe, die u.a. mit dem Einsatz großer Maschinen und Fahrzeuge einhergehen, als auch durch Sprengmittel.

Der geplante Steinbruch stellt insbesondere durch den über 25 Jahre anhaltenden täglichen Betrieb, mit bis zu 30.000 Einzelfahrten pro Jahr im Zu- und Abfahrtsverkehr keinen Gefahrenvergleich mit dem herkömmlichen Forstbetrieb in diesem Bereich dar. Es ist für die Gemeinde als Wasserversorger auch nicht mehr vermittelbar, dass ein Landwirt in einem WSG keine Siloballen lagern darf, wenn in einem WSG oder Wassereinzugsgebiet ein Steinbruch betrieben werden darf mit Sprengungen, 30.000 LKW-Fahrten pro Jahr, Eingriff in Quellbereiche, Gefährdung im Bereich der Betriebswasserhaltung und künftigen Wasserableitung.

Aus diesem Grund ist dem geplanten Vorhaben abschließend die Genehmigung zu versagen und einer ungestörten und zukunftssicheren Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wiesent der Vorrang zu geben und von jeglicher Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes Ammerlohe und insbesondere durch einen Granitabbaubetrieb abzusehen.

Darüber hinaus sind die Ausführungen im Anhang 11.2 in der sprengtechnischen Stellungnahme zum Sachverständigengutachten nur unzureichende Ausführungen wie sich diese in einem WSG oder Wassereinzugsgebiet auswirken, und ob hierin eine Grundwassergefährdung besteht. Es fehlen jegliche Aussagen für einen Einsatz in einem solchen Gebiet. Ferner geht die Stellungnahme nur von einer sachgerechten Anwendung für eine Minimierung von Schadstoffen aus. Wie wirkt sich auch eine unbeabsichtigte nicht sachgerechte Verwendung bzw. eine Fehldetonation ohne vollständige Verbrennung auf das Grund- und damit Trinkwasser aus. In der Fachliteratur ist oftmals beschrieben, dass sprengtechnische Verbindungen eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.

Hier ist jegliche mögliche Gefährdung, ob gewollt oder ungewollt für die Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Wiesent abzulehnen und auszuschließen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die aktuelle Ausgabe der Regierung der Oberpfalz „Wasserschutzgebiete – Schatzkammern unseres Trinkwassers“ (S. 4 und 5) in der als Gefahren für das Grund- und Trinkwasser insbesondere auf den Rohstoffabbau verwiesen wird, weil dort auch schützende Bodenschichten abgetragen werden!!!!

#### **Falschaussagen in den Antragsunterlagen**

Die Aussagen in der UVP 3.3.3 Wassergewinnungsanlage Ammerlohe und Wasserschutzgebiete sind hierzu schlichtweg falsch. Die Bewertung des Ist-Zustandes zum Schutzgut Wasser (Tabelle 17) und die Auswirkungen auf die Beeinflussung von Wassergewinnungsanlagen (Tabelle 25) sind ebenfalls falsch wie aus o.g. Ausführungen zu entnehmen ist. Im Erläuterungsbericht zum Antrag Nr. 12.3 heißt es fälschlich, dass die betriebliche Wasserhaltung eine negative Beeinflussung der Trinkwasserversorgung Ammerlohe ausschließt. Ebenfalls unrichtig ist unter 12.4.3 dargestellt, dass die Wasserhaltung bzw. das Nachfolgekonzept weder qualitativ noch quantitativ auf die Wassergewinnungsanlage Ammerlohe einwirkt. Hier bedarf es zumindest einer weiteren Überprüfung und Begutachtung unter Berücksichtigung der Feststellungen und Erkenntnisse der hydrogeologischen Erfahrungen durch das gemeindliche Sachverständigenbüro für Grundwasser „Anders & Raum“, das sich auch speziell mit dem Hydrologischen Gutachten von Piewak & Partner auseinander gesetzt hat. In diesem Gutachten

wurden die tatsächlich gegebenen Tatbestände nicht bzw. unzureichend berücksichtigt bzw. nicht oder unzureichend in die Beurteilung mit einbezogen.

### Gewässerentwicklungsplan der Gemeinde Wiesent



*Flachlandbiotopkartierung im LSG Falkensteiner Vorwald (Biotop B 6940-ff); Quelle und kleinere Rinnsale der Bäche enthalten*

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie besagt, dass alle! Gewässer (auch GW 3) in einem guten ökologischen Zustand sein müssen. Dafür gibt es Fristen, die auf Antrag zwar verlängert werden können, aber grundsätzlich dürfen Gewässer nicht verschlechtert werden.

In dieser Richtlinie sind gewisse Bäche formuliert, die ein bestimmtes Einzugsgebiet haben, also größere Bäche. Bei diesen müssen sogar erhaltende und fördernde Maßnahmen dokumentiert werden. In der Gemeinde Wiesent sind dies hauptsächlich der Höllbach und der Moosgraben, in die sämtliche Quellen und Bäche von Ettersdorf her fließen. Die Richtlinie gilt aber auch für die Zuflüsse der oben genannten Bäche, allerdings ohne Dokumentationspflicht.

Quellen sind eine besonders geschützte „Gewässerstruktur“. Sie sind sehr sensibel, da sie ja „noch“ als unbelastet gelten.

Die Gemeinde Wiesent hat einen Gewässerentwicklungsplan erstellt (in der Gemeinde einsehbar). Darin ist der hauptsächlich betreffende Bach als „Graben von links in den Aufragen bei Ettersdorf“ (Bach Nr. 4.1) beschrieben. Weiter der Aufragen (Ettersdorfer Bach) Bach Nr. 4.0 und der Graben von links zum Moosgraben (3.1), der aber nur sporadisch vorhanden ist.

V. a. der Quellbereich (4.01 und 4.1.1) ist in der Gesamtfunktion als funktionstüchtig beschrieben; bezüglich der Morphologie als voll intakt und in der Ökologie als nur mit leichten

Defiziten genannt. Das ist bei den Gewässern im Landkreis Regensburg nicht immer vorhanden - Quellbereich eben! Im Gewässerentwicklungsplan ist der aktuelle, ursprüngliche Zustand ohne negative Auswirkungen eines Steinbruchs dokumentiert und die gilt es zu erhalten. Größere bauliche Tätigkeiten können aber durchaus eine Gefahr für die Bäche darstellen.

Eine Gefahr sehen wir durch die Sprengungen, evtl. Erdrutsche durch die seitliche Ablagerung des Oberbodens. Der Wald muss ja in diesem Bereich gerodet und der Oberboden abgetragen werden. Der Wald erfüllt in diesem z. T. steilen Bereich durchaus die Funktion eines Bann- oder Schutzwaldes für Ettersdorf. Bei Starkregenereignissen, v. a. in der Zeit des Rodens bzw. Abtragens des Mutterbodens ist keine Schutzfunktion mehr gegeben. Bei kleineren Eingriffen ist das kein Problem, bei größeren (wie bei diesem Steinbruch) durchaus. Das Küh-tal ist in unmittelbarer Nähe der Bebauung von Ettersdorf.

### **Das Vorhaben beeinträchtigt die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Wiesent**

Aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesent kann entnommen werden, dass die ausgewiesene städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nahezu erschöpft ist. Um dem erheblichen Siedlungsdruck mittel- und langfristig decken zu können wird sich die Gemeinde Wiesent über die Kreisstraße R 42 hinweg entwickeln müssen, so dass der Verkehr über die Kreisstraße keine Umgehung sondern wieder eine Ortsdurchfahrt wird.

Weiterhin ist im Ortsteil Ettersdorf, der lediglich 1.100 m vom geplanten Steinbruch entfernt ist, ebenfalls eine bauliche Erweiterung geplant. Das geplante Vorhaben würde über Jahrzehnte eine enorme Immissions- und Emissionsbelastung für die bestehende und geplante Wohnbebauung von Wiesent bedeuten:

1. Lärmbelästigung durch die Gewinnsprengungen, die Aufbereitungsanlage, die mobilen Vorbrecher und weiteren Maschinenbetrieb wie Bagger, Radlader, Bohrgeräte usw.
2. Eine noch erheblich größere Lärmbelästigung durch den Lkw-Transport über die Kreisstraße R 42 (bis zu 30.000 LKW-Einzelfahrten pro Jahr – und bis zu 150 Einzelfahrten pro Tag bei 10 Stunden pro Tag rund 15 zusätzliche LKW/Stunde).
3. Massive Belästigung durch Staub für Wald und Mensch.

Da sich die gesamte städtebauliche Entwicklung nach Nordwesten und Ettersdorf ausrichtet, hätte die überwiegende Bevölkerung unter dem Abbau- und Verkehrslärm zu leiden. Eine massive Staubbelästigung, die sich über mehrere Kilometer ausdehnen kann, ist unvermeidbar, wie sich aus dem Betrieb von anderen Granitabbaubetrieben zeigt.

## Sonstige relevante Belange

### Lärm – schall- und sprengtechnisches Gutachten

Bei der Auswirkung des Lärms ist auf folgende 3 Punkte besonders hinzuweisen:

- Die angenommenen Verkehrsdaten beruhen auf die DTV-Werte von 2015. Es hat sich jedoch nach aktueller Abschätzung seit 2015 ein weiter steigender Verkehr ergeben, so dass die unseres Erachtens bereits veralteten Verkehrsdaten nicht mehr herangezogen werden dürfen.
- Alle ermittelten, lärmtechnischen Auswirkungen sind nur unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Abbaumumfangs hinsichtlich der jährlichen Abbaumengen erfolgt. Wie verhält es sich bei Spitzenwerten, bei Anlieferungen für Nachtbaustellen usw.
- Sind die aus den Antragsunterlagen angegebenen Zahlen und Mengen Durchschnitts- oder Spitzenwerte. Sind diese Zahlen und Mengen bei einer Genehmigung bindend oder gibt es hierfür im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung oder können diese bereits im Bescheid ausgeschlossen werden.

Sofern es sich um Durchschnittswerte handelt, ist eine Untersuchung und Darlegung mit Spitzenwerten erforderlich, wie sich dies auf Mensch, Tier und Umwelt auswirkt.

- Im sprengtechnischen Gutachten wurde als Bezugspunkt der nördlichste Punkt gewählt, der z.T. gar nicht im Abbaubereich liegt, sondern auf dem Bereich die Haldenwirtschaft zum Tragen kommt. Der Abbau und die Sprengungen werden bis zu 250 m weiter südlich erfolgen. Die Auswirkungen sind mit vorliegenden Gutachten nicht belegt!!!!

### Materialgüte

Zur Materialgüte, die sicherlich nicht unbedeutend im Genehmigungsverfahren ist, wurde in den Antragsunterlagen nur eine unzureichende Aussage getroffen. Vom Antragsteller wurde selber ausgeführt, dass bis zu einer Tiefe von 10 m nur minderwertiger Granitgrus zu erwarten ist. Daraus ergibt sich auch die sehr hohe Menge an Abraum von ca. 385.000 m<sup>3</sup> wie sich aus dem Antrag ergibt, was rund 20,5 % der Gesamtabbaumenge sind. Eine höhere durchgängige Menge an qualitativ hochwertigem Material wird bestritten und ist mit einzelnen Versuchsbohrungen auch nicht nachzuweisen. Lt. LfU gibt es auch kein Gutachten, das eine Aussage zur Gesteinsgüte enthält sondern lediglich einen Prüfbericht zur Schlagfestigkeit, der aber nur wenige einzelne Messwerte enthält. Diese Daten können aber keine abschließende Aussage zur Gesteinsgüte geben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die zu erwartende Materialgüte einen Eingriff wie beantragt nicht rechtfertigt.

### Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Vom Antragsteller ist lt. Unterlagen der Abtransport über die Kreisstraße R42 geplant. Hierfür soll ein „Abstreifer“ auf einer Länge von 100 m vor der Einfahrt in die Kreisstraße errichtet werden um nicht so viel Verschmutzung auf die Kreisstraße R 42 zu bringen. Die Errichtung eines 100 m langen „Abstreifers“ wird als völlig unzureichend erachtet. Eine Verlängerung ist aber ebenfalls aus ökologischen Gesichtspunkten im Landschaftsschutzgebiet mit einer weiteren Zerschneidung dieses Gebietes abzulehnen. Wie sich bei anderen Steinbrüchen (z.B. SSR in Steinach) zeigt ist trotz einer Asphaltierten Zufahrtsstrecke von 2.000 m eine Verschmutzung der folgenden öffentlichen Straße nicht auszuschließen!

Bei einer künftig zusätzlichen Verkehrsbelastung mit bis zu 150 LKW-Einzelfahrten pro Tag und bis zu 30.000 Einzelfahrten pro Jahr erhöht sich die Verkehrsgefährdung in diesem Bereich exorbitant.

Die Strecke von Wiesent Richtung Frauenzell/Brennberg ist eine beliebte, kurvige Bergstrecke für Motorradfahrer. Bei einer künftig auftretenden Verschmutzung ist unvermeidlich mit schweren Unfällen zu rechnen.

Ferner wird darauf verwiesen, dass entlang der Kreisstraße R 42 ein verkehrssicherer Fuß- und Radweg fehlt und durch die Zunahme von E-Bikes gerade der Radverkehr auch an dieser Bergstrecke zunimmt.

Eine erhebliche Gefährdung wird es auch während der Öffnungszeiten des Nepal Himalaya Pavillon geben, wo an guten Besuchstagen mit 1.500 Besuchern/Tag zu rechnen ist und regelmäßig Fußgänger auf der Kreisstraße unterwegs sind und diese queren und zunehmend auch Radfahrer das Gelände auf der Kreisstraße anfahren.

### Konfliktsituation

Im Bereich Naherholung, Tourismus und Kultur hat sich eine Entwicklungsachse entlang der Donau und des Vorwaldbereiches herauskristallisiert, der mit dem Landschaftsschutzgebiet Thiergarten, Walhalla, Chinesischer Turm, Baierweinemuseum mit kleinstem Weinanbaugbiet Deutschlands, Schmucksteinbergwerk bis Nepal Himalaya Pavillon wirbt. (vgl. Homepage der Gemeinde Wiesent).

Der Betrieb eines Granit-Steinbruches steht mit dieser Entwicklungsachse und den Entwicklungszielen, insbesondere mit dem Betrieb des Nepal Himalaya Pavillons in einem besonderen Konflikt. Die Gemeinde Wiesent und der Landkreis Regensburg haben gerade mit diesem Projekt im Jahr 2001 die Unterstützung für eine ruhige, nachhaltige Tourismusentwicklung und Naherholung in diesem Bereich gewählt. Dieser Bereich wurde im Jahr 2011 mit einem Bebauungsplan für ein Sondergebiet Duft- und Kräutergarten erweitert. Diese Einrichtungen wurden mit dem Ziel der Verbesserung der Erholungsnutzung geplant und haben eine große regionale und überregionale Bedeutung.

In der Gemeinde Wiesent bestehen in diesem Zusammenhang verstärkte Überlegungen vor allem im Zusammenhang mit dem großflächigen Waldgebiet die Sondernutzung Erholung noch weitergehender auszubauen und die Einzigartigkeit des Thiergartens zu sichern. Aus diesem Grund wird auch das Ziel des Beitritts zum Naturpark Oberer Bayersicher Wald verfolgt.

Der Steinbruch in unmittelbarer Nähe, unter Aufbruch des großflächig zusammenhängenden Waldbereiches und mit 30.000 LKW Einzelfahrten würde die bestehende Planung beeinträchtigen und unterlaufen.

Hier verweisen wir auf derzeit Montäglich bis zu 1.500 Besucher. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Öffnungszeiten künftig auf mehrere Werkstage ausgeweitet werden. Mit dem einhergehenden Parksuchverkehr und auf der Kreisstraße gehenden Besuchern ergibt sich ein unkalkulierbares Verkehrsrisiko. Zudem sei darauf verwiesen, dass es zum Nepalpavillon keine Abbiegespur gibt. Diese müsste in diesem Zusammenhang ebenso wie eine weitere Verkehrsbeschränkung/Tempolimit mit eingefordert werden. Gleiches gilt für einen fehlenden Fuß- und Radweg von Wiesent bis zum Nepalpavillon.

### Gesamtbelastung

Bei der Untersuchung und Begutachtung des Antrages auf Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg wird einzig und allein dieses Vorhaben beurteilt und berücksichtigt. Wenn dieses Vorhaben bereits aus vorgenannten Aspekten unakzeptabel ist, erfolgt in einer Gesamtschau mit den weiterhin anstehenden Belastungen in unserer Region eine unzumutbare Kumulierung von Maßnahmen, die eine weitere Vielzahl von nicht hinnehmbaren Belastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungspotentiale für die Schutzgüter Mensch, Natur, Trinkwasser usw. nach sich ziehen. Hierfür wollen wir explizit auf die aktuell favorisierte Trasse für eine Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar, Abschnitt D (Raum Schwandorf – Isar) verweisen, die das Gemeindegebiet Wiesent vollumfänglich tangiert und nur ca. 800 m vom geplanten Steinbruch verlaufen wird. Auch hier wird darauf verwiesen, dass es sich nur um einen geringfügigen, verträglichen Eingriff in den Naturhaushalt und das LSG handelt. Ebenfalls wird hier das Waldgebiet nur „geringfügig“ aufgeschnitten. Auf einer Länge von ca. 3,5 km wird im LSG das zusammenhängende Waldgebiet für die Stromtrasse parallel zur Kreisstraße R42 um weitere 40 m Arbeitsbreite und somit um weitere 14 ha Wald aufgerissen.

In der Gesamtschau sind diese Maßnahmen ein grober und großer Eingriff, der nicht vertretbar ist und die Ziele aus LSG, LEP usw. durchlöchert wie ein „Schweizer Käse“. Dies ist der Bürgerschaft nicht mehr zu vermitteln.

Analog verhält es sich bei den geplanten Flutpoldern die zwar nicht im Gemeindebereich Wiesent liegen, aber deren Auswirkungen die Region und damit auch Schutzgüter von Gemeindebürgern betreffen.

Wir fordern aus diesem Grund eine Gesamtbetrachtung der geplanten Maßnahmen und keine Einzelbeurteilung. In diese Gesamtbetrachtung ist auch mit einzubeziehen, dass durch den geplanten Steinbruch, oder auch ohne diesen, die bestehende Kreisstraße, eines weiteren Ausbaus bedarf und somit sich die Zerschneidung des zusammenhängenden Waldgebietes noch weiter vergrößern wird.

### „Halbwertszeit“ von Anträgen und Genehmigungen

Im Raumordnungsverfahren ist man von einer Granitabbaumenge von 165.000 t pro Jahr ausgegangen. Im aktuellen Antrag wird von einer Abbaumenge von 200.000 t gesprochen. Ebenfalls wurden vom Landratsamt im ROV noch rund 14.500 LKW Fahrten prognostiziert und im jetzigen Genehmigungsverfahren ergeben sich aus den Antragsunterlagen bis zu

30.000 LKW Einzelfahrten. Im Antrag wird von einer Betriebszeit Montag bis Freitag von 7.00 – 18.00 Uhr genannt und im schalltechnischen Gutachten aber ein Auflagenvorschlag für Anlage und Fahrverkehr auf Werktagen (auch Samstag) bis 20.00 Uhr vorgeschlagen. Welche Tage und Zeiten sollen genehmigt werden und wie bindend sind diese und wird im Bedarfsfall regelmäßig durch die Genehmigungsbehörde eine Ausnahme genehmigt?

### Zusammenfassung

Dem Bauvorhaben stehen, wie oben genannt, eine Vielzahl von schwerwiegenden, öffentlichen Belangen entgegen. Insbesondere in Punkto Trinkwasserversorgung und Trinkwassersicherheit ist der Betrieb des Steinbruches in diesem Bereich nicht genehmigungsfähig. Die Gemeinde Wiesent befürchtet, dass mit einer Genehmigung Fakten geschaffen werden, die bei einer Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgungsanlage dazu führen, dass die Gemeinde zu einem Anschluss an einen überörtlichen Wasserversorger und zur Aufgabe der eigenen Wasserversorgungsanlage gezwungen wird, weil eine irreparable Beeinträchtigung für die Trinkwassergewinnung eingetreten ist.

Wie ausführlich dargestellt, schließt auch die Landschaftsschutzgebietsverordnung aus Sicht der Gemeinde Wiesent eine Genehmigung des Steinbruchs eindeutig aus. Völlig inakzeptabel und den Bürger/-innen nicht vermittelbar wäre es, wenn ein Eingriff dieser Größenordnung in das Landschaftsschutzgebiet ohne eine politische Entscheidung durch den Kreistag des Landkreises Regensburg erfolgen würde.

Wir fordern das Landratsamt Regensburg eindringlich auf im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Errichtung eines Steinbruches im beantragten Vorhabenbereich die Genehmigung zu versagen und die Allgemeininteressen der Wiesenter Bürger und der Bürger und Erholungssuchenden aus der gesamten Region vor die Einzelinteressen eines Unternehmers zu stellen.

Wiesent, den 27.08.2019



Landratsamt Regensburg

Eing.: 19. Sep. 2019

Nr. .... Bell: .....

WWA Regensburg - Postfach 20 04 28 - 93063 Regensburg

Landratsamt Regensburg  
Postfach 12 03 29  
93025 Regensburg

Ihre Nachricht  
24.06.2019

Unser Zeichen  
1.2-8720-RAW/E-  
13925/2019

Bearbeitung +49 (941) 78009-101  
Josef Lehner

Datum  
18.09.2019

S 32 824 - V 2.1.1-  
10.1 S/19

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchinger Feld 10, 93092  
Barbing auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rau-  
henberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst un-  
ter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper  
auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufberei-  
tungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen  
Gestein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum o.g. Vorhaben nehme wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

#### **Lage und Beschreibung des Vorhabens**

Der o.g. Vorhabensträger plant am Standort Rauhenberg auf der Fl. Nr. 157 in der  
Gemeinde Wiesent im Landkreis Regensburg die Errichtung und den Betrieb eines  
Steinbruchs. Die geplante Abbaufäche beläuft sich auf ca. 12 ha. Das Vorhaben  
liegt in der plateauartigen Gipfelregion Rauhenberg, zwischen ca. 440 m ü. NN und  
460 m ü. NN. Das geplante Abbaugbiet befindet sich ca. 1,5 km nördlich von Et-

Standort  
Landshuter Str. 59  
93053 Regensburg

Telefon / Telefax  
+49 941 78009-0  
+49 941 78009-222

E-Mail / Internet  
poststelle@wwa-r.bayern.de  
www.wwa-r.bayern.de

tersdorf, Gemeinde Wiesent. Die östlich und westlich des Rauhenbergs verlaufenden Gewässer 3. Ordnung, Augrabten und Moosgraben, werden u. a. durch Quellen des Rauhenbergs gespeist.

Der Moosgraben fließt südlich des Vorhabensgebiets durch das Wasserschutzgebiet Ammerlohe, auf einer Strecke von ca. 1700 m durch die Zonen IIIA und IIIB, und mündet südlich des Ortsteils Wiesent und nördlich der A3 in die Wiesent, Gewässer 2. Ordnung, ein Vorfluter der Donau.

Der Augrabten fließt südlich des Vorhabens durch Ettersdorf und zum Teil durch den Ortsteil Wiesent und mündet dort in die Wiesent, Gewässer 2. Ordnung, ein Vorfluter der Donau.

Aus Erkundungsbohrungen im Bereich des Abbaugebietes, wurde gefolgert, dass nach einer ca. 5 m mächtigen Auflagerung aus Granitgrus aus der Verwitterungszone ein kompakter Kristallgranit anzutreffen ist. Dieser soll ausgebeutet werden.

### **Wasserwirtschaftliche Stellungnahme**

Das Vorhaben unterliegt den Einschränkungen, die sich aus den „Grundsätzen und Pflichten“ des Bodenschutzes nach §§ 4 ff BBodSchG sowie aus den „Allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung“ im Sinne des § 6 WHG ergeben, welche in den nachfolgenden Punkten näher ausgeführt werden.

#### **1. Grundwasser, hydrogeologische Situation**

Der geplante Steinbruch befindet sich im Verbreitungsgebiet des ostbayerischen Grundgebirges bzw. Kristallinkomplexes (sog. Moldanubikum), welches im Vorhabensgebiet von Graniten (sog. Kristallgranit I) aufgebaut wird.

Beim Grundwasser ist zwischen zwei verschiedenartigen Aquifersystemen zu unterscheiden:

- Zum einen tritt Grundwasser in den anstehenden Lockersedimenten bzw. der Verwitterungs- bzw. Zersatzzone der Kristallingesteine auf, die als Porengrundwasserleiter fungieren. Dieses oberflächennahe Grundwasservorkommen besitzt – abhängig von der Grundwasserneubildung durch lokale Niederschläge – schwankende Mächtigkeiten.
- Zum anderen kann Grundwasser in Spalten und Klüften der anstehenden Kristallingesteine auftreten, welche somit einen tieferliegenden Kluffgrundwasserleiter darstellen.

Die beiden Grundwassersysteme stehen dabei hydraulisch in Verbindung, so dass oberflächennahes Grundwasser dem tieferliegenden Kluffgrundwasser zusickern kann.

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Bereich einer plateauartigen Gipfelregion, die im Einzugsgebiet einiger nahe- und tiefergelegener Quellen liegt, sind kleinräumige quantitative

Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasserregime, z. B. in Form geringerer Quellschüttungen zu erwarten.

Inwiefern dies signifikante ökologische Folgen hat, ist von naturschutzfachlicher Seite zu beurteilen.

Aufgrund der in diesem Verfahren vorgelegten Unterlagen bzw. Untersuchungsergebnisse sind keine signifikanten quantitativen Auswirkungen auf das tiefere Grundwasserstockwerk (Kluftgrundwasserbereich) zu erwarten.

Zusammenfassend sind nach derzeitigem Kenntnisstand zwar lokale Auswirkungen, die durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen sind, jedoch keine weitreichenden nachteiligen Veränderungen der Grundwasserneubildung und somit relevante quantitative Auswirkungen auf das großräumige Grundwasserregime zu besorgen.

Zur Vermeidung qualitativer Auswirkungen auf das Grundwasser sind entsprechende Auflagen unter 5. formuliert. Bei Einhaltung dieser Inhalts- und Nebenbestimmungen sind keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität zu erwarten.

## 2. Schutzgebiete/ wasserwirtschaftlich sensible Gebiete:

Das Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, wassersensiblen Bereichen und festgesetzten Wasserschutzgebieten. Ausnahmen von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietsverordnungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

Indirekt durch das Vorhaben betroffen ist das unterhalb liegende Wasserschutzgebiet Ammerlohe, da der Moosgraben, Gewässer 3. Ordnung, auch aus den Quellbereichen des Rauhenbergs (westlicher Bereich) gespeist wird. Dieser fließt über ca. 1700 m direkt durch das Wasserschutzgebiet. Hier besteht die Besorgnis für das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen, z.B. Sprengstofftypische Verbindungen, in den Moosgraben und somit in das Trinkwasserschutzgebiet. Durch die vorgelegte Planung, Ableitung sämtlicher anfallender Niederschlags- und Tagwässer in den Augraben, kann dieser Besorgnis entgegengetreten werden.

Derzeit wird die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes mit Überarbeitung der räumlichen Ausdehnung des Wasserschutzgebietes durchgeführt. Die vollständigen Antragsunterlagen sind beim Wasserwirtschaftsamt Regensburg am 16.09.2019 eingegangen und wurden noch nicht abschließend geprüft. Es zeigt sich, dass das Wasserschutzgebiet auf das oberirdische Einzugsgebiet des Rauhenbergs ausgeweitet werden soll, so ca. die Hälfte der Abbaufäche im geplanten Wasserschutzgebiet liegen würde. Auf Grund der Ableitung außerhalb des Wasserschutzgebiets und den vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wird keine Gefährdung des Wasserschutzgebietes Ammerlohe befürchtet.

### 3. Tagwasserhaltung und -beseitigung, Bewässerung

Durch den Abbau wird zum einen wild abfließendes Hangwasser (Niederschläge) nicht wie bisher dem Moosgraben und dem Au graben zufließen, zum anderen wird das Grundwasser (bei ca. 445 m üNN) angeschnitten. Sowohl das angeschnittene Grundwasser als auch die lokalen Niederschläge sammeln sich im Abbaubereich. Für den Abbaubetrieb wird dieses Wasser gesammelt und dem Au graben zugeleitet. Für diese Einleitung wird im Zuge des BlmschG Verfahrens die wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

**Die Unterlagen für die wasserwirtschaftliche Begutachtung der Einleitung sind nicht ausreichend:**

**Es fehlen die entsprechenden Nachweise für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser, wie z.B. Betrachtungen nach DWA M 153, DWA A 117, Monitoringkonzept bzgl. sprengstofftypischer Verbindungen für die Eigen- und Fremdüberwachung und auch die Betrachtung des Anhang 26 der Abwasserverordnung.**

**Hierzu empfehlen wir eine entsprechende Abstimmung mit Frau Gebuhr vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg. (Tel.: 0941/78009 103)**

### 4. Rekultivierung/Renaturierung

Nach Ende der Abbauphase soll das anfallende Wasser dauerhaft in den Au graben abgeleitet werden. Diese dauerhafte Ableitung ist nicht Gegenstand des Antrags und wird nach Abbauphase gesondert beantragt.

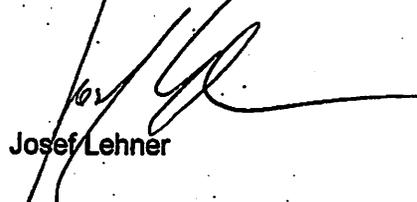
### 5. Zusammenfassung

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der vorgelegten Planung zugestimmt werden, wenn folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden, weitere Auflagen speziell im Zuge der Einleitungsgenehmigung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft ist bezgl. der Lagerung der wassergefährdenden Stoffe zu beteiligen.
- Eine Auffüllung bzw. Teilverfüllung der Grube darf nur mit örtlich anfallenden Abraum erfolgen. Eine Verfüllung von Oberboden ist nicht zulässig.
- Die Brecheranlage und sonstigen Anlagen sind im Bereich außerhalb des Einzugsgebietes der Wasserversorgung Ammerlohe zu installieren.
- Es dürfen nur Sprengstoffe, wie im Antrag angegeben verwendet werden.
- Ableitung des anfallenden Tag- und Niederschlagswasser während und nach der Abbauphase ausschließlich in den Au graben.

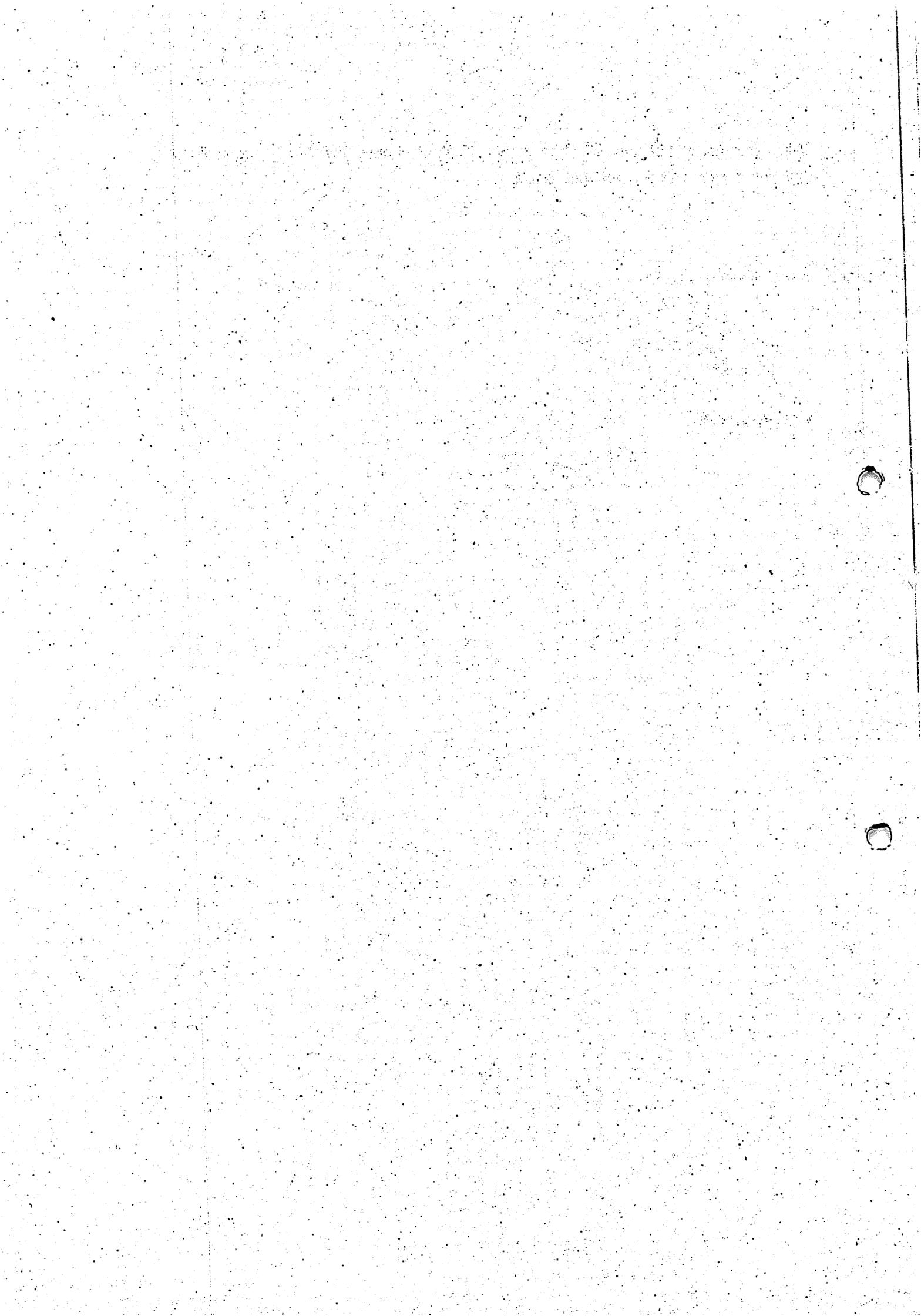
Wir weisen darauf hin, dass eine gesammelte Kostenrechnung gestellt wird, wenn die Begutachtung komplett durchgeführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Lehner

Abteilungsleiter



## Dinnbier Matthias

---

**Von:** KBR LRA Regensburg  
**Gesendet:** Donnerstag, 4. März 2021 15:28  
**An:** Dinnbier Matthias  
**Betreff:** Stellungnahme Steinbruch Ettersdorf

Sehr geehrter Herr Dinnbier,

bzgl. „Errichtung und Betrieb eines Granitsteinbruches auf dem Gelände Rauhenberg bei Ettersdorf in der Gemeinde Wiesent“, darf ich auf meine Stellungnahme vom 23.08. 2019 verweisen, es haben sich hierzu keine Änderungen ergeben!

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Scheuerer  
Kreisbrandrat



Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg  
Telefon 0941 4009-309 | Telefax 0941 4009-9309 | Mobil 0171-3018655  
Direkte E-Mail-Adresse: [kbr@landratsamt-regensburg.de](mailto:kbr@landratsamt-regensburg.de)

[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

